

# **Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium**

Manuskript für einen Rechtsratgeber,

**der Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V.**

erstellt von

**Professor Dr. Jörg Ennuschat**

Universität Konstanz

im März 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>GRUNDLAGEN I: STOTTERN ALS BEHINDERUNG I.S.D. ART. 3 ABS. 3 S. 2 GG</b>	<b>3</b>
I.	Stand der Forschung zum Stottern	3
II.	Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	7
III.	<b>Anerkennung des Stotterns als Behinderung durch Rechtsnormen, Rechtsprechung und rechtswissenschaftliches Schrifttum sowie durch die Kultusministerkonferenz</b>	<b>9</b>
1.	Normative Anerkennung des Stotterns als Behinderung	9
2.	Rechtsprechung zum Stottern als Behinderung	10
3.	Rechtswissenschaftliche Literatur zum Stottern als Behinderung	11
4.	Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderschwerpunkt Sprache (Beschluss vom 26.6.1998)	12
<b>C.</b>	<b>GRUNDLAGEN II: VÖLKER-, EUROPA- UND VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN FÜR DEN SCHUTZ VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM BILDUNGSBEREICH</b>	<b>13</b>
I.	<b>Völkerrechtlicher Schutz von Menschen mit Behinderung</b>	<b>13</b>
II.	<b>Europarechtlicher Schutz von Menschen mit Behinderung</b>	<b>15</b>
1.	Schutz behinderter Menschen gem. Art. 10, 15 der Europäischen Sozialcharta	15
2.	Schutz behinderter Menschen gem. Art. 21, 26 GRC	16
3.	Bekämpfung von Diskriminierungen u.a. wegen einer Behinderung gem. Art. 19 Abs. 1 AEU (= ex Art. 13 Abs. 1 EG) und dem darauf gestützten EU-Sekundärrecht	18
4.	Zwischenfazit zu den europäischen Vorgaben	20
III.	<b>Verfassungsrechtlicher Rahmen des Schutzes von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden mit Behinderungen</b>	<b>21</b>
1.	Chancengleichheit im Schulbereich	21
a)	Grundrechte der Schülerinnen und Schüler auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 3 S. 2, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) sowie landesverfassungsrechtliche Ansprüche auf begabungsgerechte Bildung (z.B. Art. 11 Abs. 1 LV BW, Art. 128 Abs. 1 LV Bayern, Art. 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 S. 1 LV NRW, Art. 27 Abs. 6 S. 2 LV Saarland)	22
b)	Objektiv-rechtliche Vorgaben für den Schulgesetzgeber und die Schulverwaltung zur begabungsgerechten Ausgestaltung des Schulwesens	24
2.	Chancengleichheit im Bereich der Berufsausbildung	26
3.	Chancengleichheit im Hochschulbereich	27
4.	Zwischenfazit zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben	28

<b>D.</b>	<b>GRUNDLAGEN III: ECKPUNKTE DER RECHTSPRECHUNG ZUR CHANCENGLEICHHEIT VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN PRÜFUNGEN UND BEI ANDEREN LEISTUNGSBEWERTUNGEN</b>	<b>29</b>
<b>I.</b>	<b>Verhältnis des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) zu den einfachrechtlichen Regelungen</b>	<b>29</b>
1.	Heranziehung des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG bei abschließender einfachrechtlicher Regelung zum Nachteilsausgleich	30
2.	Heranziehung des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG bei lückenhafter einfachrechtlicher Regelung zum Nachteilsausgleich	31
3.	Heranziehung des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG bei fehlender einfachrechtlicher Regelung zum Nachteilsausgleich	32
4.	Zwischenfazit zur Relevanz des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG gegenüber einfachrechtlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich	33
<b>II.</b>	<b>Nachteilsausgleich und Notenschutz</b>	<b>34</b>
1.	Voraussetzungen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs	34
2.	Das „ob“ und das „wie“ eines Nachteilsausgleichs	36
3.	Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen	37
4.	Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte bei gleich bleibendem Anforderungsniveau	38
5.	Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung (sog. Notenschutz)	39
6.	Zwischenfazit zu Nachteilsausgleich und Notenschutz	42
<b>E.</b>	<b>CHANCENGLEICHHEIT UND NACHTEILSAUSGLEICH IM SCHULBEREICH</b>	<b>43</b>
<b>I.</b>	<b>Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderschwerpunkt Sprache (Beschluss vom 26.6.1998)</b>	<b>44</b>
1.	Sonderpädagogische Förderung	44
2.	Nachteilsausgleich	45
3.	Exkurs: Nachteilsausgleich entsprechend der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“	46
<b>II.</b>	<b>Bayern</b>	<b>47</b>
1.	Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften	47
a)	Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, Art. 118a LV Bayern, Art. 1, 9 BayBGG	47
b)	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	49
c)	Rechtsverordnungen	50
aa)	Volksschulordnung und Volksschulordnung – F	50
bb)	Gymnasialschulordnung und Realschulordnung	51
d)	Verwaltungsvorschriften	53
2.	Konsequenzen	55
a)	Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen	55
b)	Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte	57
c)	Formalien	58
<b>III.</b>	<b>Hessen</b>	<b>58</b>
1.	Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften	58
a)	Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, §§ 6, 9 HessBGG	59

b)	Hessisches Schulgesetz	60
c)	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung	60
d)	Verwaltungsvorschriften	61
aa)	Richtlinien für Unterricht, Erziehung und sprachheilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen vom 24.5.2006	61
bb)	Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 18.5.2006	62
2.	Konsequenzen	64
a)	Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen	64
b)	Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte	65
c)	Formalien	65
<b>IV.</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>65</b>
1.	Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften	65
a)	Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, § 1 BGG NRW	66
b)	Schulgesetz NRW	66
c)	Rechtsverordnungen	67
aa)	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29.4.2005	67
bb)	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	68
d)	Verwaltungsvorschriften	70
2.	Konsequenzen	71
a)	Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen	71
b)	Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte	72
c)	Formalien	73
<b>V.</b>	<b>Saarland</b>	<b>73</b>
1.	Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften	73
a)	Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, §§ 1, 5 SBGG	74
b)	Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (SchoG).	74
c)	Rechtsverordnungen	75
aa)	Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4.8.1987	75
bb)	Schul- und Prüfungsordnungen	76
d)	Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass)	78
2.	Konsequenzen	78
a)	Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen	78
b)	Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte	79
c)	Formalien	80
<b>F.</b>	<b>CHANCENGLEICHHEIT UND NACHTEILSAUSGLEICH IM BEREICH DER BERUFSAUSBILDUNG</b>	<b>80</b>
<b>I.</b>	<b>Bundesrechtliche Vorgaben</b>	<b>82</b>
1.	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	82
2.	Handwerksordnung (HwO)	83
3.	Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung	84

a)	Musterprüfungsordnungen für Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie für die Gesellen- und Umschulungsprüfungen vom 8.3.2007	85
b)	Empfehlung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen vom 24.5.1985	85
c)	Zusammenstellung von Beispielen eines Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer mit Behinderungen	86
d)	Rahmenrichtlinie für die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen vom 20.6.2006	87
<b>II.</b>	<b>Prüfungsordnungen der Kammern</b>	<b>88</b>
<b>III.</b>	<b>Konsequenzen</b>	<b>90</b>
1.	Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen	90
2.	Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte	91
3.	Formalien	91
<b>G.</b>	<b>CHANCENGLEICHHEIT UND NACHTEILSAUSGLEICH IM HOCHSCHULBEREICH</b>	<b>91</b>
<b>I.</b>	<b>Bundesrechtliche Vorgaben</b>	<b>92</b>
<b>II.</b>	<b>Bayern</b>	<b>93</b>
1.	Bayerisches Hochschulgesetz	93
2.	Prüfungsordnungen	94
a)	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13.10.2003	94
b)	Prüfungs- und Studienordnung der LMU München für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 9.6.2008	95
c)	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO)	96
<b>III.</b>	<b>Hessen</b>	<b>97</b>
1.	Hessisches Hochschulgesetz	97
2.	Prüfungsordnungen	98
<b>IV.</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>99</b>
1.	Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	99
2.	Juristenausbildungsgesetz NRW	99
3.	Prüfungsordnungen	100
<b>V.</b>	<b>Saarland</b>	<b>101</b>
1.	Hochschulgesetze	101
2.	Prüfungsordnungen	102
<b>VI.</b>	<b>Konsequenzen</b>	<b>103</b>
1.	Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen	103
2.	Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte	104
3.	Formalien	104
<b>H.</b>	<b>ÜBERGREIFENDE VERFAHRENS- UND RECHTSSCHUTZFRAGEN</b>	<b>104</b>
<b>I.</b>	<b>Hinweise zum Verfahren der Gewährung eines Nachteilsausgleichs</b>	<b>105</b>
1.	Rechtzeitiger Antrag des Betroffenen bzw. seiner Eltern an die zuständige Stelle	106
2.	Pflichten von Lehrer und Schule im Falle der Besorgnis von Nachteilen infolge des Stotterns	107

3.	Klärung des Sachverhalts, ggf. unter Heranziehung externen Sachverständes	107
4.	Entscheidung über „ob“ und „wie“ eines Nachteilsausgleichs	109
<b>II.</b>	<b>Hinweise zum Rechtsschutz bei verweigerter Gewährung von Nachteilsausgleich</b>	<b>110</b>
<b>J.</b>	<b>GESONDERTE VERTRETUNG DER ELTERN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT BEHINDERUNG</b>	<b>112</b>
<b>I.</b>	<b>Überblick über das geltende Gesetzesrecht</b>	<b>113</b>
1.	Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 „Erziehung als Auftrag von Elternhaus und Schule“	113
2.	Bayern	114
3.	Hessen	115
4.	Nordrhein-Westfalen	115
5.	Saarland	116
6.	Zwischenfazit: kein Anspruch auf gesonderte Elternvertretung behinderter Schülerinnen und Schüler im geltenden Gesetzesrecht	117
<b>II.</b>	<b>Kein Anspruch auf eine gesonderte Vertretung von Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler kraft höherrangigen Rechts</b>	<b>117</b>
1.	Landesverfassungen	117
2.	Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG)	118
<b>III.</b>	<b>Impulse für eine gesicherte Repräsentanz von Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler in den schulischen und überschulischen Elternvertretungen</b>	<b>120</b>
<b>K.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE</b>	<b>121</b>
<b>I.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>121</b>
<b>II.</b>	<b>Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit und Nachteilsausgleich</b>	<b>122</b>
<b>III.</b>	<b>Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Schulbereich</b>	<b>123</b>
<b>IV.</b>	<b>Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Bereich der Berufsausbildung</b>	<b>124</b>
<b>V.</b>	<b>Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Hochschulbereich</b>	<b>124</b>
<b>VI.</b>	<b>Übergreifende Verfahrens- und Rechtsschutzfragen</b>	<b>124</b>
<b>VII.</b>	<b>Gesonderte Vertretung von Eltern behinderter Schüler</b>	<b>125</b>

# Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium

## A. Einleitung

In Schule, Ausbildung und Studium werden durchgängig mündliche Leistungen erwartet, sei es im Rahmen der Mitarbeit im Unterricht oder bei mündlichen Prüfungen. Stotternde Menschen müssen befürchten, dass sie ihr Leistungsvermögen nicht angemessen präsentieren können und deshalb gegenüber nicht stotternden Mitschülern oder Mitprüflingen benachteiligt werden.

Derartige Benachteiligungen könnten in der Praxis vielfach vermieden werden. Von besonderer Bedeutung sind zunächst Bereitschaft und Fähigkeit der Lehrer, Ausbilder, Dozenten und Prüfer, ein Unterrichts- und Prüfungsklima zu schaffen, dass dem stotternden Schüler oder Prüfling die Sprechangst nimmt. In der Unterrichtspraxis haben sich z.B. folgende Verhaltensweisen bewährt:<sup>1</sup>

- Absprachen bezüglich mündlicher Mitarbeit („Du kommst nur/sofort dran, wenn Du Dich meldest.“);
- Berücksichtigung der Schwankungen des Stotterns (Ermöglichung verstärkter Mitarbeit an Tagen mit guter Sprechflüssigkeit/In-Ruhe-Lassen an schlechten Tagen);
- Vermeidung von Zeitdruck, Vermeidung fester Reihenfolgen bei der Worterteilung,
- entspannter Blickkontakt, aktives Zuhören, Gelassenheit.

Bezogen auf die notenrelevanten Leistungen im Unterricht und in Prüfungen könnte eine spürbare Verbesserung der Situation etwa durch folgende Maßnahmen bewirkt werden:<sup>2</sup>

- mündliche Prüfungsleistungen in Form eines (zeitbegrenzten) Vortrages: Zeitverlängerung, Videoaufzeichnung statt Vortrag vor Publikum;

---

<sup>1</sup> Lattermann/Neumann, PF:ue 2005, 159 (161).

<sup>2</sup> Siehe die Auflistung möglicher Nachteilsausgleiche bei Lattermann/Neumann, PF:ue 2005, 159 (161).

- mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgespräches: Einsatz technischer Hilfsmittel (z.B. Laptop zur schriftlichen Beantwortung der Fragen, Taktgeber, Geräte zur verzögerten auditiven Rückkoppelung) oder niveaugleiche Alternativprüfung in schriftlicher Form;
- mündliche Leistungen im Unterricht: Präsentation des Gelernten/Abfrage des Wissens ohne Beisein der Klasse, Möglichkeit des zeitgleichen Lesens mit einem Partner (Unisono-Lesen), Einsatz technischer Hilfsmittel, Ersetzung mündlicher Leistungen durch schriftliche oder durch andere mündliche Leistungen (Präsentation auf Video).

In der Unterrichts- und Prüfungspraxis sind gelegentlich Unsicherheiten zu registrieren, welche Formen eines Nachteilsausgleichs eingeräumt werden können und müssen. Die Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V., Köln, hat deshalb um eine Analyse der Rechtslage zur Gewährung von Nachteilsausgleichen in Schule, Berufsausbildung und Studium gebeten.

Im Folgenden sollen zunächst die Grundlagen dargestellt werden: Stottern ist als Behinderung im Rechtssinne zu qualifizieren (unten B.). Anschließend wird der völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmen zum Schutz behinderter Menschen – namentlich im Bildungsbereich – skizziert (unten C.), ehe die Eckpunkte der Rechtsprechung zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Prüfungen und bei anderen Leistungsbewertungen zusammengestellt werden (unten D.).

Es folgt eine Darstellung zum Nachteilsausgleich im Bereich der Schulen (unten E.), Berufsausbildung (unten F.) und Hochschulen (unten G.). Die entsprechenden Gesetzgebungsbefugnisse werden vom Grundgesetz überwiegend den Ländern zugewiesen. Stellvertretend für die übrigen Länder wird die Rechtslage in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland näher betrachtet. Im Anschluss daran sollen einige Hinweise zu Verfahrens- und Rechtsschutzfragen geboten werden (unten H.)

Der schulische Erfolg stotternder Schüler hängt maßgeblich von der Aufgeschlossenheit von Schule und Schulverwaltung ab, die spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen im Schulleben zu berücksichtigen. Um diese Bedürfnisse identifizieren zu können, wäre es eine Hilfe, wenn die Eltern betroffener Schüler in den schulischen und überschulischen Mitwirkungsorganen vertreten wären. Zu untersuchen ist, ob es derartige Ansprüche auf Repräsentation gibt (unten J.). Dabei werden wiederum Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland in den Mittelpunkt der Ausführungen gestellt.



Den Abschluss des Gutachtens bildet eine Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse (unten K.).

## **B. Grundlagen I: Stottern als Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG**

Stottern ist – ab einer gewissen Intensität – eine Behinderung im Rechtssinne. Dies ergibt sich aus der Forschung zum Stottern (unten I.), fügt sich in den Behindertenbegriff, der dem Verständnis von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entspricht (unten II.), und ist in Rechtsnormen, Rechtsprechung und juristischem Schrifttum anerkannt (unten III.).

### **I. Stand der Forschung zum Stottern**

Das Sprechen gilt als die vermutlich komplizierteste motorische Fertigkeit, die der Mensch erlernt und ausführt.<sup>3</sup> Im Kindesalter können zahlreiche Sprach- und Sprechstörungen auftreten. Wohl am bekanntesten ist das Stottern. Die Lebenszeitprävalenz soll etwa 5 %, die Punktprävalenz älterer Kinder und Erwachsener etwa 1 % betragen.<sup>4</sup> Studien zu stotternden Schulkindern haben gezeigt, dass Stottern nicht gleichbedeutend mit einer Intelligenzminde- rung ist. Vielmehr lagen die Werte überwiegend im Normbereich.<sup>5</sup>

Es lassen sich drei Betrachtungsebenen des Stotterns unterscheiden:<sup>6</sup>

- Die erste Ebene bildet die Basisstörung (*Impairment*), die sich als neurophysiologische Fehlfunktion darstellt, bislang jedoch nicht identifiziert ist.

---

<sup>3</sup> Natke, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 1.

<sup>4</sup> Natke, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 10, 12; Benecken, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 2004, 623 (624); Ptok/Natke/Oertle, Deutsches Ärzteblatt 2006, 1216.

<sup>5</sup> Siehe Bosshardt, Stottern, Göttingen 2008, S. 2; Natke, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 55.

<sup>6</sup> Natke, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 2; Ratner/Healey, Stuttering Research and Practice: Bridging the Gap, Lawrence Erlbaum Associates, 1999, S. 16 f.

- Die zweite Ebene bildet die hör- und sichtbare Symptomatik (*Disability*). Hier ist zu berücksichtigen, dass stotternde Menschen mit der Zeit Flucht- und Vermeidungsstrategien entwickeln.
- Die dritte Betrachtungsebene des Stotterns ist die der Behinderung (*Handicap*), die das Stottern für die betroffenen Personen im Alltag bildet.

Bezogen auf die Basisstörung wird in der Neuropsychologie zwischen idiopathischem und erworbenem Stottern differenziert. Idiopathisches Stottern entsteht ohne offensichtlichen Anlass in der Kindheit und zählt zu den häufigsten und bekanntesten Störungen des Sprechens.<sup>7</sup> Es wird auch als Balbuties bezeichnet. Davon zu unterscheiden ist das seltenere und weniger erforschte erworbene Stottern, das erst im Erwachsenenalter auftritt.<sup>8</sup> In Forschung und Wissenschaft ist in der Regel das idiopathische Stottern gemeint, wenn von Stottern die Rede ist.

Eine sichere Bestimmung der Ursachen des Stotterns steht noch aus. Einzelne Untersuchungen deuten darauf hin, dass 70 bis 80 Prozent der Wahrscheinlichkeit, ob ein Kind zu stottern beginnt, genetisch bedingt ist.<sup>9</sup> Neurologische Untersuchungen ergaben auffällige oder sogar abnorme Hirnaktivitäten, die immerhin therapeutisch beeinflusst werden können.<sup>10</sup>

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Ursachen werden innerhalb der Wissenschaft Definitionen verwendet, die das Stottern weniger als psychologische oder physiologische Störung umschreiben, vielmehr die hör- und sichtbare Symptomatik des Kernverhaltens (Leitsymptome bzw. Primärsymptomatik) in den Mittelpunkt stellen.<sup>11</sup> Als Standarddefinition gilt die von *Wingate*, der Repetitionen und Prolongationen als notwendig und hinreichend für die Diagnose von Stottern ansieht.<sup>12</sup> *Wingate* betont überdies das unwillkürliche Auftreten und die Unkontrollierbarkeit des Stotterns.<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> *Natke*, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 7.

<sup>8</sup> *Natke*, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 4.

<sup>9</sup> *Neumann*, Stottern im Gehirn: neue Erkenntnisse aus Humangenetik und Neurowissenschaften, Forum Logopädie, Heft 2/2007, 6; *Lattermann/Neumann*, PF:ue 2005, 159 (160); *Ptok/Natke/Oertle*, Deutsches Ärzteblatt 2006, 1216; zu genetisch bedingten Ursachen ebenfalls *Bosshardt*, Stottern, Göttingen 2008, S. 11; *Guitar*, Stuttering – An Integrated Approach to Its Nature and Treatment, Philadelphia 1998, S. 23 ff.; *Natke*, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 13.

<sup>10</sup> *Neumann*, Stottern im Gehirn: neue Erkenntnisse aus Humangenetik und Neurowissenschaften, Forum Logopädie, Heft 2/2007, 6 (12).

<sup>11</sup> *Natke*, Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden, 2. Auflage, Bern 2005, S. 7.

<sup>12</sup> *Wingate*, Journal of Speech and Hearing Disorders, 29 (1964), 484 (488): "The term stuttering means: ...Disruption in the fluency of verbal expression, which is characterized by involuntary, audible or silent,

In diesem Sinne ordnet die *International Classification of Diseases* (ICD-10) das Stottern der heterogenen Gruppe „Andere Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend“ zu (F98); unter F98.5 heißt es sodann:<sup>14</sup>

„Stottern [Stammeln]

Hierbei ist das Sprechen durch häufige Wiederholung oder Dehnung von Lauten, Silben oder Wörtern, oder durch häufiges Zögern und Innehalten, das den rhythmischen Sprechfluss unterbricht, gekennzeichnet. Es soll als Störung nur klassifiziert werden, wenn die Sprechflüssigkeit deutlich beeinträchtigt ist.“

Von dieser Symptomatik des Kernverhaltens abzugrenzen ist die sog. Sekundärsymptomatik.<sup>15</sup> Diese entsteht durch die individuell gelernte Reaktion auf das Stottern. Die Betroffenen entwickeln ein Flucht- und Vermeidungsverhalten, welches zu grotesk wirkenden Verhaltensweisen führen kann.<sup>16</sup> Die Sekundärsymptomatik macht vielfach den größeren Anteil der Abnormität des Stotterns aus.

Das Kernverhalten und die Sekundärsymptome sind äußerlich erkennbar. Stotternde Menschen erleben daher häufig negative Reaktionen ihrer Umwelt, werden etwa gehänselt. Selbst eine wohlmeinende Umgebung kann durch die Unsicherheit, wie mit dem Stottern des Gegenübers umzugehen ist, das Gefühl der Differenz oder gar Exklusion verursachen. Diese Reaktion der Umwelt erzeugt vielfach innere Symptome beim stotternden Menschen wie Angst, Frustration, Scham, Aggression oder ein negatives Selbstbild.<sup>17</sup>

Vor diesem Hintergrund werden in den Definitionen zum Stottern auch dessen nachteilige soziale Auswirkungen für die Betroffenen in die Betrachtung einbezogen. Dies gilt namentlich für ICD-10 F98, wo explizit auf die „sozialen Folgen“ dieser Gruppe von Störungen ab-

---

repetitions or prolongations in the utterance of short speech elements,...”. Siehe dazu auch *Guitar*, *Stuttering – An Integrated Approach to Its Nature and Treatment*, Philadelphia 1998, S. 10 f.; *Natke*, *Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden*, 2. Auflage, Bern 2005, S. 7 f.; *Lattermann/Neumann*, *PF:ue* 2005, 159.

<sup>13</sup> *Wingate*, *Journal of Speech and Hearing Disorders*, 29 (1964), 484 (488): “These disruptions usually occur frequently or are marked in character and are not readily controllable”.

<sup>14</sup> ICD-10 F98.5, abrufbar unter [www.dimdi.de](http://www.dimdi.de).

<sup>15</sup> *Natke*, *Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden*, 2. Auflage, Bern 2005, S. 17.

<sup>16</sup> Ausführlich dazu *Natke*, *Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden*, 2. Auflage, Bern 2005, S. 17 ff.

<sup>17</sup> *Natke*, *Stottern – Erkenntnisse, Theorien, Behandlungsmethoden*, 2. Auflage, Bern 2005, S. 22 f.; *Ptok/Natke/Oertle*, *Deutsches Ärzteblatt* 2006, 1216 (1217).

gestellt wird. Zu nennen ist ferner die Definition im *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*, welche unter B. hervorhebt, dass das Stottern das akademische oder berufliche Fortkommen sowie die soziale Kommunikation beeinträchtigt:<sup>18</sup>

“307.0 Stuttering

A. Disturbance in the normal fluency and time patterning of speech (inappropriate for the individual's age), characterized by frequent occurrences of one or more of the following: (1) sound and syllable repetitions, (2) sound prolongations, (3) interjections, (4) broken words (e.g., pauses within a word), (5) audible or silent blocking (filled or unfilled pauses in speech), (6) circumlocutions (word substitutions to avoid problematic words), (7) words produced with an excess of physical tension, (8) monosyllabic whole-word repetitions (e.g., "I-I-I-I see him").

B. The disturbance in fluency interferes with academic or occupational achievement or with social communication.

C. If a speech-motor or sensory deficit is present, the speech difficulties are in excess of those usually associated with these problems.”

In der Literatur wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass das Stottern mit einem hohen Isolations- und Mobbingrisiko einhergeht.<sup>19</sup>

Schon wegen der nur wenig erforschten Ursachen, aber auch im Hinblick auf die sozialen Folgen zielt die gegenwärtige Forschung insbesondere auf die Behandlung der Symptomatik. Es sollen vor allem Situationen geschaffen werden, in denen das Stottern gemindert ist. Therapieansätze sind etwa darauf gerichtet, durch logopädische Maßnahmen die motorischen Fertigkeiten des Sprechens zu stärken. Dies kann durch das Vermitteln und Üben von Sprechtechniken geschehen, z.B. durch Atemtechniken oder Zeitlupensprechen.<sup>20</sup> Ergänzt wird dies durch eine konkrete und offene Auseinandersetzung mit dem Stottern<sup>21</sup> und eine Zusammen-

---

<sup>18</sup> *American Psychiatric Association (Pub.)*, Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, 4th. Edition, 1994; wiedergegeben z.B. unter <http://www.behavenet.com/capsules/disorders/stutter.htm>. Siehe dazu auch *Ptok/Natke/Oertle*, Deutsches Ärzteblatt, Heft 18 (2006), S. 1216.

<sup>19</sup> *Benecken/Spindler*, Forum Logopädie, Heft 6/2002, 6 ff.

<sup>20</sup> Näher dazu *Bosshardt*, Stottern, Göttingen 2008, S. 36 ff.; *Ptok/Natke/Oertle*, Deutsches Ärzteblatt 2006, 1216 (1218 f.).

<sup>21</sup> *Hansen/Iven*, Stottern und Sprechflüssigkeit, 2002, 1. 137 ff.

arbeit mit dem Umfeld der Betroffenen.<sup>22</sup> Ferner soll durch psychologische Hilfe das Selbstwertgefühl der Betroffenen gestärkt und ihnen damit das Leben in der Gesellschaft erleichtert werden. Es geht darum, den Betroffenen in möglichst vielfältigen kommunikativen Bezügen z.B. in der Schule, positive Bedingungen zu schaffen.<sup>23</sup> Zugleich soll erreicht werden, dass die Betroffenen die mit dem Stottern verbundenen negativen Gefühle und Einstellungen verringern und deshalb aufhören, Vermeidungsreaktionen zu entwickeln.<sup>24</sup>

## II. Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Stottern ist – jenseits der Bagatellschwelle – als Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG einzustufen. Das Grundgesetz selbst definiert den in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verwendeten Begriff der Behinderung nicht. Entstehungsgeschichtlich liegt eine vorsichtige Orientierung am einfachrechtlichen Begriffsverständnis nahe.<sup>25</sup> Zum Zeitpunkt der Einfügung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bestimmte § 3 Abs. 1 S. 1 SchwbG:

„Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.“

Dieser Begriff von Behinderung stellt primär auf medizinische Aspekte ab. Vor diesem Hintergrund führte das BVerfG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997 aus:<sup>26</sup>

„Doch bezeichnet Behinderung nicht nur ein bloßes Anderssein, das sich für den Betroffenen häufig erst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einstellungen und Vorurteilen im gesellschaftlichen Umfeld nachteilig auswirkt, bei einer Veränderung dieser Einstellungen die Nachteilswirkung aber auch wieder verlieren kann. Behinderung ist vielmehr eine Eigenschaft, die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nichtbehinderten unabhängig von einem Auffassungswandel grundsätzlich schwieriger macht.“

---

<sup>22</sup> Hansen/Iven, Stottern und Sprechflüssigkeit, 2002, 1. 94 ff.

<sup>23</sup> Hansen/Iven, Stottern und Sprechflüssigkeit, 2002, 1. 97.

<sup>24</sup> Bosshardt, Stottern, Göttingen 2008, S. 61.

<sup>25</sup> BVerfGE 96, 288 (301); Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Rn. 418; Osterloh, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 309.

<sup>26</sup> BVerfGE 96, 288 (302).

Nach heutigem einfachrechtlichen Verständnis kommt eine soziale Komponente hinzu, wie sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, der an die Stelle von § 3 SchwbG getreten ist, ergibt:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Unabhängig von der Frage, ob der Begriff von „Behinderung“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nunmehr ebenfalls zu erweitern ist,<sup>27</sup> kann Stottern ohne weiteres diesem Begriff subsumiert werden: Der vorstehend skizzierte Forschungsstand weist auf die Funktionsabweichung hin, die als neurophysiologische Basisstörung umschrieben werden kann. Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft folgt aus der Bedeutung des Sprechens für die gesellschaftliche Kommunikation. Aus Sicht des Betroffenen wird dies vor allem an Hand der entwickelten Vermeidungsstrategien deutlich. Diese können so weit gehen, dass stotternde Menschen jegliche Kommunikation insbesondere in der Öffentlichkeit zu umgehen versuchen.

Das Stottern wirkt sich zunächst als körperliche Beeinträchtigung aus und kann deshalb als körperliche Behinderung eingestuft werden.<sup>28</sup> Mittelbare Folge des Stotterns kann freilich auch eine seelische Behinderung sein. So kann das Stottern zu Stigmatisierung und Isolierung führen, die unter Umständen schwerer wiegen als die eigentliche Sprechbehinderung und womöglich in eine psychische Erkrankung münden. In der Literatur werden diese Folgen auch als zweite Behinderung bezeichnet.<sup>29</sup>

Klargestellt sei, dass zur Ausfüllung des Begriffs „Behinderung“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG keine *Schwerbehinderung* oder *wesentliche* Behinderung nötig ist; es genügt vielmehr jede (mehr als geringfügige) Behinderung.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> In diesem Sinne z.B. *Rux*, RdJB 2009, 220 (226).

<sup>28</sup> Siehe § 1 Nr. 6 EinglV sowie unten B. III.

<sup>29</sup> *Benecken/Spindler*, Forum Logopädie, Heft 6/2002, 6.

<sup>30</sup> Siehe etwa BVerfGE 96, 288 (298), das an § 3 SchwbG, nicht jedoch an § 1 SchwbG anknüpft; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 143; *Osterloh*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 310; *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, Band 1, 5. Aufl. 2000, Art. 3 Rn. 104c; *Rüfner*, in: Bonner Kommentar, GG, Stand: Okt. 2008, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 871; *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (214).

### III. Anerkennung des Stotterns als Behinderung durch Rechtsnormen, Rechtsprechung und rechtswissenschaftliches Schrifttum sowie durch die Kultusministerkonferenz

Dementsprechend wird das Stottern bisweilen sogar in Rechtsnormen (unten 1.), darüber hinaus in der Rechtsprechung (unten 2.) und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (unten 3.) als Behinderung anerkannt. Hinzuweisen ist ferner auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz (unten 4.).

#### 1. Normative Anerkennung des Stotterns als Behinderung

Einige Rechtsnormen des Bundes und der Länder ordnen das Stottern explizit als Behinderung ein.

Auf Ebene des Bundesrechts ist insbesondere § 1 Nr. 6 EinglHV zu nennen. Dort heißt es unter der amtlichen Paragraphenüberschrift „Körperlich wesentlich behinderte Menschen“:<sup>31</sup>

„Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind ... (6.) Personen, die nicht sprechen können ..., Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, *stark stottern* oder deren Sprache stark unartikulierte ist.“

§ 1 Nr. 6 EinglHV knüpft an § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII an und zielt deshalb auf Personen, die durch eine Behinderung „wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt“ sind. *Starkes* Stottern ist damit eine Voraussetzung zur Bejahung einer *wesentlichen* Behinderung. Zur Annahme einer nicht wesentlichen (schlichten) Behinderung genügt das Stottern als solches; es muss nicht stark sein. § 1 Nr. 6 EinglHV bekräftigt ferner, dass das Stottern primär als körperliche Behinderung anzusehen ist.<sup>32</sup>

Einige Länder kennen im Schul- und Lehrerausbildungsrecht Vorschriften, welche Stottern als Behinderung einstufen. Dies gilt etwa für § 9 der hamburgischen Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen vom 27.5.1986.<sup>33</sup> Gemäß § 9 S. 2 Nr. 2 dieser Rechtsverordnung liegt eine Sprachbehinderung u.a. bei Redestörungen wie Stottern oder Poltern vor. In ähnlicher Weise

---

<sup>31</sup> Hervorhebung nicht im Original.

<sup>32</sup> Diese körperliche Behinderung kann freilich Ursache einer seelischen Behinderung sein; dazu B. III. 2.

ordnet die brandenburgische Lehramtsprüfungsordnung vom 31.7.2001<sup>34</sup> das „reaktiv bedingte Stottern“ als Redeflussstörung und Sprachbehinderung ein.

Aus den genannten Normen des Bundes- wie des Landesrechts folgt:

- Stottern ist eine körperliche Behinderung in Form einer Sprechbehinderung.
- Starkes Stottern ist eine wesentliche Behinderung.

## 2. *Rechtsprechung zum Stottern als Behinderung*

Die Rechtsprechung hat sich bereits vielfach mit dem Phänomen und den Folgen des Stotterns befasst.<sup>35</sup> Dabei wird durchweg anerkannt, dass Stottern als Behinderung eingestuft werden kann.<sup>36</sup> Die Gerichte stützen sich dabei sowohl auf den gesetzlichen Behindertenbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX<sup>37</sup> als auch auf die Klassifizierung des Stotterns als Störung i.S.v. ICD-10 F98.5.<sup>38</sup> Unter Heranziehung von § 1 Nr. 6 EinglV wird starkes Stottern als wesentliche Behinderung angesehen.<sup>39</sup> Aber selbst das schlichte Stottern wird als Behinderung verstanden.<sup>40</sup>

---

<sup>33</sup> Hamburgische Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen vom 27.5.1986 (HambGVBl. S. 107).

<sup>34</sup> Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 31.7.2001 (Bbg. GVBl. II S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.5.2007 (Bbg. GVBl. II S. 86, 92).

<sup>35</sup> Neben den in den nachfolgenden Fußnoten genannten Entscheidungen siehe z.B. BayLSG, Urteil vom 8.7.2003 – L 17 U 249/00, juris Rn. 25; HambOVG, Beschluss vom 27.4.2004 – 3 Bs 71/04, juris Rn. 8; VG Bayreuth, Urteil vom 22.4.2002 – B 3 K 98.228, juris Rn. 20, 83; VG Bayreuth, Urteil vom 27.9.2004 – B 3 K 01.382, juris Rn. 101; VG Dresden, Urteil vom 19.5.2005 – S 18 KR 400/01, juris Rn. 34 f.; VG München, Urteil vom 18.1.2006 – M 6a K 04.4037, juris Rn. 80.

<sup>36</sup> VG Aachen, Urteil vom 17.2.2003 – 9 K 2680/00, juris Rn. 54 f.; VG Dresden, Urteil vom 17.1.2003 – 10 D 111/02, juris Rn. 6; ArbG Frankfurt, Behindertenrecht 2004, 199 f.; siehe ferner die in den folgenden Fußnoten genannten Entscheidungen.

<sup>37</sup> VG Augsburg, Urteil vom 2.10.2007 – Au 3 K 06.1331, juris Rn. 19; VG Hannover, Urteil vom 20.5.2008 – 3 A 2622/07, juris Rn. 43.

<sup>38</sup> Siehe etwa OVG NRW, JAmt 2002, 304 (305); VG Augsburg, Urteil vom 2.10.2007 – Au 3 K 06.1331, juris Rn. 2, 19; vgl. ferner VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 25.10.2004 – 6 L 353/04, juris Rn. 9.

<sup>39</sup> LSG BW, Beschluss vom 8.7.2008 – L 2 SO 1990/08 ER-B, juris Rn. 12; OVG NRW, JAmt 2002, 304 (306); VG Stuttgart, Beschluss vom 23.5.2005 – 10 K 4604/04, juris Rn. 24.

<sup>40</sup> LSG BW, Beschluss vom 8.7.2008 – L 2 SO 1990/08 ER-B, juris Rn. 14 (zu § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII).



Das Stottern gilt als körperliche Behinderung<sup>41</sup> in Form einer Sprachbehinderung,<sup>42</sup> die mittelbar eine seelische Behinderung erzeugen kann.<sup>43</sup>

Mit Blick auf die Funktionsbeeinträchtigung – der ersten Komponente des Behindertenbegriffs – lehnen sich Gerichte häufig an die medizinischen Beschreibungen an.<sup>44</sup> Relevant für die beeinträchtigte Teilhabe an der Gesellschaft – der zweiten Komponente des Behindertenbegriffs – sind insbesondere die Kommunikationsschwierigkeiten, die mit dem Stottern verbunden sind und von den Gerichten anerkannt werden. Unabhängig von der Frage, ob das Stottern als Behinderung zu werten ist, würdigen manche Judikate die Kommunikationsschwierigkeiten<sup>45</sup> oder die psychischen Probleme,<sup>46</sup> von denen stotternde Menschen häufig betroffen sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Problematik des Stotterns sich gerade in durch Stress geprägten Situationen – wie insbesondere in Prüfungen – verschärfen kann.<sup>47</sup>

### 3. *Rechtswissenschaftliche Literatur zum Stottern als Behinderung*

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum finden sich nur sehr wenige Arbeiten, die sich mit dem Stottern beschäftigen. In Orientierung an § 1 Nr. 6 EinglHV wird dabei durchgängig zugrunde gelegt, dass starkes Stottern als eine wesentliche Behinderung – in Form einer körper-

---

<sup>41</sup> VG Augsburg, Urteil vom 2.10.2007 – Au 3 K 06.1331, juris Rn. 19; vgl. auch OVG NRW, JAmt 2002, 304 (306); sowie SG Karlsruhe, Urteil vom 20.12.2007 – S 4 R 3491/06, juris Rn. 35 f.: Stottern als für die körperliche Leistungsfähigkeit bedeutsame Gesundheitsstörung.

<sup>42</sup> HessVGH FEVS 41, 358 (362); VG Dresden, Urteil vom 17.1.2003 – 10 D 111/02, juris Rn. 16; VG Aachen, Urteil vom 17.2.2003 – 9 K 2680/00, juris Rn. 54 f.; VG Stuttgart, Beschluss vom 23.5.2005 – 10 K 4604/04, juris Rn. 24 f.; VG Trier, Urteil vom 5.2.1992 – 6 K 465/89.TR, 6 K 465/89, juris Rn. 25; vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 7.11.2006 – 11 ZB 06.2673, juris Rn. 7.

<sup>43</sup> VG Augsburg, Urteil vom 2.10.2007 – Au 3 K 06.1331, juris Rn. 36; VG Stuttgart, Beschluss vom 23.5.2005 – 10 K 4604/04, juris Rn. 24.

<sup>44</sup> Vgl. etwa HessVGH FEVS 41, 358: „tonisch-klonische Balbuties“; LSG BW, Beschluss vom 8.7.2008 – L 2 SO 1990/08 ER-B, juris Rn. 12: „phonetisch-phonologische Störung“; VG Augsburg, Urteil vom 2.10.2007 – Au 3 K 06.1331, juris Rn. 2, 4: „mittelschweres tonisch-klonisches Stottern“; VG Dresden, Beschluss vom 10.8.2005 – 5 K 1469/05, juris Rn. 2: „klonisch-tonisches Stottern“.

<sup>45</sup> BayVGH, Beschluss vom 30.8.2005 – 11 C 04.3463, juris Rn. 10; VG Trier, Urteil vom 5.2.1992, 6 K 465/89.TR, juris Rn. 25.

<sup>46</sup> SächsLSG, Urteil vom 24.7.2003 – L 2 U 123/99, juris Rn. 59.

<sup>47</sup> LSG BW, Beschluss vom 8.7.2008 – L 2 SO 1990/08 ER-B, juris Rn. 12; VG Augsburg, Urteil vom 30.6.2005 – Au 6 K 03.632, juris Rn. 38; VG München, Beschluss vom 16.6.200 – M 28 K 99.2758, juris Rn. 27 (dort aber als Schutzbehauptung zurückgewiesen); VG Würzburg, Urteil vom 12.3.2001 – W 8 K 00.1167, juris Rn. 8, 23; vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 30.1.2007 – 21 ZB 06.2748, juris Rn. 9 f.

lichen Behinderung – einzustufen ist.<sup>48</sup> Auch außerhalb des Sozialrechts wird das Stottern als Behinderung betrachtet, etwa im Arbeitsrecht.<sup>49</sup>

#### 4. *Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderschwerpunkt Sprache (Beschluss vom 26.6.1998)*

Durch Beschluss vom 26.6.1998 hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sprache formuliert.<sup>50</sup> Der Beschluss führt u.a. aus:<sup>51</sup>

„Sprache und Sprechen haben in ihrer sinn- und identitätsstiftenden Wirksamkeit wie auch in ihren kulturtradierenden Funktionen sowie durch ihre wechselseitigen Bezüge zu den verschiedenen Persönlichkeitsbereichen eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung des einzelnen Menschen. Beeinträchtigungen im Bereich der Sprache wirken sich auf die Person in ihren vielfältigen Beziehungen zur Außenwelt und auf den Entwicklungs- und Lernprozeß aus. ...Die Art der sprachlichen Beeinträchtigung, ihre Entstehungsbedingungen und ihre Bedeutung für das Erleben und das Erkennen sowie die Folgen für die Kommunikation können für das Kind oder den Jugendlichen mit Blick auf die soziale Wirklichkeit und seine persönliche Selbstbestimmung zu einer *Behinderung* werden.“

Wenngleich die Empfehlung nicht explizit auf das Stottern abstellt, wird doch deutlich, dass sich die sprachliche Beeinträchtigung in Form des Stotterns als Behinderung darstellen kann.

---

<sup>48</sup> Siehe nur *Schmeller*, in: Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II: Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, Band 1, Loseblattsammlung, Stand: Aug. 08, § 53 Rn. 20; *Erlenkämper/Fichte*, Sozialrecht, 4. Aufl. 1999, S. 825 f.; *Götze*, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB IX, 1. Band, Loseblattsammlung, Stand: Juli 08, K § 2 Rn. 35; *Voelzke*, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB XII – Sozialhilfe, Loseblattsammlung, Stand: Dez. 04; K § 53 Rn. 16; vgl. auch *Dörner*, SchwbG, Stand: Juni 1994, § 3 Erl. II. 1.

<sup>49</sup> *Düwell*, jurisPR-ArbR 1/2004 Anm. 6.

<sup>50</sup> Wiedergegeben unter [www.kmk.org/doc/beschl/sprache.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/sprache.pdf).

<sup>51</sup> Hervorhebung nicht im Original.

## **C. Grundlagen II: völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Rahmen für den Schutz von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich**

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Anliegen völkerrechtlicher Abkommen (unten I.), des Europarechts (unten II.) und des Verfassungsrechts (unten III.). Das gilt insbesondere für den Bildungsbereich.

### **I. Völkerrechtlicher Schutz von Menschen mit Behinderung**

Auf völkerrechtlicher Ebene ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu nennen, das Deutschland am 30.3.2007 unterzeichnet und zum 24.2.2009 ratifiziert hat (Inkrafttreten für Deutschland am 26.3.2009).<sup>52</sup> Die durch das Übereinkommen festgelegten Pflichten treffen nunmehr auch die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder.<sup>53</sup>

Zu den Grundsätzen des Übereinkommens zählen u.a. die Nichtdiskriminierung und die Chancengleichheit (Art. 3 lit. b, e). Eine Diskriminierung liegt schon vor, wenn angemessene Vorkehrungen versagt werden, die notwendig sind, dass Menschen mit Behinderungen ihre Grundfreiheiten genießen und ausüben können (Art. 2). Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art. 7 Abs. 1).

Diesem Begriff von Diskriminierung

„liegt die Erkenntnis zugrunde, dass behinderte Menschen oft gleichermaßen qualifiziert sind wie Nichtbehinderte, eine Tätigkeit auszuüben, wenn die Bedingungen der Tätigkeit, ihr Kontext oder ihr Umfeld an die individuelle Beeinträchtigung der behinderten Person angepasst werden.“<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Gesetz vom 21.12.2008, BGBl. II S. 1419.

<sup>53</sup> Ausführlich hierzu *Poscher/Rux/Langer*, Von der Integration zur Inklusion, 2008; siehe ferner *Degener*, RdJB 2009, 200 ff.; *Rux*, RdJB 2009, 220 ff., *dens.*, Zur Rechtsstellung chronisch stotternder Schüler, Rechtsgutachten, 2008, S. 12 ff.

<sup>54</sup> *Degener*, RdJB 2009, 200 (205).

Dieses weite Verständnis von Diskriminierung, das auch die Verweigerung zumutbarer Vorkehrungen bzw. Anpassungen erfasst, hat eine Wurzel im US-amerikanischen Schulrecht.<sup>55</sup> Daher überrascht es nicht, dass die UN-Behindertenkonvention dem Bildungsbereich besondere Aufmerksamkeit widmet. So anerkennen deren Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung, das „ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen“ ist (Art. 24 Abs. 1). Ziel ist die Beschulung behinderter Kinder an den allgemeinen Schulen. Dabei sollen „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“ (Art. 24 Abs. 2 lit. c). Ihnen soll „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet [werden], um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern“ (Art. 24 Abs. 2 lit. d). Diese Ziele gelten für den gesamten Bildungsbereich, also auch für die Berufsausbildung und Hochschulbildung sowie das lebenslange Lernen (Art. 24 Abs. 1).<sup>56</sup>

Zwei Impulse der UN-Behindertenkonvention für den Bildungsbereich seien herausgestellt:

(1) Die UN-Behindertenkonvention zielt darauf, dem behinderten Menschen Rechte einzuräumen – auch etwa innerhalb der Schule und bei Prüfungen. In der deutschen Literatur wird dementsprechend hervorgehoben, dass „der individualrechtliche Anspruch auf *angemessene* Vorkehrungen ... im Schulrecht anzuwenden“ sei.<sup>57</sup> Es handelt sich dabei „keineswegs nur [um] unverbindliche Programmsätze oder objektive – und damit innerhalb des deutschen Rechtsschutzsystems nicht einklagbare – Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, ... sondern [um] subjektive Rechtsansprüche der Betroffenen, die diese gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durchsetzen können.“<sup>58</sup>

(2) Hinzuweisen ist ferner auf eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Mitarbeiter im Bildungswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und sie so zu schulen, dass sie diese Menschen unterstützen können. In diesem Sinne bestimmt der auf die Bildung bezogene Art. 24 Abs. 4:

„Um zur Verwirklichung dieses Rechts [auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit] beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ... zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeiterinnen

---

<sup>55</sup> So *Degener*, RdJB 2009, 200 (206) m.w.N.

<sup>56</sup> Siehe hierzu auch die amtliche Begründung des Zustimmungsgesetzes, BT-Drs. 16/10808, S. 57.

<sup>57</sup> *Degener*, RdJB 2009, 200 (218) – Hervorhebung im Original.

<sup>58</sup> *Rux*, RdJB 2009, 220.

und Mitarbeitern auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen ... sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.“

Festzuhalten ist daher, dass der Grundsatz der Chancengleichheit behinderter Menschen und die Pflicht, zur Realisierung dieses Grundsatzes die erforderlichen Vorkehrungen (auch im Bildungsbereich) aktiv zu treffen, durch Deutschland völkerrechtsverbindlich anerkannt worden sind.

## II. Europarechtlicher Schutz von Menschen mit Behinderung

Auf europäischer Ebene zielen mehrere Vorschriften auf den Schutz von Menschen mit Behinderung: die Europäische Sozialcharta (unten 1.), die Europäische Grundrechte-Charta (unten 2.) sowie die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen (unten 3.). Im Übrigen hat die Europäische Union ebenfalls das UN-Übereinkommen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet.<sup>59</sup>

### 1. Schutz behinderter Menschen gem. Art. 10, 15 der Europäischen Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta ist ein 1961 im Rahmen des Europarates geschlossenes völkerrechtliches Abkommen, das 1996 revidiert worden ist. Deutschland hat das ursprüngliche Abkommen ratifiziert, die revidierte Fassung aber lediglich unterzeichnet; die Ratifizierung steht noch aus.<sup>60</sup> Für Deutschland verbindlich ist daher die Fassung von 1961. Das Recht der Europäischen Union verknüpft in Art. 151 AEU (= ex Art. 136 Abs. 1 EG) die Ziele der EU-Sozialpolitik u.a. mit der Sozialcharta von 1961.<sup>61</sup>

Besonders relevant mit Blick auf die Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung von Menschen mit Behinderung sind Art. 10 und 15 der Sozialcharta.<sup>62</sup> Art. 10 Nr. 1 verpflichtet die Ver-

---

<sup>59</sup> Beschluss des Rates vom 20.3.2007 (740/07), zitiert nach BT-Drs. 16/10808, S. 46.

<sup>60</sup> Zur Ratifizierung der Fassung von 1961 siehe BGBl. 1964 II, S. 1261. Die Fassung von 1996 ist am 29.6.2007 von Deutschland unterzeichnet worden; Angabe nach <http://conventions.coe.int>.

<sup>61</sup> Die Europäische Sozialcharta wird dadurch nicht in das EU-Recht inkorporiert, fungiert immerhin als Auslegungshilfe; vgl. *Krebber*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 3. Aufl. 2007, Art. 136 EG Rn. 38; *Rebhahn/Reiner*, in: Schwarze, EU-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 136 EG Rn. 10.

<sup>62</sup> Deutschland sich zu deren Beachtung verpflichtet (vgl. Art. 20 der Sozialcharta i.d.F.v. 1961).

tragsstaaten, die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, zu fördern; dies schließt ausdrücklich die Hochschulausbildung ein.<sup>63</sup> Art. 15 betrifft die „Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten“ für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte und steht ebenfalls im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung.<sup>64</sup> In der revidierten Fassung von 1991 erweitert Art. 15 den Fokus explizit auf die schulische Bildung.<sup>65</sup>

## 2. *Schutz behinderter Menschen gem. Art. 21, 26 GRC*

Das Recht der Europäischen Union kennt eine Reihe von Vorschriften, die dem Schutz von Menschen mit Behinderungen gelten. Zu nennen ist einmal die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese wurde im Dezember 2000 durch den Europäischen Rat, den Rat der Europäischen Union, die Kommission und das Europäische Parlament feierlich proklamiert und ist durch den Vertrag von Lissabon Teil des EU-Primärrechts geworden (Art. 6 Abs. 1 EU). Schon vorher haben der Europäische Gerichtshof, das Europäische Gericht Erster Instanz und sogar das Bundesverfassungsgericht die Charta als Auslegungshilfe herangezogen.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Art. 10 Nr. 1 der Sozialcharta lautet: „**Das Recht auf berufliche Ausbildung.** Um die wirksame Ausübung des Rechts auf berufliche Ausbildung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien: (1) die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, soweit es notwendig ist, zu gewährleisten oder zu fördern, ..., sowie Möglichkeiten für den Zugang zu Technischen Hochschulen und Universitäten nach alleiniger Maßgabe der Eignung zu schaffen; ...“

<sup>64</sup> Art. 15 der Sozialcharta lautet: „**Das Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung.** Um die wirksame Ausübung des Rechtes der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien: (1) geeignete Maßnahmen zu treffen für die Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten, erforderlichenfalls unter Einschluss von öffentlichen oder privaten Sondereinrichtungen; ...“

<sup>65</sup> Art. 15 der Sozialcharta i.d.F.v. 1991 lautet: „**Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.** Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere: (1) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen; ...“

<sup>66</sup> EuGH, EuZW 2008, 177 (179 Rn. 41); EuG, EuGRZ 2002, 266 (270 f. Rn. 48, 57); BVerfGE 110, 339 (342).

Jede Person hat gem. Art. 14 Abs. 1 GRC das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Geschützt sind alle Personen, also auch solche mit Behinderung, zumal Art. 14 GRC ausweislich der Entstehungsgeschichte u.a. an Art. 10 der Europäischen Sozialcharta anknüpft.<sup>67</sup> Zudem sind gem. Art. 21 Abs. 1 GRC Diskriminierungen wegen einer Behinderung verboten. Nach Art. 26 GRC anerkennt die Union schließlich den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.<sup>68</sup>

Der Begriff der Behinderung ist hier in ähnlicher Weise zu verstehen wie mit Blick auf das deutsche Recht, d.h. eine Verengung auf schwer behinderte Menschen ist nicht intendiert.<sup>69</sup> Das Verständnis von Diskriminierung orientiert sich u.a. an den Parallelbestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. Art. 52 Abs. 3, 53 GRC). Hinzuweisen ist daher auf eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Geltung des Diskriminierungsverbots im Schulbereich: Der EGMR erkennt im Ergebnis eine unzulässige Diskriminierung schon dann, wenn die tatsächliche Schulausbildung die vorhandenen Schwierigkeiten von Schülern – die im entschiedenen Fall einer ethnischen Minderheit angehörten – verstärkte

„und ihre nachfolgende persönliche Entwicklung [beeinträchtigt], anstatt ihre wahren Probleme in Angriff zu nehmen oder ihnen zu helfen, sich in die Regelschulen zu integrieren, und ihre Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen das Leben inmitten der Mehrheitsbevölkerung erleichtern würden.“<sup>70</sup>

Auf Schüler mit Behinderungen übertragen bedeutet dies, dass die Schulen auch deren „wahren Probleme in Angriff zu nehmen“ haben, d.h. zu aktiven Fördermaßnahmen gehalten sind.

---

<sup>67</sup> Siehe die Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechte-Konvents, abgedruckt z.B. bei *Kempen*, in: Sachs/Tetinger, Europäische Grundrechte-Charta, 2006, Dokumentation zu Art. 14.

<sup>68</sup> In eine ähnliche Richtung zielt bereits die – in Art. 151 AEU (= ex Art. 136 EG) aufgegriffene – Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989, KOM(89) 248 endg., die in Art. 26 bestimmt: „Alle Behinderten müssen unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können. Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den Fähigkeiten der Betroffenen *auf berufliche Bildung* ... erstrecken.“ – Hervorhebung nicht im Original.

<sup>69</sup> *Mann*, in: Stern/Tetinger, Europäische Grundrechte-Charta, 2006, Art. 26 Rn. 15; ebenso *Jarass*, EU-Grundrechte, 2005, § 28 Rn. 12.

<sup>70</sup> EGMR, EuGRZ 2009, 90 (96 Tz. 207); kritisch hierzu *Heyden/von Ungern-Sternberg*, EuGRZ 2009, 81 ff.

3. *Bekämpfung von Diskriminierungen u.a. wegen einer Behinderung gem. Art. 19 Abs. 1 AEU (= ex Art. 13 Abs. 1 EG) und dem darauf gestützten EU-Sekundärrecht*

Innerhalb des Rechts der Europäischen Union anzuführen ist ferner Art. 19 Abs. 1 AEU (= ex Art. 13 Abs. 1 EG). Danach kann der Rat der Europäischen Union Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen (u.a.) aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen. Inhaltlich ermächtigt Art. 19 Abs. 1 AEU (= ex Art. 13 Abs. 1 EG) nicht nur zum Erlass von Diskriminierungsverboten, sondern auch zu Maßnahmen positiver Diskriminierung.<sup>71</sup>

Auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 1 AEU (= ex Art. 13 Abs. 1 EG) sind einige Sekundärrechtsakte erlassen worden. Deren Zielrichtung ist in der Entschließung des Rates vom 5.5.2003 „über die Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf die allgemeine und berufliche Bildung“<sup>72</sup> umrissen worden, in welcher der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten auffordert,

„(i) die volle Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in die Gesellschaft durch eine angemessene allgemeine und berufliche Bildung sowie durch deren Eingliederung in ein Schulsystem, das ihren Bedürfnissen angepasst ist, zu fördern und zu unterstützen; ...

(iv) gegebenenfalls die angemessene Förderung von Leistungsangeboten und technischer Unterstützung für Schüler und Studierende mit besonderen Bedürfnissen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verstärken; ...“.

Hieran knüpft die Entschließung des Rates vom 17.3.2008 „zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union“ an und betont die Bedeutung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu einer integrativen, hochwertigen Bildung. Menschen mit Behinderungen sollen einen guten Zugang zur Bildung erhalten und es sollen gegebenenfalls spezifische Maßnahmen ergriffen werden, damit Kinder mit Behinderungen am allgemeinen Unterricht teilnehmen können.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> *Epiney*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 3. Aufl. 2007, Art. 13 EGV Rn. 4; *Holoubek*, in: Schwarze, EU-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 13 EG Rn. 12; *Wilms*, in: Hailbronner/Wilms, Recht der Europäischen Union, Loseblattsammlung, Stand: Juli 08, Art. 13 EGV Rn. 3; a. A. *Streinz*, in: ders., EUV/EGV, 2003, Art. 13 Rn. 18.

<sup>72</sup> Entschließung 2003/C 134/04, ABl. EU C 134/6 vom 7.6.2003.

<sup>73</sup> Entschließung 2008/C 75/01, ABl. EU C 75/1 vom 26.3.2008.



Zu den auf Art. 19 Abs. 1 AEU (= ex Art. 13 Abs. 1 EG) gestützten EU-Sekundärrechtsakten gehört u.a. die Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.<sup>74</sup> Zweck der Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung von Diskriminierungen – u.a. wegen einer Behinderung – in Beschäftigung und Beruf (Art. 1 RL 2000/78/EG). Die Richtlinie gilt für alle Personen in Bezug auf den Zugang (u.a.) zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsausbildung (Art. 3 Abs. 1 lit. b RL 2000/78/EG). Es sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten (Art. 5 RL 2000/78/EG).

Während die RL 2000/78/EG auf eine berufsbezogene Gleichbehandlung gerichtet ist, greift ein Vorschlag der Kommission vom 2.7.2008 für eine „Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“<sup>75</sup> weiter und erstreckt das Diskriminierungsverbot auf Lebensbereiche außerhalb des Arbeitsmarktes, namentlich auf die „nicht zur Berufsbildung zählende Bildung“,<sup>76</sup> wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik unberührt bleibt (Art. 3 Abs. 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 des Entwurfs). Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind Maßnahmen für einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang u.a. zur Bildung erforderlich; dabei ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, sofern dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt (Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs). Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen verweigert, gilt dies als unzulässige Diskriminierung (Art. 2 Abs. 5 des Entwurfs). Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht an einer positiven Diskriminierung, ermöglicht ihnen also, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen u.a. wegen einer Behinderung verhindert oder ausgeglichen werden (Art. 5 des Entwurfs). Die Entwurfsbegründung hebt hervor, dass in vielen Fällen die formale Gleichstellung nicht zur Gleichstellung in der Praxis führt und es

---

<sup>74</sup> ABl. EG vom 2.12.2000. – In das deutsche Recht wurde diese Richtlinie durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt. Siehe dazu die Kommentarliteratur *Bauer/Göpfert/Krieger*, AGG, 2007; *Müller-Glöge/Preis/Schmidt*, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, AGG, 9. Aufl. 2009.

<sup>75</sup> KOM(2008) 426 endg.

<sup>76</sup> KOM(2008) 426 endg., S. 16 (Erwägungsgrund Nr. 10 des Entwurfs).

deshalb erforderlich sein kann, durch spezifische Maßnahmen Ungleichsituationen zu verhindern oder auszugleichen.<sup>77</sup>

Dementsprechend hebt die Kommission in einer Mitteilung vom 2.7.2008 zur Chancengleichheit hervor:<sup>78</sup>

„Eine echte Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen lässt sich nicht einfach durch ein Diskriminierungsverbot erreichen. Sie hängt vielmehr von positiven Maßnahmen ab, wie z.B. dem gezielten Eingehen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.“

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass im Recht der Europäischen Union ein weites Verständnis von Diskriminierung gilt, das neben unmittelbaren Benachteiligungen auch mittelbare Diskriminierungen einschließt.<sup>79</sup> Letzteres ist z.B. bei Vorschriften, Kriterien oder Verfahren der Fall, die dem Anschein nach neutral sind, im Ergebnis aber Personen mit einer Behinderung in besonderer Weise benachteiligen (siehe z.B. Art. 2 Abs. 2 lit. b RL 2000/78/EG). Eine Diskriminierungsabsicht ist nicht nötig.<sup>80</sup>

#### 4. Zwischenfazit zu den europäischen Vorgaben

Eine Durchsicht der europäischen Vorschriften ergibt daher folgende Aussagen zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung innerhalb des Bildungssystems:

- Die Förderung von Menschen mit Behinderung ist innerhalb der europäischen Rechtsordnung ein wichtiger Belang. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Bildung, namentlich für Schulen und Hochschulen sowie die berufliche Bildung.

---

<sup>77</sup> KOM(2008) 426 endg., S. 10 (zu Art. 5 des Entwurfs).

<sup>78</sup> Mitteilung der Kommission „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneuerteres Engagement“ vom 2.7.2008, KOM(2008) 420 endg.

<sup>79</sup> Siehe etwa *Epiney*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 3. Aufl. 2007, Art. 12 EG Rn. 11 ff., Art. 13 EG Rn. 4.; *Hölscheidt*, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl. 2006, Art. 21 Rn. 28; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union, 2004, Rn. 921. – Siehe zum weiten Verständnis auch EuGH, NJW 2008, 2763 (2766 Rn. 56): Als unmittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung gilt auch die Benachteiligung der Mutter infolge der Behinderung ihres Kindes.

<sup>80</sup> Vgl. *Streinz*, Europarecht, 8. Aufl. 2008, Rn. 798; ebenso zum AGG, das auf der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG beruht, *Thüsing*, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 3 AGG Rn. 7.

- Eine echte Gleichstellung verlangt aktive Vorkehrungen und ein gezieltes Eingehen auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung.
- Bleiben gebotene aktive Vorkehrungen aus, ist dies als unzulässige Diskriminierung zu werten.

### III. Verfassungsrechtlicher Rahmen des Schutzes von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden mit Behinderungen

Der verfassungsrechtliche Schutz von Menschen mit Behinderung wurzelt u.a. in Art. 3 Abs. 3 GG. Hinzu treten weitere Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassungen, die den Schutz insbesondere für den Bereich der Bildung sichern. So ist die Chancengleichheit – auch und gerade für Menschen mit Behinderungen – ein prägender Grundsatz des Schul-, Hochschul- und Prüfungsrechts. Hierzu gibt es anderenorts ausführliche Darstellungen,<sup>81</sup> so dass im vorliegenden Kontext einige knappe Bemerkungen genügen. Zunächst soll der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit für Schüler mit Behinderungen skizziert werden (unten 1.), ehe auf Besonderheiten für die Berufsausbildung (unten 2.) und den Hochschulbereich (unten 3.) eingegangen wird.

#### 1. Chancengleichheit im Schulbereich

Der Grundsatz der Chancengleichheit hat eine subjektiv- und eine objektivrechtliche Dimension.<sup>82</sup>

---

<sup>81</sup> Siehe etwa allgemein *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Rn. 33 ff.; *Huster*, in: Friauf/Höfling, GG, Stand: Febr. 2008, Art. 3 Rn. 153 f.; *Brenner*, Meine Rechte in der Schule, 2. Aufl. 2003, S. 87; *Haase*, in: Münchener Anwaltshandbuch, Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2003, § 16 Rn. 98; *Kulow*, in: Apel/Sacher, Studienbuch Schulpädagogik, 3. Aufl. 2007, S. 199 (204); *Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2: Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 106 ff.; *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 87 ff.; speziell mit Blick auf Schüler und Prüflinge mit Behinderungen z.B. *Brenner*, aaO, S. 88; *Niehues*, aaO, Rn. 110, 122; *Zimmerling/Brehm*, aaO, Rn. 323 ff.; *Ennuschat*, Behindertenrecht 2008, 93 ff.; *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 ff.

<sup>82</sup> Zum Folgenden *Ennuschat*, Behindertenrecht 2008, 93 (94 f.).

- a) Grundrechte der Schülerinnen und Schüler auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 3 S. 2, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) sowie landesverfassungsrechtliche Ansprüche auf begabungsgerechte Bildung (z.B. Art. 11 Abs. 1 LV BW, Art. 128 Abs. 1 LV Bayern, Art. 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 S. 1 LV NRW, Art. 27 Abs. 6 S. 2 LV Saarland)

Subjektivrechtlich wurzelt der Grundsatz der Chancengleichheit in den Grundrechten der Schülerinnen und Schüler. Von zentraler Bedeutung sind die Verbürgungen des Grundgesetzes (unten aa-cc). Landesverfassungsrechtliche Bildungsansprüche treten hinzu (unten dd).

**aa)** Der Anspruch auf Chancengleichheit im staatlichen Bildungswesen und insbesondere in Prüfungen gründet sich vor allem auf den Allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG<sup>83</sup> sowie auf die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG, soweit es sich um berufsrelevante Prüfungen handelt,<sup>84</sup> was schon mit Blick auf das Abitur zu bejahen ist.<sup>85</sup> Der Anspruchsinhalt besteht darin, dass die Prüflinge ihre Prüfungsleistungen möglichst unter gleichen äußeren Prüfungsbedingungen erbringen können.<sup>86</sup> Dies wird zunächst durch die formale Gleichbehandlung aller Prüflinge gesichert. Im Einzelfall kann es aus Gründen der Chancengleichheit aber darüber hinaus erforderlich sein, zum Ausgleich von in der Person des Prüflings liegenden Einschränkungen oder sonstigen Nachteilen spezielle Prüfungsvergünstigungen zu gewähren, die dem eingeschränkten Kandidaten die gleichen Chancen einräumen, den Prüfungsanforderungen zu genügen.<sup>87</sup>

**bb)** Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verbietet Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung, stünde einer punktuellen Bevorzugung aber nicht entgegen, wenn diese bestimmt ist, faktische und soziale Benachteiligungen auszugleichen.<sup>88</sup> Ein unmittelbarer Leistungsanspruch kann aus

---

<sup>83</sup> *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Rn. 33 ff.; *Osterloh*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 58; *Jarass*, in: Jarass/Piero, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 71.

<sup>84</sup> *Osterloh*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 58.

<sup>85</sup> *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 135 ff.; *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (221).

<sup>86</sup> *Jarass*, in: Jarass/Piero, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 71.

<sup>87</sup> *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (219).

<sup>88</sup> *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: Sept. 2007, Art. 3 Abs. 3 Rn. 174; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Abs. 3 Rn. 417; *Jarass*, in: Jarass/Piero, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 146.

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht abgeleitet werden.<sup>89</sup> Immerhin folgen aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG für Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung Direktiven zur Gestaltung, Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts.<sup>90</sup>

**cc)** Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG ist zum einen vor dem Hintergrund der Schulpflicht zu sehen, die in das – auch Kindern zustehende – Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie in das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 GG eingreift. Dieser Grundrechtseingriff kann verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt werden, wenn die Schulpflicht die ihr zugeschriebenen Zwecke erfüllt: Vorbereitung auf die späteren Lebens- und Berufsaufgaben (vgl. Art. 10 Abs. 1 S. 2 LV NRW) und Integration junger Menschen in die Gesellschaft; insoweit besteht ein Junktim zwischen Schulpflicht und Leistungsfähigkeit der Schulen.<sup>91</sup> Zum anderen schützt Art. 2 Abs. 1 GG mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit auch die freie Entfaltung der Anlagen und Befähigungen.<sup>92</sup> Hieraus folgt zwar nicht ohne weiteres ein grundgesetzliches Recht auf Bildung; zumindest einige Kernelemente eines Rechts auf Bildung sind aber von Art. 2 Abs. 1 GG erfasst.<sup>93</sup>

**dd)** Viele Landesverfassungen normieren explizit ein Recht auf begabungsgerechte Bildung, so etwa Art. 27 Abs. 6 S. 2 der Verfassung des Saarlandes:

„Den Schülern ist der Zugang zu den Schulen gemäß ihrer Begabung zu ermöglichen.“

Ähnliche Bestimmungen finden sich z.B. in den Landesverfassungen von Baden-Württemberg (Art. 11), Bayern (Art. 128 Abs. 1), Nordrhein-Westfalen (Art. 6 Abs. 2 S. 1, 8

---

<sup>89</sup> OVG NRW, NVwZ-RR 2008, 271; OVG Nds., NVwZ-RR 1999, 390 (392) und NVwZ-RR 2009, 68 (69); VG Köln, Beschluss vom 26.9.2008 – 10 L 1240/08, juris Rn. 13 (= Behindertenrecht 2009, 179); a.A. *Reichenbach*, Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Unterricht in der Regelschule, 2001, S. 244.

<sup>90</sup> Vgl. OVG Nds., NVwZ-RR 1999, 390 (392).

<sup>91</sup> *Ennuschat*, RdJB 2007, 271 (288). – Zur Eingriffsqualität und zu den Zwecken der Schulpflicht siehe etwa BVerfG, NVwZ 2003, 1113 sowie *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 125 ff., insb. 162.

<sup>92</sup> BVerfGE 96, 288 (306).

<sup>93</sup> *Ennuschat*, RdJB 2005, 193 (196); siehe ferner BVerfGE 45, 400 (417); 96, 288 (304); *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 166 ff.

Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 S. 3) oder Sachsen-Anhalt (Art. 25 Abs. 1).<sup>94</sup> Hieraus folgt aber kein Leistungsanspruch auf eine den individuellen Wünschen entsprechende Förderung, sondern vorrangig ein Teilhabeanspruch an den vorhandenen Bildungseinrichtungen.<sup>95</sup>

- b) Objektiv-rechtliche Vorgaben für den Schulgesetzgeber und die Schulverwaltung zur begabungsgerechten Ausgestaltung des Schulwesens

Die genannten Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassungen enthalten zugleich objektiv-rechtliche Vorgaben, die durch das staatliche Aufsichtsrecht über die Schulen gem. Art. 7 Abs. 1 GG, das Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 1 GG und weitere landesverfassungsrechtliche Bestimmungen ergänzt werden.

So ergibt sich im Zusammenwirken mit den Freiheitsrechten aus dem Sozialstaatsprinzip das Ziel tatsächlicher Chancengleichheit. Die Herstellung von Chancengleichheit kann durch materielle Leistungen, Organisation und Verfahren erfolgen.<sup>96</sup> Aus Art. 7 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und im Zusammenspiel mit den objektiv-rechtlichen Gehalten des Art. 2 Abs. 1 GG folgt dementsprechend die Aufgabe der Länder, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereitzustellen.<sup>97</sup> In diesem Sinne hat das BVerfG festgestellt, dass Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat als Ziel vorgebe,

„ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet.“<sup>98</sup>

Einige Landesverfassungen haben diese Vorgabe explizit normiert; siehe etwa Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LV BW:

---

<sup>94</sup> Ob diesen Vorschriften dem Wortlaut entsprechend eine individualschützende Funktion zuerkannt werden kann, ist umstritten. Bejahend etwa *Feuchte*, LV BW, 1987, Art. 11 Rn. 7 (zu Art. 11 Abs. 1 LV BW); *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 8 Rn. 7 und *Grawert*, LV NRW, 2. Aufl. 2008, Art. 8 Erl. 2 (zu Art. 8 Abs. 1 S. 1 LV NRW), verneinend z.B. *Meder*, LV Bayern, 4. Aufl. 1992, Art. 128 Rn. 1 (zu Art. 128 LV Bayern).

<sup>95</sup> OVG Berlin, NVwZ-RR 2002, 577 (577); *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 8 Rn. 12 f.; *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, Rn. 172, 176, 641 ff.

<sup>96</sup> *Jarass*, in: Jarass/Pierothe, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 20 Rn. 118; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl. 2005, Art. 3 Rn. 35.

<sup>97</sup> *Osterloh*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 314; *Jarass*, in: Jarass/Pierothe, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 28; *Beaucamp*, LKV 2006, 292.

<sup>98</sup> BVerfGE 96, 288 (303).

„(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.“

(2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.“

Dies verlangt aktive Vorkehrungen des Staates, insbesondere auch Hilfestellungen für einzelne Schüler, wie dies etwa in Art. 31 Abs. 1 S. 1 LV RP vorgegeben ist:

„Jedem jungen Menschen soll zu einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung *verholfen* werden.“

Unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sowie des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG hat der Staat in besonderem Maße auf die Belange derjenigen Schüler Rücksicht zu nehmen, die mit sozialen oder persönlichen Nachteilen zu kämpfen haben. Dies wird landesverfassungsrechtlich zum Teil gesondert hervorgehoben, so etwa durch Art. 20 LV Thür.:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. ... Begabte, *Behinderte* und sozial Benachteiligte sind besonders zu fördern.“

Die Literatur sieht darin einen Verfassungsauftrag zur besonderen Förderung von Begabten, Behinderten und sozial Benachteiligten, der vor allem Ausdruck des Bemühens um Chancengleichheit sei.<sup>99</sup> Das Fördergebot folgt ohnehin aus Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 S. 2, 7 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG, wie das BVerfG herausgestellt hat:<sup>100</sup>

„Mit Rücksicht darauf ist der Staat nach Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG grundsätzlich gehalten, für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. ...“

Selbstverständlich gilt die Vorgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereit zu stellen, damit auch für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.<sup>101</sup> Diese Vorgabe kann durch

---

<sup>99</sup> Hopfe, in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art. 20 Rn. 6.

<sup>100</sup> BVerfGE 96, 288 (304).

<sup>101</sup> BVerfGE 96, 288 (306).

„Bevorzugungen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten“ erreicht werden.<sup>102</sup>

## 2. *Chancengleichheit im Bereich der Berufsausbildung*

Grundsätzlich gelten mit Blick auf die Chancengleichheit für Auszubildende mit einer Behinderung die unter 1. skizzierten Eckpunkte. Dies gilt namentlich für die Konsequenzen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dem Verbot, wegen einer Behinderung zu benachteiligen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG), den Ansätzen für ein Recht auf Bildung (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).

Eine geringere Rolle spielt der Schulartikel des Art. 7 Abs. 1 GG, der nur für die Berufsschulen,<sup>103</sup> nicht jedoch für die betriebliche Ausbildung und die von den Kammern abgenommenen Prüfungen greift. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG ist nur anwendbar, wenn die Auszubildenden noch minderjährig sind. Diese Abweichungen vom Rechtsrahmen für Schulen wirken sich freilich nicht aus.

Bedeutsamer ist, dass im Bereich der Berufsausbildung das Gewicht der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG größer ist. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht Folgendes ausgeführt:<sup>104</sup>

„Das Bundesverfassungsgericht hat in langjähriger Rechtsprechung den engen Zusammenhang zwischen Ausbildung und späterer Berufstätigkeit hervorgehoben. Es hat Vorschriften, die für die Aufnahme eines Berufes eine bestimmte Vor- und Ausbildung sowie den Nachweis der erworbenen Fähigkeiten durch das Bestehen einer Prüfung verlangen, an Art. 12 Abs. 1 GG gemessen. Darüber hinaus kommt dieses Grundrecht als unmittelbarer Prüfungsmaßstab auch für Regelungen über die Durchführung berufsbezogener Prüfungen in Betracht. Zwar steht im Prüfungsrecht im allgemeinen der auf Art. 3 Abs. 1 GG beruhende Grundsatz der Chancengleichheit im Vordergrund; hängt aber das Ablegen einer Prüfung eng mit dem späteren Berufsweg zusammen und ist der Prüfungserfolg Zulassungs-

---

<sup>102</sup> BVerfGE 96, 288 (302 f.).

<sup>103</sup> Zur Anwendung des Art. 7 Abs. 1 GG auf berufsbildende Ausbildungsstätten *Schmitt-Kammler*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7 Rn. 9.

<sup>104</sup> BVerfGE 79, 212 (218); vgl. BVerfGE 52, 380, (388).



voraussetzung für die Aufnahme eines Berufs, so kann durch Prüfungsregelungen auch der besondere Freiheitsraum berührt werden, den Art. 12 Abs. 1 GG sichern will. Die Auswirkung von Prüfungsergebnissen auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit der beruflichen Betätigung ist auch für den Prüfungsmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG und damit für den Grundsatz der Chancengleichheit bedeutsam. Bei berufsbezogenen Prüfungen kann der Gestaltungsraum, den Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber belässt, im Ergebnis nicht weiter sein als bei solchen Regelungen, die allein am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG zu messen sind.“

Der Grundsatz der Chancengleichheit erhält also im Kontext mit Art. 12 Abs. 1 GG eine noch größere Relevanz, als wenn nur Art. 3 Abs. 1 GG der Maßstab ist.

Zu erwähnen sind schließlich Bestimmungen des Landesverfassungsrechts, die explizit auf die berufliche Ausbildung abstellen, so insbesondere Art. 6 Abs. 3 LV NRW:

„Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.“

Art. 6 Abs. 3 LV NRW stellt damit einen objektiv-rechtlichen Handlungsauftrag an den Staat dar, ausbildungssichernde Maßnahmen zu treffen.<sup>105</sup> Einige Vorschriften anderer Landesverfassungen verbürgen Ansprüche auf „Ausbildung“, worunter auch die berufliche Ausbildung fällt (z.B. Art. 11 Abs. 1 LV BW, Art. 128 Abs. 1 LV Bayern, Art. 25 Abs. 1 LV LSA).<sup>106</sup>

### 3. Chancengleichheit im Hochschulbereich

Im Hochschulbereich gilt Entsprechendes: Auch hier können sich die Studierenden auf den Grundsatz der Chancengleichheit, gestützt auf die Grundrechte aus Art. 3 GG und Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip, berufen.<sup>107</sup> Die Garantie der freien Wahl der Aus-

---

<sup>105</sup> Müller-Terpitz, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 6 Rn. 27.

<sup>106</sup> Siehe zu Art. 11 LV Abs. 1 BW Braun, LV BW, 1984, Art. 11 Rn. 1, 5; zu Art. 128 Abs. 1 LV Bayern Meder, LV Bayern, 4. Aufl. 1992, Art. 128 Rn. 1. – Zur Frage, ob diesen Vorschriften dem Wortlaut entsprechend eine individualschützende Funktion zuerkannt werden kann, siehe oben Fn. 89.

<sup>107</sup> Vgl. zu Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG mit Blick auf das erste juristische Staatsexamen VGH BW, NVwZ 1994, 598 (599); VG Ansbach, Beschluss vom 29.2.2008 – AN 2 E 08.00317, juris Rn. 22, zur ärztlichen Vorprüfung OVG SH, Beschluss vom 19.8.2002 – 3 M 41/02, juris Ls. 2.

bildungsstätte gem. Art. 12 Abs. 1 GG umfasst den Zugang zu den Hochschulen.<sup>108</sup> Hinzu treten die unter 2. genannten (aus)bildungsbezogenen Normen des Landesverfassungsrechts, welche neben der Schul- und Berufsausbildung die Hochschulbildung einbeziehen.<sup>109</sup> Das Benachteiligungsverbot gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist ebenfalls einschlägig.

#### 4. *Zwischenfazit zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben*

Als ein Zwischenfazit können daher folgende Ausprägungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit festgehalten werden:

- Die Länder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, *allen* Schülern eine begabungsgerechte Schulausbildung zu ermöglichen. Sie sind dabei gehalten, im Einzelfall besondere Maßnahmen – z.B. der Förderung – zu ergreifen, damit (behinderte) Schüler ihre Begabungen entfalten können.
- Um den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren, kann es nötig sein, in Prüfungen für behinderte Schüler besondere Vorkehrungen zu treffen, damit diese ihre Leistungen nachweisen können.
- Im Schulunterricht und in Prüfungen – einschließlich der Abschlussprüfungen – sind Bevorzugungen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten zulässig (Nachteilsausgleich).
- Entsprechendes gilt für Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung und für den Hochschulbereich.

---

<sup>108</sup> BVerfGE 33, 303 (329); BerlVerfGH, NVwZ 2009, 243; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 804.

<sup>109</sup> Siehe zu Art. 11 LV Abs. 1 BW *Braun*, LV BW, 1984, Art. 11 Rn. 1; zu Art. 128 Abs. 1 LV Bayern *Meder*, LV Bayern, 4. Aufl. 1992, Art. 128 Rn. 2; zu Art. 6 Abs. 3 LV NRW *Müller-Terpitz*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 6 Rn. 28.

## **D. Grundlagen III: Eckpunkte der Rechtsprechung zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Prüfungen und bei anderen Leistungsbewertungen**

Die abstrakten Vorgaben des höherrangigen Rechts – namentlich des Verfassungsrechts – müssen für die Schul- und Prüfungspraxis konkretisiert werden. Diese Konkretisierung erfolgt in einem ersten Schritt durch die jeweiligen Gesetz- und Ordnungsgeber, wenn diese Tatbestände formulieren, welche Chancengleichheit gewährleisten sollen. Wie unter E.-H. noch skizziert werden wird, sind die einfachrechtlichen Aussagen allerdings teils unvollständig und im Übrigen ihrerseits konkretisierungsbedürftig. Zur konkreten Anwendung auf den Einzelfall sind – in einem zweiten Schritt – die jeweiligen (Prüfungs-)Behörden gerufen, deren Entscheidungen wiederum gerichtlicher Kontrolle unterliegen.

Damit kommt der Rechtsprechung eine Schlüsselfunktion zur Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung in Prüfungen und bei anderen Leistungsbewertungen zu. Im Folgenden sollen die Eckpunkte der einschlägigen Rechtsprechung erläutert werden.<sup>110</sup>

### **I. Verhältnis des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) zu den einfachrechtlichen Regelungen**

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Chancengleichheit in Prüfungen sind vielfach im einfachen Recht umgesetzt und konkretisiert worden (dazu näher unten E.-H.). Dann stellt sich die Frage nach dem Zusammenspiel von Verfassungsrecht und einfachem Recht. Zunächst gilt, dass das einfache Recht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen höherrangigen Vorgaben stehen muss. Darüber hinaus bietet das Verfassungsrecht – und ggf. das sonstige höherrangige Recht – Direktiven zur Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts. Im Übrigen sind drei nachstehend beschriebene Konstellationen zu unterscheiden.

---

<sup>110</sup> Siehe zur Rechtsprechung mit zahlreichen Nachweisen *Marwege*, RdJB 2009, 229 ff.; *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 87 ff.

1. *Heranziehung des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG bei abschließender einfachrechtlicher Regelung zum Nachteilsausgleich*

Wenn das einfache Recht auf eine abschließende Regelung des Nachteilsausgleichs angelegt ist und hierzu spezielle Aussagen trifft, ist fraglich, ob dennoch der unmittelbare Rückgriff auf den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG möglich ist. Die Frage ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Grundsatz der Chancengleichheit in seinem Wesenskern betroffen ist.<sup>111</sup> Auch unterhalb dieser Schwelle haben Gerichte keine Bedenken, ungeachtet bestehender einfachrechtlicher Regelungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich unmittelbar auf das durch Art. 3 Abs. 1 GG geschützte Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren zu stützen.<sup>112</sup>

Hinzu kommt Folgendes: Aus dem allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG folgen Direktiven zur Auslegung und Anwendung der einfachrechtlichen Vorschriften im konkreten Einzelfall. Hierzu heißt es in einem Beschluss des OVG NRW:<sup>113</sup>

„Rechtsgrundlage der Verlängerung ist § 38 i. V. mit § 6 II 4 JAO. Danach kann die Ablieferungsfrist für Schwerbehinderte um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit geboten ist. Diese Regelung ist nichts anderes als eine (einfach-) gesetzliche Umsetzung der Anforderungen, die sich aus den Grundsätzen der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und der Chancengleichheit (Art. 3 I GG) für die Durchführung von Prüfungsverfahren ergeben. Die Art. 12 I und 3 I GG verlangen, daß den Prüflingen Gelegenheit gegeben wird, ihre Prüfungsleistungen unter möglichst gleichartigen äußeren Prüfungsbedingungen zu erbringen. Ist abzusehen, daß die Chancengleichheit eines Prüflings durch eine – auch im Berufsleben ausgleichbare – körperlich bedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schreibfähigkeit gestört sein wird, so verlangt der Grundsatz der Chancengleichheit regelmäßig einen Ausgleich des durch die Störung verursachten Zeitverlustes durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. *Der insoweit durch die Gestaltung des Prüfungsverfahrens zu bewirkende Grundrechtsschutz* (vgl. dazu u.a. BVerfG, NJW 1991,

---

<sup>111</sup> Vgl. OVG NRW, NVwZ-RR 2008, 271 zu einer Parallele im beamtenrechtlichen Beihilferecht.

<sup>112</sup> Siehe etwa HessVGH, NJW 2006, 1608; VG Schleswig, Urteil vom 10.6.2009 – 9 A 208/08, juris Rn. 26.

<sup>113</sup> OVG NRW, NVwZ 1993, 93 – Hervorhebung nicht im Original.

2005) aber genügt den Anforderungen der Art. 12 I und 3 I GG nur dann, wenn sich die im Einzelfall getroffene Ausgleichsmaßnahme auch effektiv auswirken, d. h., tatsächlich zu einer Kompensation des behinderungsbedingten Zeitverlustes führen kann.“

Die einfachrechtlichen Vorschriften müssen daher im Lichte des Grundsatzes der Chancengleichheit ausgelegt und angewendet werden.<sup>114</sup> Relevant ist dies etwa für den Fall, dass der Wortlaut einer Vorschrift die Gewährung des Nachteilsausgleichs in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt (z.B. durch die Formulierung „kann“). Hierzu stellt das VG Ansbach klar, dass das Ermessen auf Null reduziert ist:<sup>115</sup>

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm vor, steht dem Prüfling ein Anspruch auf angemessene Kompensation seiner Beeinträchtigung zu. Dabei handelt es sich bei der von der Prüfungsbehörde zu treffenden Entscheidung über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ungeachtet des Wortlautes der Vorschrift („kann“) um eine gerichtlich voll überprüfbare, rechtlich gebundene Verwaltungsentscheidung. Dies ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Berufsfreiheit an das Prüfungsrecht stellen“.

Hinsichtlich der Frage, „ob“ ein Nachteilsausgleich gewährt wird, gibt es also im Ergebnis kein Ermessen. Hiervon zu unterscheiden ist das „wie“ des Nachteilsausgleichs. Insoweit kommt den zuständigen Stellen ein Ermessen zu, solange nur im Ergebnis ein effektiver Nachteilsausgleich geschaffen wird.<sup>116</sup>

## 2. *Heranziehung des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG bei lückenhafter einfachrechtlicher Regelung zum Nachteilsausgleich*

Wenn das einfache Recht Regelungen – hier: zum Nachteilsausgleich in Prüfungen – enthält, diese aber auf Tatbestands- oder Rechtsfolgenseite Lücken aufweisen, können diese unproblematisch durch unmittelbaren Rückgriff auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chan-

---

<sup>114</sup> VG Schleswig, Urteil vom 10.6.2009 – 9 A 208/08, juris Rn. 26.

<sup>115</sup> VG Ansbach, Beschluss vom 29.2.2008 – AN 2 E 08.00317, juris Rn. 22.

<sup>116</sup> Näher unten D. II. 2.

cengleichheit gefüllt werden, wie das BVerwG schon 1977 in einer Entscheidung klargestellt hat:<sup>117</sup>

„Danach ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Folgen einer Darstellungsunfähigkeit jedenfalls nicht abschließend in der Approbationsordnung geregelt sind; es hat zutreffend eine unter den Umständen des Einzelfalles angemessene Regelung vornehmlich aus dem Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitet.“

Vereinzelt gibt es sogar Vorschriften in Prüfungsordnungen, die vorsorglich – quasi in Form salvatorischer Klauseln – für den Fall von Regelungslücken einen Nachteilsausgleich einräumen, letztlich also auf den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG verweisen (so etwa in Nordrhein-Westfalen § 45 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, dazu unten G. IV. 3.).

### 3. *Heranziehung des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG bei fehlender einfachrechtlicher Regelung zum Nachteilsausgleich*

Wenn im einfachen Recht, insbesondere in den Prüfungsordnungen, Regelungen zum Nachteilsausgleich fehlen, kann sich dennoch ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ergeben, der dann unmittelbar auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) gestützt wird, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof<sup>118</sup>

„Die Verordnung enthält zwar keine Regelungen hinsichtlich eines Nachteilsausgleichs für Behinderungen eines Prüflings. Gleichwohl verlangt der Grundsatz der Chancengleichheit, dem im Prüfungsrecht besondere Bedeutung zukommt, solche Nachteile in begründeten Ausnahmefällen auch ohne ausdrückliche Regelung durch die Einräumung entsprechender Prüfungsbedingungen auszugleichen.“

und das VG Schleswig<sup>119</sup>

---

<sup>117</sup> BVerwG, Urteil vom 30.8.1977 – VII C 50.76 (= Buchholz 418.00 Ärzte Nr. 33, nur Ls.).

<sup>118</sup> BayVGH, Beschluss vom 4.1.2010 – 7 CE 09.2900, juris Rn. 20.

<sup>119</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 2.10.2003 – 9 B 85/02, juris Rn. 5.

„Sowohl die einschlägige Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987, als auch die vom 27. Juni 2002, ..., sehen für Behinderungen oder Erkrankungen bei Prüflingen, die nicht zu einer Prüfungsunfähigkeit führen, keine Nachteilsausgleichsgewährungen vor. Hierauf kommt es aber auch nicht an, denn bei bestehenden Behinderungen ergibt sich der Anspruch auf Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 GG (vgl. BVerwG, 30.08.1977, VII C 50.76).“

klargestellt haben. Diese Sichtweise wird von anderen Gerichten im Ansatz durchgängig geteilt.<sup>120</sup> Zuständig zur Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist dann das jeweilige Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss (näher unten H.).<sup>121</sup>

#### 4. *Zwischenfazit zur Relevanz des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG gegenüber einfachrechtlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich*

Mit Blick auf das Verhältnis zwischen dem allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit und etwaigen einfachrechtlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich kann nach einer Rechtsprechungsanalyse damit Folgendes festgehalten werden:

- Einfachrechtliche Vorgaben zur Chancengleichheit müssen im Einklang mit den höherrangigen Normen stehen, namentlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG genügen.
- Aus dem allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG folgen Direktiven zur Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts.
- Wenn auf Ebene des einfachen Rechts Vorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen fehlen oder unvollständig sind, ist der verfassungsrechtliche Anspruch (Art. 3 Abs. 1 GG) auf Chancengleichheit in Prüfungen unmittelbar heranzuziehen. Darüber hinaus kommt ein direkter Rückgriff auf Art. 3 Abs. 1 GG selbst dann in Betracht, wenn es einschlägige einfachrechtliche Regelungen geben sollte.

---

<sup>120</sup> Siehe etwa HessVGH, NJW 2006, 1608; OVG Nds., NVwZ-RR 2009, 68 f.; VG Köln, Beschluss vom 26.9.2008 – 10 L 1240/08, juris Rn. 9 (= Behindertenrecht 2009, 179); ebenso Rux, RdJB 2009, 220 (227).

## II. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Prüfungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Prüflinge die gleichen Chancen in Prüfungen haben (allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG). Dies kann verlangen, einzelnen Prüflingen, die aufgrund einer Behinderung benachteiligt sind, einen Nachteilsausgleich oder u.U. sogar eine Privilegierung in Form des sog. Notenschutzes zu gewähren. Im Weiteren ist zu unterscheiden zwischen

- der Tatbestandsseite (= welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann?) und
- der Rechtsfolgenseite (= welche Form des Nachteilsausgleich wird gewährt?).

### 1. Voraussetzungen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Eine Durchsicht der Rechtsprechung lässt folgende formelle und materielle Voraussetzungen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf Grundlage des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) erkennen:

*Erste materielle Voraussetzung* ist (z.B.) eine Behinderung. Maßgeblich ist das tatsächliche Vorliegen einer Behinderung – ohne Rücksicht darauf, ob der Schüler/Prüfling als Schwerbehinderter anerkannt ist.<sup>122</sup> Das Erfordernis der Behinderung ist beim Stottern – je nach Intensität – erfüllt (oben B.). *Zweitens* muss die Behinderung zu einem Leistungsdefizit führen. Ein derartiges Leistungsdefizit kann sich in mündlichen Prüfungsleistungen einstellen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt *drittens* voraus, dass das behinderungsbedingte Leistungsdefizit in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten steht.<sup>123</sup> Ein Nachteilsausgleich scheidet deshalb aus, wenn die Einschränkung der Leistungsfähigkeit Bestandteil der Persönlichkeit des Prüflings und damit

---

<sup>121</sup> Vgl. VGH BW, Urteil vom 31.3.1977 – X 1570/75, juris Ls.

<sup>122</sup> VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 59; *Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2 – Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 432; *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 323.

<sup>123</sup> OVG Nds., NVwZ-RR 2009, 68; OVG NRW, KMK-HSchR 1987, 407 (408) und NVwZ 1993, 93; OVG RP, DVBl. 1981, 591; HessVGH, NJW 2006, 1608 (1609); OVG SH, Beschluss vom 19.8.2002 – 3 M 41/02, juris Ls. 2.



seiner Befähigung bzw. geistigen Leistungsfähigkeit ist.<sup>124</sup> Dabei kommt ein Nachteilsausgleich in einer Prüfung insbesondere dann in Betracht, wenn das Defizit im späteren Berufsleben zu keinen wesentlichen Nachteilen führen muss oder ausgeglichen werden kann.<sup>125</sup>

Die Fähigkeit zur mündlichen Artikulation ist regelmäßig kein Prüfungsgegenstand, sondern allenfalls ein Mittel, die zu prüfenden Fähigkeiten zu präsentieren.<sup>126</sup> Dementsprechend führt das OVG Rheinland-Pfalz in einem Verfahren, dessen Gegenstand das erste juristische Staatsexamen war, Folgendes aus:<sup>127</sup>

„Weiterhin sind zu berücksichtigen die bloßen körperlichen Behinderungen eines Prüflings, also Behinderungen beim Schreiben, *Sprechen* und Zeichnen. Denn die manuelle Fertigkeit des Schreibens und die *Fähigkeit, sich sprachlich zu artikulieren*, liegen außerhalb der durch eine Studienabschlussprüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Die Beeinträchtigung der rein mechanischen Darstellungsfähigkeit stellt deshalb, auch wenn sie auf einem dauernden Defekt beruht, eine rechtserhebliche Chancenungleichheit dar und ist durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen.“

Eine Behinderung in Form des Stotterns kann deshalb regelmäßig Anlass für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sein. Sprachschwierigkeiten – etwa von Ausländern – rechtfertigen hingegen keinen Nachteilsausgleich.<sup>128</sup>

*Formelle Voraussetzung* der Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist dessen rechtzeitige Beantragung. Die Beeinträchtigung der Darstellungsfähigkeit infolge des Stotterns muss dem Prüfungsamt so rechtzeitig angezeigt und nachgewiesen werden, dass dieses schon vor Be-

---

<sup>124</sup> OVG NRW, NWVBl. 2009, 152 (153); OVG RP, DVBl. 1981, 591; VG Augsburg, Beschluss vom 1.10.2009 – Au 3 E 09.1377, juris Rn. 14; VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 62 f.; ebenso *Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2 – Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 110.

<sup>125</sup> OVG Nds., NVwZ-RR 2009, 68; ähnlich OVG NRW, NVwZ 1993, 93; VG Schleswig, Beschluss vom 2.10.2003 – 9 B 85/02, juris Rn. 6 ff; *Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2 – Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 122.

<sup>126</sup> VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 62.

<sup>127</sup> OVG RP, DVBl. 1981, 591 – Hervorhebungen nicht im Original; vgl. ferner BVerwG, Urteil vom 30.1.1977 – VII C 50.76, juris Rn. 11.

<sup>128</sup> BVerwG, Buchh. 421.0 Nr. 184; OVG NRW, KMK-HSchR 1987, 407 (409); OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2008, 323.

ginn der Prüfung die geeignete Ausgleichsmaßnahme gewähren kann.<sup>129</sup> Ein Antrag kann auch konkludent erfolgen,<sup>130</sup> wobei eine ausdrückliche Antragstellung zu empfehlen ist. Vereinzelt gibt es sogar Gerichtsentscheidungen, wonach die besonderen Belange Behinderter in der Abschlussprüfung von Amts wegen zu berücksichtigen seien, sodass ein etwaiger Verzicht auf Prüfungserleichterungen sogar unwirksam sein soll.<sup>131</sup> Dennoch ist die rechtzeitige Beantragung der Gewährung eines Nachteilsausgleichs anzuraten. Siehe im Übrigen unten H.

## 2. Das „ob“ und das „wie“ eines Nachteilsausgleichs

Wenn die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich gegeben sind, muss angesichts des verfassungsrechtlich verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) ein solcher gewährt werden. Hinsichtlich des „ob“ der Gewährung eines Nachteilsausgleichs gibt es also keinen Ermessensspielraum der Prüfungsbehörde.<sup>132</sup> Dies gilt selbst dann, wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften dem Wortlaut nach als sog. „Kann“-Bestimmungen ausgestaltet sein sollten (oben D. I. 1.).

Das „wie“ des Nachteilsausgleichs steht hingegen im fachlich-pädagogischen Ermessen der Prüfungsorgane.<sup>133</sup> Selbst insoweit ist das Ermessen freilich in zweifacher Hinsicht reduziert:<sup>134</sup> Zum einen sind Art und Umfang der Nachteilsausgleichsmaßnahmen danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Zum anderen ist eine Überkompensation unzulässig.<sup>135</sup>

Im Weiteren sind hinsichtlich des „wie“ drei Konstellationen zu unterscheiden:

---

<sup>129</sup> BVerwG, Urteil vom 30.8.1977 – VII C 50.76, juris Rn. 17; ähnlich zur Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit infolge Stotterns VG Aachen, Urteil vom 17.2.2003 – 9 K 2680/00, juris Rn. 54; ebenso BayVGh, BayVBl. 2008, 210.

<sup>130</sup> Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn.325.

<sup>131</sup> VG Bremen, Urteil vom 25.11.1981 – 1 A 170/81, juris Ls.

<sup>132</sup> VGh BW, NVwZ 1994, 598 (599); VG Ansbach, Beschluss vom 29.2.2008 – AN 2 E 08.00317, juris Rn. 22; unklar OVG NRW, NWVBl. 2009, 152 (153); VG Augsburg, Beschluss vom 23.8.2007 – Au 3 E 07.00798, juris Rn. 31 f.

<sup>133</sup> Vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 23.8.2007 – Au 3 E 07.00798, juris Rn. 31: Das Verfahren der Leistungserhebung (hier: Probeunterricht zur Klärung der Gymnasialeignung) falle in das pädagogische Ermessen der Lehrkraft.

<sup>134</sup> VGh BW, NVwZ 1994, 598 (599).

<sup>135</sup> BayVGh, Beschluss vom 4.1.2010 – 7 CE 09.2900, juris Rn. 20.

- Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen (unten 3.);
- Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte bei gleich bleibendem Anforderungsniveau (unten 4.);
- Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung, sog. Notenschutz (unten 5.).

Nur die drittgenannte Konstellation betrifft die Leistungsbewertung, die beiden übrigen beziehen sich auf die Leistungsfeststellung.<sup>136</sup>

### 3. *Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen*

In erster Linie ist ein Nachteilsausgleich durch Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen zu gewähren. Für eine universitäre Prüfung (Ärztliche Vorprüfung) hat etwa das OVG Schleswig-Holstein mit Blick auf die Legasthenie – die ebenfalls als Behinderung zu werten ist – entschieden:<sup>137</sup>

„Benötigt ein Prüfling wegen seiner Legasthenie längere Zeit als die Mitprüflinge nur insoweit, als es darum geht, die Aussagen der Prüfungsfragen in ihrer Semantik nachzuvollziehen, liegt dieser Nachteil außerhalb der in der Ärztlichen Vorprüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Behinderung ist im Wege des Nachteilsausgleichs durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit auszugleichen.“

Die vorstehend genannte Verlängerung der Prüfungszeit kommt auch für stotternde Prüflinge in Betracht, so bei Zeitvorgaben für Vortragsleistungen in mündlichen Prüfungen (vgl. etwa § 15 Abs. 4 S. 3 JAG NRW). Weitere Maßnahme eines Nachteilsausgleichs kann das Bereitstellen technischer Hilfsmittel sein.<sup>138</sup> Als Ausgleichsmaßnahme in einer mündlichen Prüfung

---

<sup>136</sup> Zur Unterscheidung zwischen Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung siehe etwa VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 9; ferner *Ennuschat*, Behindertenrecht 2008, 92 (96).

<sup>137</sup> OVG SH, Beschluss vom 19.8.2002 – 3 M 41/02, NordÖR 2003, 88; ähnlich zur Berücksichtigung der Legasthenie im Zweiten Juristischen Staatsexamen HessVGH, NJW 2006, 1608 (1609).

<sup>138</sup> Siehe z.B. HessVGH, NJW 2006, 1608; *Oeynhausens/Birnbaum*, Schulrecht NRW, 2. Aufl. 2005, Rn. 304; *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (217 ff.).

kommt im Falle des Stotterns etwa die Beantwortung der Fragen mittels eines Laptops in Betracht.<sup>139</sup> Welche Formen eines Nachteilsausgleichs im Einzelfall heranzuziehen sind, ist im Übrigen in erster Linie keine juristische, vielmehr eine fachlich-pädagogische Frage.

Diese Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs bewirken keine Privilegierung.<sup>140</sup> Zeugnisvermerke hierzu darf es nicht geben.<sup>141</sup> Solche wären nach Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG unzulässig.<sup>142</sup>

#### 4. *Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte bei gleich bleibendem Anforderungsniveau*

Der Grundsatz der Chancengleichheit zielt darauf, dass in Prüfungen bei allen Prüflingen dieselben Leistungen gefordert und denselben Bewertungsmaßstäben unterworfen werden. Dies schließt Differenzierungen bei den Prüfungsinhalten und deren Bewertung (unten 5.) nicht gänzlich aus.

Die Möglichkeit differenzierter Prüfungsinhalte ergibt sich schon daraus, dass etwa im Schulbereich keine landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben (z.B. im Rahmen eines Zentralabiturs) von Verfassungs wegen gefordert sind.<sup>143</sup> Denkbar und vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Chancengleichheit u.U. geboten sind daher unterschiedlich gestaltete Prüfungsleistungen.<sup>144</sup> Dabei handelt es sich nicht um die Freistellung von Prüfungsanforderungen, sondern um deren *niveaugleiche* Modifizierung. Die Modifizierung bezieht sich auf die Leistungsfeststellung, nicht auf die Leistungsbewertung.<sup>145</sup> Deshalb sei hervorgehoben: Soweit die Prüfungsinhalte für behinderte Prüflinge entsprechend der vorliegenden Behinderung modifi-

---

<sup>139</sup> Vgl. VG Aachen, Urteil vom 17.2.2003 – 9 K 2680/00, juris Rn. 54.

<sup>140</sup> *Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2 – Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 110, 432; *Ennuschat*, Behindertenrecht, 2008, 93 (96); *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (219).

<sup>141</sup> Vgl. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2007 „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen, wiedergegeben unter [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04\\_Lese\\_Rechtschreibschwaeche.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04_Lese_Rechtschreibschwaeche.pdf)

<sup>142</sup> Näher *Ennuschat*, Behindertenrecht 2008, 93 (96); *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (226).

<sup>143</sup> Siehe zum Zentralabitur *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 12 Rn. 13.

<sup>144</sup> VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 9; a.A. wohl VG München, Beschluss vom 5.11.2009 – M 3 E 09.4669, juris Rn. 31.

<sup>145</sup> Siehe oben D. II. 2.

ziert werden, im Anforderungsprofil den Prüfungsinhalten für die übrigen Schüler aber vergleichbar sind, liegt darin keine Privilegierung gegenüber anderen Prüflingen und damit im eigentlichen Sinne keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der *Leistungsbewertung*.

In der Rechtsprechung anerkannt ist beispielsweise die Möglichkeit der (teilweisen) Ersetzung schriftlicher durch mündliche Prüfungsaufgaben für legasthene Schüler.<sup>146</sup> Für stotternde Prüflinge liegt dann nahe, ggf. mündliche durch schriftliche Leistungen zu ersetzen.

Solche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen dann in Betracht, wenn die zuvor genannten Instrumente (oben 3.) entweder aus räumlich-organisatorischen oder sonst tatsächlichen Gründen ausscheiden oder nicht genügen, den Nachteil, der mit der Behinderung verbunden ist, zu kompensieren.

##### 5. *Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung (sog. Notenschutz)*

Denkbar sind schließlich Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung (sog. Notenschutz). Die Prüfungspraxis kennt dies etwa für legasthene oder dyskalkule Schüler, wenn deren Rechtschreib- oder Rechenfehler nicht in die Bewertung einfließen.<sup>147</sup> Beispielhaft genannt sei die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten des Lesens und des Rechtschreibens“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999. Dort werden Möglichkeiten einer differenzierten Leistungsbewertung eröffnet, die selbst für Schulabschlüsse gelten (dort unter IV.3.6 – Schulabschlüsse):<sup>148</sup>

„Bei Schülern mit einer gutachterlich festgestellten Legasthenie wird bei der Notenbildung für das Fach Deutsch von einer Bewertung der Rechtschreibleistung abgesehen. ... In der Zeugnisbemerkung ist darauf entsprechend einzugehen.“

---

<sup>146</sup> Ähnlich *Oeynhausens/Birnbaum*, Schulrecht NRW, 2. Aufl. 2005, Rn. 304. – Zu Parallelen bei Schülern mit Dyskalkulie siehe VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 8 f.; VG Schleswig, Urteil vom 11.8.2004 – 15 A 171/03, juris Rn. 23.

<sup>147</sup> Hierzu etwa Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2007 (oben Fn. 131); *Oeynhausens/Birnbaum*, Schulrecht NRW, 2. Aufl. 2005, Rn. 304; *Ennuschat*, Behindertenrecht 2008, 93 (97); *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (215 ff.).

<sup>148</sup> Wiedergegeben unter [http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index\\_05164.asp?Seite=oberpfalz](http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index_05164.asp?Seite=oberpfalz).

Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat bekräftigt, dass sogar bei Abschlussprüfungen eine differenzierte Leistungsbewertung zulässig sein kann.<sup>149</sup>

Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung führen zu einer Begünstigung der behinderten Prüflinge gegenüber ihren Mitprüflingen. Der hieraus resultierende Nachteil für ihre Mitprüflinge dürfte zwar im Regelfall nicht allzu schwer wiegen. Um deren Anspruch auf Chancengleichheit nicht übermäßig zu beschneiden, kommt ein privilegierender Bewertungsmaßstab nur als ultima ratio in Betracht. Vorrangig sind die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (oben 3. und 4.).<sup>150</sup>

Dennoch kann eine Differenzierung hinsichtlich der Leistungsbewertung (sog. Notenschutz) in der Prüfungspraxis der einzig gangbare Weg sein, den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gerecht zu werden, wenn ein Nachteilsausgleich durch Schreibzeitverlängerung oder technische Mittel den Nachteil bei weitem nicht kompensieren und ein Nachteilsausgleich in Form einer modifizierten Aufgabenstellung nicht gewährt werden kann. Wenn in solchen Fällen eine Begünstigung durch differenzierte Leistungsbewertung erforderlich sein sollte, ist sie durch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verfassungsrechtlich legitimiert.<sup>151</sup>

Mit Blick auf den Notenschutz ist jedoch auf einen wichtigen Unterschied zum Nachteilsausgleich hinzuweisen: Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind nach ständiger Rechtsprechung (oben D. I. 3.) selbst dann zu gewähren, wenn im einfachen Recht explizite Rechtsgrundlagen fehlen sollten, weil der Anspruch auf Nachteilsausgleich unmittelbar im verfassungsrechtlich verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit wurzelt. Diese Rechtsprechungslinie kann nicht auf die Problematik des Notenschutzes übertragen werden. Vielmehr gehen die Gerichte ganz überwiegend davon aus, dass Notenschutz nicht unmittelbar auf den Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG und auch nicht auf das Verbot der Diskriminierung wegen Behinderung gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gestützt werden könne.<sup>152</sup>

---

<sup>149</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 15.2.2007 – 7 E 2172/05, Urteilsabschrift S. 6.

<sup>150</sup> *Ennuschat*, Behindertenrecht 2008, 93 (97); vgl. auch OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 16.6.2009 – 3 M 16.09, juris Rn. 5.

<sup>151</sup> *Ennuschat*, Behindertenrecht 2008, 93 (97); *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (225).

<sup>152</sup> OVG Nds., NVwZ-RR 2009, 68 (69); OVG Saarland, NVwZ-RR 2007, 106 (107 f.); VG Aachen, Urteil vom 13.11.2009 – 9 K 25/09, juris Rn. 60, 62; VG Köln, Beschluss vom 26.9.2008 – 10 L 1240/08, juris Rn. 9 ff. (= Behindertenrecht 2009, 179); VG Schleswig, Urteil vom 10.6.2009 – 9 A 208/08, juris Rn. 25, 35; im Ansatz zustimmend *Ennuschat/Volino*, Behindertenrecht 2009, 166 (169); kritisch hingegen *Marwege*, DVBl. 2009, 538 (540); *dies.*, RdJB 2009, 229 (238). – Die Rechtsprechung ist nicht völlig einheitlich (siehe den Nachweis zu OVG Berlin-Bbg. in der folgenden Fußnote).

Deshalb verlangen die Gerichte für den Notenschutz zumeist eine entsprechende einfachrechtliche Grundlage, so unlängst das VG Köln zur Legasthenie:<sup>153</sup>

„Unmittelbar aus der Verfassung ergibt sich gleichfalls kein Anspruch des Antragstellers auf Nichtbeachtung von Rechtschreibdefiziten bei der Bewertung schriftlicher Leistungen. Soweit der aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit verschiedentlich ... herangezogen wird, um legasthenen Schülern und Prüflingen durch Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen – etwa dem Einsatz von technischen Hilfsmitteln oder der Gewährung eines Zeitzuschlages – die Möglichkeit zu bieten, die aus der Legasthenie resultierenden Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung der fachlichen Leistungsfähigkeit zu kompensieren und damit gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen, bietet der Grundsatz der Chancengleichheit keine Anspruchsgrundlage dafür, einen legasthenen Schüler von bestimmten, für die Mitschüler verbindlichen Prüfungsanforderungen zu befreien bzw. ihn bei der Leistungsbeurteilung zu privilegieren. ...

Unmittelbar aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergibt sich für den Antragsteller ein Anspruch auf Gewährung des begehrten „Notenschutzes“ auch dann nicht, wenn davon auszugehen sein sollte, ... dass eine Behinderung im Sinne dieser Norm besteht. ... Art. 3 Abs. 3 Satz 2 begründet ... in erster Linie ein grundrechtliches Abwehrrecht; ein originärer Leistungsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten...; derartige Ansprüche können erst auf der Grundlage einer gesetzlichen Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber entstehen.“

Sofern einfachrechtliche Vorschriften (nur) zum Nachteilsausgleich bestehen sollten, kann auf diese nicht die Gewährung von Notenschutz gestützt werden, wie der VGH BW entschieden hat:<sup>154</sup>

„Die in der Prüfungsordnung vorgesehene besondere Berücksichtigung von Belangen körperlich, geistig oder seelisch behinderter Prüfungsteilnehmer berechtigt

---

<sup>153</sup> VG Köln, Beschluss vom 26.9.2008 – 10 L 1240/08, juris Rn. 9 ff. (= Behindertenrecht 2009, 179). – Zu erwägen ist immerhin, für eine Übergangszeit – bis zur Schaffung entsprechender Vorschriften – Notenschutz auch ohne einfachrechtliche Grundlage zu gewähren, näher *Ennuschat/Volino*, Behindertenrecht 2009, 166 (169); noch weitergehend *Marwege*, DVBl. 2009, 538 (540); *dies.*, RdJB 2009, 229 (238), wonach die Gewährung von Notenschutz keine einfachrechtliche Grundlage erfordere; im letztgenannten Sinne wohl auch OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 16.6.2009 – 3 M 16.09, juris Rn. 4.

<sup>154</sup> VGH BW, Urteil vom 31.3.1977 – X 1570/075, juris Ls.

nicht dazu, geringere Leistungen als in den Prüfungsordnungen vorgesehen oder eine günstigere Beurteilung der Prüfungsleistung zu verlangen.“

Das Begehren von Notenschutz dürfte ohnedies für stotternde Schüler und Prüflinge nicht im Vordergrund stehen, wenn man davon ausgeht, dass der durch das Stottern verursachte Nachteil durch Maßnahmen des Nachteilsausgleich (oben 3. und 4.) kompensiert werden kann. Deshalb braucht die Problematik des Notenschutzes im Kontext dieser Untersuchung nicht vertieft zu werden.

#### 6. *Zwischenfazit zu Nachteilsausgleich und Notenschutz*

Eine Durchsicht der Rechtsprechung zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz in Prüfungen und ähnlichen Situationen ergibt folgende zentrale Aspekte:

- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf Grundlage des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) setzt voraus, dass **(1)** (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die **(2)** zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht **(3)** in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Die Fähigkeit zur mündlichen Artikulation ist regelmäßig kein Prüfungsgegenstand, sondern nur ein Mittel, die zu prüfenden Fähigkeiten zu präsentieren. Deshalb können – bezogen auf mündliche Prüfungen und andere mündliche Leistungskontrollen – bei einem Stottern die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs vorliegen.
- Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Sollten die einfachrechtlichen Vorschriften insoweit Ermessen vorsehen, ist im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.
- Das „wie“ des Nachteilsausgleich steht hingegen im fachlich-pädagogischen Ermessen der Prüfungsorgane. Dabei müssen Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigung voll ausgleichen, ohne zu einer Überkompensation zu führen.
- In erster Linie ist ein Nachteilsausgleich durch Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen zu gewähren, z.B. durch Verlängerung der Redezeiten oder durch Benutzung eines Laptops bei der Beantwortung von Fragen.



- Genügt eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen nicht, um den Nachteil zu kompensieren, oder scheidet sie aus organisatorischen Gründen aus, kommt ein Nachteilsausgleich in Form differenzierter Prüfungsinhalte bei gleich bleibendem Anforderungsniveau in Betracht, z.B. durch die Ersetzung mündlicher Prüfungsleistungen durch schriftliche.
- Bei einem Nachteilsausgleich – sei es in Form modifizierter äußerer Prüfungsbedingungen oder differenzierter, aber niveaugleicher Prüfungsinhalte – sind Zeugnisvermerke unzulässig.
- Vom Nachteilsausgleich zu unterscheiden ist der sog. Notenschutz, d.h. eine Differenzierung hinsichtlich der Leistungsbewertung. Das Begehren von Notenschutz dürfte bei stotternden Schülern und Prüflingen allerdings nicht im Vordergrund stehen, wenn man davon ausgeht, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleichs genügen, die Nachteile zu kompensieren.

## **E. Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Schulbereich**

Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung fällt das Schulrecht in die Zuständigkeit der Länder. Den Normgebern auf Landesebene obliegt es daher, in Orientierung an den Vorgaben des höherrangigen Rechts Regelungen zum Nachteilsausgleich zu schaffen. Dementsprechend finden sich im Landesrecht derartige Vorschriften, allerdings verstreut über diverse Gesetze, Verordnungen und Erlasse, zudem in der jeweiligen Ausgestaltung häufig unsystematisch und unvollständig.

Stellvertretend für die übrigen Länder werden im Folgenden das Landesrecht von Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes in den Vordergrund gestellt (unten II.-V.). Länderübergreifend anzuführen sind Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderungsschwerpunkt Sprache (unten I.).

## I. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderschwerpunkt Sprache (Beschluss vom 26.6.1998)

Durch Beschluss vom 26.6.1998 hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sprache formuliert.<sup>155</sup> Derartige Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich, enthalten immerhin Hinweise zum Verständnis der entsprechenden Landesvorschriften.

### 1. *Sonderpädagogische Förderung*

Der Großteil der Empfehlungen widmet sich den verschiedenen Aspekten der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich der Sprache. Das Stottern wird nicht explizit genannt, fällt aber selbstverständlich in den Anwendungsbereich der Empfehlungen.

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz sieht das Ziel und die Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung im Bereich der Sprache darin, das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung zu verwirklichen. Zur pädagogischen Ausgangslage führt die Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus:<sup>156</sup>

„Die Art der sprachlichen Beeinträchtigung, ihre Entstehungsbedingungen und ihre Bedeutung für das Erleben und das Erkennen sowie die Folgen für die Kommunikation können für das Kind oder den Jugendlichen mit Blick auf dessen soziale Wirklichkeit und seine persönliche Selbstbestimmung zu einer Behinderung werden.“

Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung sei es, die folgenden fünf Ziele zu erreichen: **(1)** einer Entstehung oder Verfestigung der Sprachbeeinträchtigungen entgegenzuwirken und damit Auswirkungen auf die personale und soziale Entwicklung zu verhindern, **(2)** die jeweilige sprachliche Beeinträchtigung und deren Erscheinungsbild zu erkennen, **(3)** die Bedeutung der sprachlichen Beeinträchtigung für den betroffenen Schüler zu erschließen, **(4)** individuelle

---

<sup>155</sup> Siehe oben B. III. 4. – Anzuführen sind ferner „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 8.6.1994, die sich u.a. mit dem Förderschwerpunkt Sprache und Sprechen befassen (wiedergegeben z.B. unter [www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/vv\\_06\\_1009.pdf](http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/vv_06_1009.pdf)).

<sup>156</sup> *Kultusministerkonferenz*, Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sprache, Beschluss vom 26.6.1998, S. 2 (unter 1.2.).

pädagogische Fördernotwendigkeiten in Erziehung und Unterricht zu begründen und wo immer möglich Beeinträchtigungen des sprachlichen Handelns aufzuheben und (5) eine bestmögliche schulische und berufliche Eingliederung und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen.

Zur Erreichung dieser Ziele seien insbesondere an den Unterricht spezielle Anforderungen zu stellen. Hierzu gehöre es unter anderem Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine erfolgreiche Kommunikation für alle Beteiligten ermöglichen und sprachliches Lernen begünstigen. Die Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten solle durch geeignete unterrichtliche Medien, Arbeits- und Kommunikationshilfen unterstützt werden.

Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sprachlichen Handelns habe ihren Schwerpunkt im Primarbereich. Vorbeugende Maßnahmen erführen dabei bereits im vorschulischen Bereich eine hohe Bewertung. Orte und Formen der sonderpädagogischen Maßnahmen seien der gemeinsame Unterricht an allgemeinen Schulen, der Unterricht in Sonderschulen, die sonderpädagogische Förderung in Kooperation mit allgemeinen Schulen oder im Rahmen von sonderpädagogischen Förderzentren, aber auch im berufsorientierten und berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt. Die sonderpädagogische Förderung mache dabei stets eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den an der Förderung beteiligten Personen erforderlich.

## 2. *Nachteilsausgleich*

Trotz intensiver sonderpädagogischer Förderung ist vielfach zu konstatieren, dass Schülerinnen und Schüler infolge ihrer Sprachbehinderung in ihren sprachlichen Möglichkeiten beschränkt sind. Dementsprechend erkennt die Kultusministerkonferenz, dass die sonderpädagogische Förderung im Unterricht nicht stets ausreicht, um die sprachlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Für diese Fälle empfiehlt die Kultusministerkonferenz Folgendes:<sup>157</sup>

„Bei mündlichen oder schriftlichen Leistungsanforderungen und -kontrollen sowie bei Prüfungen darf den Betroffenen kein Nachteil aufgrund einer sprachlichen Beeinträchtigung oder Behinderung entstehen. Erforderlichenfalls ist ein Ausgleich

---

<sup>157</sup> Kultusministerkonferenz, Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sprache, Beschluss vom 26.6.1998, S. 13 (unter 4.2.). – Hervorhebung im Original.

zu schaffen. Das Zulassen oder Bereitstellen von Kommunikationshilfen, die Gewährung einer Zeitzugabe und das Ersetzen von mündlichen Aufgaben durch schriftliche können ein **Nachteilsausgleich** sein.“

Festzuhalten ist damit Folgendes:

- Die Kultusminister sind sich einig, dass Personen, die sprachlich behindert oder auch nur beeinträchtigt sind, in Prüfungen einen Nachteilsausgleich erhalten müssen.
- Ein Nachteilsausgleich kann sich auf die äußeren Prüfungsbedingungen beziehen, und zwar in Form von (technischen) Kommunikationshilfen oder einer Zeitverlängerung.
- Ein Nachteilsausgleich kann ferner die Prüfungsinhalte betreffen (z.B. Ersetzen einer mündlichen Aufgabe durch eine schriftliche).

3. *Exkurs: Nachteilsausgleich entsprechend der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“*

Ergänzend sei bemerkt, dass die Kultusministerkonferenz auch in anderem Kontext die Gewährung eines Nachteilsausgleichs empfiehlt. Zu nennen sind etwa die „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007).<sup>158</sup> Diese Grundsätze bieten zugleich eine Orientierung für Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs für stotternde Schülerinnen und Schüler.

Die Grundsätze sehen sowohl einen Nacheilsausgleich als auch ein Abweichen von allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung vor, wobei der Nachteilsausgleich vorrangig sei. Der Nachteilsausgleich könne darin bestehen, z.B. die Arbeitszeit zu verlängern und/oder technisch-didaktische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Bemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, wie die Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine Prüfungsaufgabe, gehörten nicht in das Abschlusszeugnis. In Betracht komme ferner die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen im Vergleich zu schriftlichen Leistungen. Abweichend von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung könne darauf verzichtet werden, die Recht-

---

<sup>158</sup> Wiedergegeben unter  
[www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04\\_Lese\\_Rechtschreibschwaeche.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04_Lese_Rechtschreibschwaeche.pdf).

schreibleistung in die Bewertung einfließen zu lassen. In Abschlussprüfungen bedürfe dies einer landesrechtlichen Ermächtigung. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung seien im Abschlusszeugnis zu vermerken.

Nach Betrachtung der länderübergreifend relevanten Empfehlung der Kultusministerkonferenz wird im Folgenden stellvertretend für die übrigen Länder die Rechtslage in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland vorgestellt.

## **II. Bayern**

Zunächst werden im Überblick die einschlägigen Rechtsvorschriften betrachtet (unten 1.). Sodann werden die Konsequenzen hinsichtlich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zusammengestellt (unten 2.).

### *1. Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften*

Rechtsvorschriften mit speziellem Bezug zu stotternden Schülern sind kaum zu verzeichnen, immerhin solche, die sich mit der die Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung befassen. Regelungen finden sich in Parlagamentsgesetzen (unten b), Rechtsverordnungen (unten c) und Verwaltungsvorschriften (unten d). Gewisse Relevanz haben zudem Rechtsnormen, die allgemein die Chancengleichheit behinderter Menschen betreffen (unten a).

- a) Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, Art. 118a LV Bayern, Art. 1, 9 BayBGG

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist dem bayerischen Landesrecht ein wichtiges Anliegen, wie sich schon aus Art. 118a LV Bayern ergibt:

„Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“

Diese landesverfassungsrechtliche Vorgabe wird zunächst konkretisiert durch das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9.7.2003.<sup>159</sup> Das Ziel des Gesetzes wird in Art. 1 Abs. 3 BayBGG umrissen:

„<sup>1</sup>Ziel des Gesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Dabei gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. <sup>3</sup>Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen. <sup>4</sup>Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist.“

Verpflichtet durch das Gesetz werden alle Behörden und öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, wie in Art. 9 festgelegt wird:

„(1) <sup>1</sup>Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, die Gemeinden, Gemeindeverbände ... sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. ... <sup>3</sup>In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nichtbehinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. ...

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Abs. 1 Satz 1 darf Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Die Schulen und die Schulverwaltung sind öffentliche Stellen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 BayBGG. Sie sollen also das Anliegen der Gleichstellung behinderter Menschen aktiv fördern und deren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen (Art. 1 Abs. 3 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 BayBGG). Dabei sind aktive Vorkehrungen zum Abbau und zur Beseitigung von Benachteiligungen zulässig (Art. 9 Abs. 1 S. 3 BayBGG).

---

<sup>159</sup> Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9.7.2003 (GVBl. S. 419).

Relevant wird dies auch in schulischen Prüfungen. Unberührt bleiben spezielle Schutzvorschriften zu Gunsten von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, wie Art. 9 Abs. 3 BayBGG klarstellt. Diese Vorschriften finden sich im Schulrecht und sollen im Folgenden betrachtet werden.

b) Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Im Mittelpunkt des Schulrechts in Bayern steht das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).<sup>160</sup> Gem. Art. 1 Abs. 1 BayEUG haben die Schulen den in der Landesverfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen.<sup>161</sup> Hieran knüpft Art. 56 Abs. 1 S. 2 und 3 BayEUG an und hebt hervor, dass hieraus Ansprüche der Schüler folgen können:

„Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.“

Relevant ist dies auch für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Aufgabe jeder Schule ist – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – die sonderpädagogische Förderung (Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayEUG). Zur Unterstützung der allgemeinen Schulen dienen die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (Art. 2 Abs. 1 S. 3 BayEUG). Deshalb werden die betroffenen Schüler ihrer Begabung entsprechend nach Möglichkeit in allgemeinen Schulen beschult. Der Besuch einer Förderschule erfolgt nur dann, wenn in den allgemeinen Schulen keine ausreichende Förderung erzielt werden kann (Art. 19 Abs. 1 BayEUG). Die Teilnahme am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule hat nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG bereits dann vorrangig zu erfolgen, wenn der/die behinderte Schüler/in überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden und dabei schulische Fortschritte erzielen kann.

Spezifische Aussagen zum Nachteilsausgleich enthält das BayEUG nicht. Aus den skizzierten allgemeinen Vorgaben folgt immerhin, dass die Leitlinie, dass integrativer Unterricht der Re-

---

<sup>160</sup> Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F.d.B.v. 31.5.2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.5.2008 (GVBl. S. 158).

<sup>161</sup> Siehe Art. 128 LV Bayern: „(1) Jeder Bewohner hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechenden Ausbildung zu erhalten.“ Siehe hierzu oben C. III. 1. a).

gelfall ist und die betroffenen Schüler eine ihrer Begabung entsprechende Beschulung erhalten sollen. Dies hat Konsequenzen für Prüfungen, welche die Begabung derart feststellen müssen, ohne durch die Behinderung verfälscht zu werden.

### c) Rechtsverordnungen

Anders als das BayEUG enthalten einige der Schulordnungen – im Rang von Rechtsverordnungen – ausdrückliche Regelungen zum Nachteilsausgleich.

#### aa) Volksschulordnung und Volksschulordnung – F

Dies gilt einmal für die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO).<sup>162</sup> § 45 VSO lautet wie folgt:

##### „Nachteilsausgleich

Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen kann die Bearbeitungszeit für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf, mit einer erheblichen vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik oder mit erheblichen Behinderungen um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. Soweit im Einzelfall erforderlich können spezielle Hilfen zugelassen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die im Anforderungsniveau gleichwertig sind und von der Schülerin oder dem Schüler unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beeinträchtigung der Motorik oder der Behinderung im Sinn des Satzes 1 bearbeitet werden können. Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. Soweit für die Schülerin oder den Schüler Mobile Sonderpädago-

---

<sup>162</sup> Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11.9.2008 (GVBl. S. 864). – Hier (wie in einigen anderen Vorschriften) werden „sonderpädagogischer Förderbedarf“ und „Behinderung“ alternativ als Tatbestandsmerkmale aufgeführt, d.h. es genügt, dass *ein* Merkmal vorliegt, wobei selbstverständlich beide Merkmale gleichzeitig erfüllt sein können. In der Literatur wird teils vertreten, dass im Fall eines sonderpädagogischen Förderbedarfs immer auch eine Behinderung gegeben sei (so *Reichenbach*, Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Unterricht in der Regelschule, 2001, S. 166); ob diese Ansicht zutrifft, kann im Kontext dieser Untersuchung offen bleiben.



gische Dienste eingesetzt sind, sind diese an der Entscheidung zu beteiligen; im Übrigen kann eine Stellungnahme einer Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt eingeholt werden.“

Eine ähnliche Bestimmung kennt die Schulordnung der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F) vom 11.9.2008<sup>163</sup>, und zwar in § 52 VSO-F:

„Nachteilsausgleich

Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen können die besonderen Belange des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Zulassung spezieller Hilfen oder die Stellung von Alternativaufgaben, die förderschwerpunktspezifisch ausgewählt und im Ausbildungsniveau gleichwertig zu den regulären Aufgaben sind, erforderlich machen. Sofern ein besonders ausgewiesener sonderpädagogischer Förderbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden kann, ist eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit um bis zu 50 v. H. möglich. Nachteilsausgleich nach den Sätzen 1 und 2 kann auch bei Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen, vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik gewährt werden. Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. Bei Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Förderbedarf kann der entsprechende Mobile Sonderpädagogische Dienst beigezogen werden.“

Die beiden Volksschulordnungen enthalten zudem Parallelbestimmungen zu § 2 Abs. 2 GSO bzw. RSO (siehe sogleich unter bb).

#### bb) Gymnasialschulordnung und Realschulordnung

Demgegenüber fehlen in den Schulordnungen für die Gymnasien und die Realschulen entsprechende Vorschriften.<sup>164</sup> Allerdings sehen beide Schulordnungen in § 2 Abs. 2 jeweils Folgendes vor:

---

<sup>163</sup> Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F) vom 11.9.2008 (GVBl. S. 731).

„Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“

Zu den „einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung“ zählen u.a. die Vorschriften zur Durchführung von Prüfungen. § 2 Abs. 2 GSO (= § 2 Abs. 2 RSO) kommt damit als Grundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Betracht.<sup>165</sup> Im Bereich der Volksschulen ermöglichen § 2 Abs. 2 VSO bzw. VSO-F über die ohnehin bestehenden Nachteilsregelungen der § 45 VSO, § 52 VSO-F hinaus die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Einzelfall.

Auf Tatbestandsseite sieht § 2 Abs. 2 GSO (= § 2 Abs. 2 RSO) als Voraussetzung vor, dass die Anwendung einer Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Diese Voraussetzung ist zu bejahen, wenn die undifferenzierte Anwendung der Prüfungsvorschriften (z.B.) auf Stotterer diese benachteiligt. Dies ist der Fall, wenn das Stottern zu einem Leistungsdefizit führt, das in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten steht. Letzteres ist bei schulischen Prüfungen in aller Regel gegeben.<sup>166</sup>

Auf Rechtsfolgenseite eröffnet § 2 Abs. 2 GSO (= § 2 Abs. 2 RSO) Ermessen. Wie oben dargelegt,<sup>167</sup> ist insoweit zu differenzieren: Hinsichtlich des „ob“ eines Nachteilsausgleichs führt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit dazu, dass das Ermessen auf Null reduziert ist, d.h. ein Nachteilsausgleich *muss* gewährt werden. Lediglich mit Bezug auf das „wie“ kommt der Behörde Ermessen zu.

Als Ermessensgrenze formuliert § 2 Abs. 2 GSO, dass die Abweichung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheinen müsse. Diese Grenze ist beachtet, so-

---

<sup>164</sup> Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23.1.2007 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch VO vom 19.8.2008 (GVBl. S. 586); Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18.7.2007 (GVBl. S. 458). – Zu Defiziten hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung an Realschulen und Gymnasien siehe *Rux*, Zur Rechtsstellung chronisch stotternder Kinder, Rechtsgutachten, 2008, S. 16.

<sup>165</sup> Siehe die Erläuterungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu § 2 Abs. 2 RSO, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1523](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1523).

<sup>166</sup> Zu den in der Rechtsprechung entwickelten tatbestandlichen Voraussetzungen eines Nachteilsausgleichs siehe oben D. II. 1.

<sup>167</sup> Siehe oben D. II. 2.

lange der Nachteilsausgleich nicht überschießt, d.h. nicht in einen ungerechtfertigten Vorteil umschlägt.

#### d) Verwaltungsvorschriften

Soweit ersichtlich fehlen Verwaltungsvorschriften (Dienstanweisungen, Rundschreiben u.ä.), die sich speziell mit den besonderen Bedürfnissen stotternder Schülerinnen und Schüler befassen. Anhaltspunkte zum angemessenen Umgang mit diesen Schülern in Prüfungen bieten Verwaltungsvorschriften zu anderen Behinderungen (z.B. Legasthenie, Hörschädigungen).

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt danach einen Antrag des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten voraus, dem ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis beigelegt ist, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden.<sup>168</sup> Die Feststellung der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs gilt für die gesamte Grundschulzeit und nach einer Bestätigung zum Zeitpunkt des Übertritts grundsätzlich für die gesamte weitere Schulzeit.<sup>169</sup> Auf den Nachteilsausgleich kann verzichtet werden. Ein einmal erklärter Verzicht kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.<sup>170</sup> Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus endet der Nachteilsausgleich – jedenfalls für legasthene Schüler – in der Regel spätestens mit Abschluss der Jahrgangsstufe 10.<sup>171</sup> Diese Begrenzung auf die Klassen 1 bis 10 begegnet erheblichen Bedenken: In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass es auch für Abschlussprüfungen in der Berufsausbildung und im Hochschulbereich einen Nachteilsausgleich geben kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es bis zur

---

<sup>168</sup> Erläuterungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu § 2 Abs. 2 RSO, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1523](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1523).

<sup>169</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung – hier: Nachteilsausgleich“ vom 6.4.2004 – KMS V.2 – 5 6306.4 – 5.25 168, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522); Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ vom 11.1.2001 – V/2-S6402/5-5/132 029, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522).

<sup>170</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung – hier: Nachteilsausgleich“ vom 6.4.2004 – KMS V.2 – 5 6306.4 – 5.25 168, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522).

<sup>171</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche – hier: schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, Abschlussprüfungen“ vom 28.5.2008 – III.6 – 5S4306.4 – 6.46424 o. V., wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522)

Klasse 10 und nach dem Abitur an der Hochschule Nachteilsausgleich gibt, nicht aber in der Zwischenzeit.

Einige der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich beziehen sich auf die äußeren Prüfungsbedingungen. Genannt werden insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen:<sup>172</sup> Verlängerung der Arbeitszeit bis zu einem Viertel der Arbeitszeit, in besonders schweren Fällen bis zur Hälfte der Arbeitszeit; Gewährung von Pausen; Benutzung zusätzlicher Hilfsmittel, wie z.B. PC, eine besondere Beleuchtungseinrichtung oder die Vorlage des Aufgabentextes in vergrößertem Schriftbild. In besonders schweren Fällen komme sogar die Zuweisung einer Schreibkraft in Betracht.

Eine andere Maßnahme zum Nachteilsausgleich besteht in der Modifizierung der Prüfungsinhalte. So wird etwa für hörbehinderte Schüler ermöglicht, im Unterricht mündliche Leistungen durch schriftliche oder gestalterische Zusatzaufgaben auszugleichen.<sup>173</sup> Umgekehrt können bei legasthenen Schülern schriftliche Aufgaben durch mündliche ersetzt werden. Bei diesen Maßnahmen darf das Anforderungsprofil der Aufgaben nicht herabgesetzt werden.<sup>174</sup>

Schließlich besteht die Möglichkeit des sog. Notenschutzes, d.h. bei der Bewertung einer Leistung werden andere Maßstäbe angelegt, z.B. durch die Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern bei legasthenen Schülern. Wenn eine Bewertung entfällt oder modifiziert wird, ist dies in einer Zeugnisbemerkung festzuhalten.<sup>175</sup> Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält indessen einen Notenschutz in Abschlussprüfungen für unzulässig.<sup>176</sup>

---

<sup>172</sup> Siehe die Erläuterungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu § 2 Abs. 2 RSO, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1523](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1523).

<sup>173</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Schüler“ vom 21.10.2005 – KMS V.2-S630.4-5.106.000, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf](http://www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf).

<sup>174</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Schüler“ vom 21.10.2005 – KMS V.2 – S630.4 – 5.106.000, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf](http://www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf); Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche – hier: schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, Abschlussprüfungen“ vom 28.5.2008 – III.6 – 5S4306.4 – 6.46424 o. V., wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522).

<sup>175</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ vom 11.1.2001 – V/2-S6402/5-5/132 029, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522).

<sup>176</sup> Siehe Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche – hier: schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, Abschlussprüfungen“ vom 28.5.2008 – III.6 – 5S4306.4 – 6.46424 o. V., wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522](http://www.realschule.bayern.de/lehrer/materialien/allg/?id=1522).

## 2. Konsequenzen

Nach diesem Überblick über die einzelnen Vorschriften zum Nachteilsausgleich sollen die Konsequenzen für die Praxis zusammengestellt werden.

### a) Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen

Als *Rechts- und Anspruchsgrundlagen* für einen Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen kommen insbesondere § 45 VSO (Grund- und Hauptschulen) sowie § 2 Abs. 2 GSO = RSO (Gymnasien und Realschulen) in Betracht. Unabhängig davon kann der Nachteilsausgleich unmittelbar auf den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG gestützt werden.<sup>177</sup>

Als *tatbestandliche Voraussetzungen* des Nachteilsausgleichs werden in § 45 VSO das Vorliegen eines „besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs“ oder einer „erheblichen Behinderung“ genannt. § 2 Abs. 2 GSO = RSO verlangt eine unbillige Härte. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG begründet einen Nachteilsausgleich, wenn **(1)** (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die **(2)** zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht **(3)** in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, sind zugleich die Anforderungen von § 45 VSO und § 2 Abs. 2 GSO = RSO erfüllt. Diese Voraussetzungen können beim Stottern – je nach Schwere – bei mündlichen Prüfungsleistungen bejaht werden.

Wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Nachteilsanspruchs gegeben sind, *muss* ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Allein das „wie“ steht im *Ermessen* der zuständigen Stelle.<sup>178</sup> Dabei darf der Nachteilsausgleich nicht zu einer Überkompensation führen (vgl. § 2 Abs. 2 GSO = RSO).

*Ermessensdirektiven* folgen aus Art. 1 Abs. 3, Art. 9 BayBGG sowie aus den unter C. genannten Normen des höherrangigen Rechts, namentlich aus Art. 3 Abs. 3 GG. Eine gewisse Orientierung für die Ermessensausübung bieten ferner z.B. § 45 VSO, die Regelung zum

---

<sup>177</sup> Oben D. I. 4.

<sup>178</sup> Oben D. II. 2.

Nachteilsausgleich in Beamtenprüfungen (§ 38 APO),<sup>179</sup> die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz<sup>180</sup> oder die Verwaltungsvorschriften,<sup>181</sup> die nicht unmittelbar das Stottern, aber andere Behinderungen betreffen.

Die Ermessensausübung – und damit die Bestimmung des konkreten Nachteilsausgleichs – richtet sich nach den Gegebenheiten und Erfordernissen des Einzelfalls. Maßgebliches Ziel ist die Herstellung von Chancengleichheit. In Betracht kommen etwa folgende Modifizierungen des äußeren Prüfungsablaufs:

- Wenn ein Schüler bei einer mündlichen Prüfungsleistung (z.B. Präsentation einer Seminararbeit) infolge seines Stotterns größere Schwierigkeiten als seine Mitschüler hat, vorgegebene Zeitbegrenzungen zu beachten, könnte der Nachteilsausgleich in einer angemessenen Zeitverlängerung bestehen.<sup>182</sup>
- Wenn ein Schüler infolge seines Stotterns nicht in der Lage ist, die mündliche Prüfungsleistung (z.B. Beantwortung von Fragen/Führen eines Prüfungsgesprächs) im Wege des Sprechens zu erbringen, könnte ihm eine Kommunikationshilfe, z.B. die Gelegenheit geboten werden, seine Antworten/Gesprächsbeiträge durch Bedienen eines Laptops etc. zu liefern.<sup>183</sup>

---

<sup>179</sup> Allgemeine Prüfungsordnung (APO) i.d.F.d.B.v. 14.2.1984 (GVBl. S. 76). § 38 lautet: „Nachteilsausgleich (1) <sup>1</sup> Schwerbehinderten (§ 1 SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. <sup>2</sup> In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. (2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. (3) Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

<sup>180</sup> Oben E. I.

<sup>181</sup> Oben E. II. 1. d).

<sup>182</sup> Die Möglichkeit einer Zeitverlängerung wird z.B. in § 45 S. 1 VSO (oben E. II. 1. c) und in manchen Verwaltungsvorschriften (oben E. II. 1. d) genannt.

<sup>183</sup> Ein Nachteilsausgleich durch Einräumung zusätzlicher (technischer) Hilfsmittel sehen § 45 S. 2 VSO sowie einige Verwaltungsvorschriften vor (oben E. II. 1 c/d).

b) Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte

Wird ein Nachteilsausgleich durch Modifizierung der Aufgabenstellung begehrt, kommen § 45 S. 2 VSO, § 2 Abs. 2 GSO = RSO sowie der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) als *Rechts- und Anspruchsgrundlagen* in Betracht. Für die *Tatbestandsvoraussetzungen* und das *Ermessen* gilt grundsätzlich das unter a) Ausgeführte entsprechend. § 45 S. 2 VSO schreibt explizit vor, dass die Alternativaufgabe „im Ausbildungsniveau gleichwertig“ sein muss. Dasselbe gilt für § 2 Abs. 2 GSO = RSO („Gleichbehandlung“) und folgt ohnehin aus dem Grundsatz der Chancengleichheit.

Eine Modifizierung der Aufgabenstellung könnte z.B. in der Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungen bestehen.<sup>184</sup> Hierbei stehen zwei Konstellationen im Vordergrund: **(1)** die mündliche Mitarbeit im Unterricht und **(2)** mündliche (Abschluss-)Prüfungen.

Zunächst zur mündlichen Mitarbeit im Unterricht: Relevant sind insoweit die sog. kleinen Leistungsnachweise,<sup>185</sup> zu denen neben schriftlichen verschiedene mündliche Leistungen zählen (u.a. Unterrichtsbeiträge und Referate, vgl. z.B. § 55 Abs. 1 GSO). In erster Linie ist es Aufgabe des Lehrers, dem stotternden Schüler eine Unterrichts Atmosphäre zu bieten, die ihn motiviert, ungeachtet seines Stotterns aktive mündliche Unterrichtsbeiträge zu leisten. Wenn trotz der Bemühungen des Lehrers dies nicht (vollständig) gelingt, dann ist es angezeigt, dem Schüler zu ermöglichen, die fehlenden Unterrichtsbeiträge durch andere Leistungen zu ersetzen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise eine angemessene<sup>186</sup> Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Leistungen dadurch zu erreichen, dass die schriftlichen Leistungen größeres Gewicht erhalten.

Für mündliche (Abschluss-)Prüfungen gilt Folgendes: Vorrangig ist die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen (oben a). Genügt dies nicht, um Chancengleichheit herzustellen, müssten mündliche Prüfungsleistungen (z.B. durch schriftliche) ersetzt werden.

---

<sup>184</sup> Einige Verwaltungsvorschriften sehen Ähnliches für hörgeschädigte oder legasthene Schüler vor (oben E. II. 1. d).

<sup>185</sup> In Fächern ohne Schulaufgaben wird die Zeugnisnote anhand der kleinen Leistungsnachweise gebildet (vgl. § 60 Abs. 2 GSO). In einem Fach mit Schulaufgaben fließt die Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise nach einem näher bestimmten Schlüssel in die Zeugnisnote ein (vgl. § 60 Abs. 1 S. 3 GSO).

<sup>186</sup> Vgl. § 60 Abs. 1 S. 2 GSO: „Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten.“

### c) Formalien

In formeller Hinsicht setzt ein Nachteilsausgleich voraus, dass ein entsprechender Antrag durch den Schüler bzw. durch seine Erziehungsberechtigten gestellt wird. Die Behinderung muss festgestellt sein, z.B. durch ein ärztliches Attest. Die Entscheidung trifft, sofern es um Unterricht – einschließlich der sog. kleinen Leistungsnachweise – geht, der jeweilige Fachlehrer.<sup>187</sup> Bei Abschlussprüfungen an Grund- oder Hauptschule ist „der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission“ zuständig (§ 45 S. 3 VSO). Bei Abschlussprüfungen an Gymnasien und Realschulen liegt die Zuständigkeit beim Staatsministerium, das seine Befugnis auf den Ministerialbeauftragten übertragen kann (§ 2 Abs. 2 GSO = RSO).<sup>188</sup> Erster Ansprechpartner in der Schule ist der Schulleiter, der ggf. den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

## III. Hessen

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften geboten (unten 1.). Sodann werden die praktischen Konsequenzen hinsichtlich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zusammengestellt (unten 2.).

### 1. Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften mit speziellem Bezug zu stotternden Schülern sind auch in Hessen kaum zu verzeichnen, immerhin solche, die sich mit der die Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung befassen. Regelungen finden sich in Parlagamentsgesetzen (unten b), Rechtsverordnungen (unten c) und Verwaltungsvorschriften (unten d). Gewisse Relevanz haben zudem Rechtsnormen, die allgemein die Chancengleichheit behinderter Menschen betreffen (unten a).

---

<sup>187</sup> So das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Schüler“ vom 21.10.2005 – KMS V.2-S630.4-5.106.000, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf](http://www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf). – Andere Verwaltungsvorschriften teilen diese Kompetenz dem Schulleiter zu, vgl. [www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index\\_05166.asp](http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index_05166.asp).

<sup>188</sup> Der Ministerialbeauftragte hat, wenn er an einer Abiturprüfung mitwirkt, zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne (§ 76 Abs. 4 Nr. 1 GSO). – Zur Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten bei Abschlussprüfungen siehe auch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus



- a) Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, §§ 6, 9 HessBGG

In Hessen gibt es – wie in den anderen Ländern – ein Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG).<sup>189</sup> Gem. § 1 HessBGG ist es Ziel des Gesetzes, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. § 6 HessBGG konkretisiert dies für den Bereich der Erziehung und Bildung:

„Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Hessen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.“

Das Land und seine Behörden sind gem. § 9 Abs. 1 S. 1 HessBGG im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 HessBGG hinzuwirken. Kommunen und ihre Behörden haben ebenfalls zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des HessBGG bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können (§ 9 Abs. 2 HessBGG). Die Pflichten aus § 9 Abs. 1 HessBGG treffen auch die Schulen im Schulunterricht und bei Prüfungen. Von ihnen wird daher die Bereitschaft verlangt, ggf. aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um Chancengleichheit herzustellen.

---

„Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Schüler“ vom 21.10.2005 – KMS V.2-S630.4-5.106.000, wiedergegeben unter [www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf](http://www.realschule.bayern.de/schulleitung/kms/archiv/05106000.pdf).

<sup>189</sup> Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 482), geändert durch Gesetz vom 5.6.2007 (GVBl. I S. 294). – Gem. § 19 HessBGG tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

b) Hessisches Schulgesetz

Das Hessische Schulgesetz<sup>190</sup> gewährt jedem jungen Menschen ein Recht auf Bildung (§ 1 Abs. 1 S. 1 HSchG). § 1 Abs. 2 HSchG bestimmt u.a. mit Blick auf behinderte Schüler ergänzend:

„Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.“

Entsprechend der Zielvorgabe in § 6 HessBGG („gemeinsame Erziehung und Bildung“, „gemeinsame Lern- und Lebensfelder“) stellt § 51 Abs. 1 HSchG den gemeinsamen Unterricht – unter Inklusion behinderter Schüler – in der allgemeinen Schule in den Vordergrund.

c) Verordnung über die sonderpädagogische Förderung

Das Hessische Kultusministerium hat aufgrund der §§ 55 und 185 des Hessischen Schulgesetzes eine Verordnung über die sonderpädagogische Förderung erlassen.<sup>191</sup> Sie betrifft in erster Linie Schüler mit *festgestelltem* sonderpädagogischen Förderbedarf (zur Feststellung näher §§ 18 ff. der Verordnung). Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung kann der Förderbedarf entweder an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfüllt werden.

§§ 5 ff. der Verordnung betreffen den gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen. Die Verordnung unterscheidet zwischen gemeinsamem Unterricht mit entsprechender Zielsetzung und gemeinsamem Unterricht mit abweichender Zielsetzung (§ 8 Abs. 1 der Verordnung). Während für den gemeinsamen Unterricht mit entsprechender Zielsetzung für die Aufnahme, den Unterricht, die Leistungsbeurteilungen, die Versetzungen, die Abschlüsse und die Zeugnisse die Vorschriften der allgemeinen Schulen gelten (§ 8 Abs. 2 der Verordnung), werden auf den Unterricht mit abweichender Zielsetzung die Vorschriften der jeweiligen Förderschule angewandt.

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich – bezogen auf den gemeinsamen Unterricht mit entsprechender Zielsetzung – sieht § 9 Abs. 1 S. 2 der Verordnung vor:

---

<sup>190</sup> Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG –) i.d.F.v. 14.6.2005 (GVBl. I S. 442), zul. geändert durch Gesetz vom 5.6.2008 (GVBl. I S. 761).

<sup>191</sup> Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17.5.2006 (Gült. Verz. Nr. 720).

„Dabei kann im Einzelfall Nachteilsausgleich nach den geltenden Bestimmungen gewährt werden.“

Solche Bestimmungen finden sich insbesondere in Verwaltungsvorschriften (unten d). Im Übrigen ist auch der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) eine geltende Bestimmung i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 2 der genannten Verordnung.

#### d) Verwaltungsvorschriften

Eine Verwaltungsvorschrift erstreckt ihren Anwendungsbereich ausdrücklich auch auf stotternde Schüler (unten aa). Ferner gibt es einen Erlass zu Fragen des Nachteilsausgleichs für Schüler mit Behinderungen (unten bb).

#### aa) Richtlinien für Unterricht, Erziehung und sprachheilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen vom 24.5.2006

Auf Ebene der Verwaltungsvorschriften sind zunächst die „Richtlinien für Unterricht, Erziehung und sprachheilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen“ vom 24.5.2006 anzuführen.<sup>192</sup> Dort heißt es unter 2.:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache besteht bei den Schülerinnen und Schülern, die in ihren Bildungs-, Lern- und Sozialkompetenzen aufgrund von Einschränkungen des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie durch präventive und ambulante Maßnahmen in der allgemeinen Schule nicht ausreichend gefördert werden können.“

Grundlage des Förderbedarfs können Redeflussstörungen wie z.B. Stottern sein (2.1 der Richtlinien). Über den Förderbedarf und den Förderort entscheidet das staatliche Schulamt (2.1 der Richtlinien). Zum Förderort führt 3.2 der Richtlinien aus:

„Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sprachlichen Beeinträchtigungen findet in der allgemeinen Schule, bei Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Sprache im gemeinsamen Unterricht oder in

---

<sup>192</sup> Erlass vom 24.5.2006, II.3 – 170.000.091 – 2 –; Gült.Verz. Nr. 721.

der Sprachheilschule statt. ... Die Sprachheilschule ist eine Förderschulform mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und orientiert sich im Unterricht an deren Lehrplänen.“

Möglich sind auch Sprachheilklassen an allgemeinen Schulen (4.1 der Richtlinien).

Stottern kann mithin sonderpädagogischen Förderbedarf begründen. Legt man zugrunde, dass selbst erhebliches Stottern dem Erreichen der schulischen Bildungsziele an allgemeinen Schulen nicht entgegensteht, wenn es ausreichende präventive und ambulante Maßnahmen gibt, wäre gemäß Nr. 2 der Richtlinie sonderpädagogischer Förderbedarf hingegen zu verneinen.<sup>193</sup>

bb) Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 18.5.2006

Regelungen zum Nachteilsausgleich enthält der Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 18.5.2006 „Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“.<sup>194</sup> Der Erlass gilt gem. § 1 tir. 3 u.a. für Schülerinnen und Schüler

„mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen (Nachteilsausgleich nach § 126 SGB IX).“<sup>195</sup>

---

<sup>193</sup> Vgl. auch § 2 („Ambulante Förderung als präventive Maßnahme“) der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung: „(1) Reichen die pädagogischen Maßnahmen der allgemeinen Schule ...für eine angemessene Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler nicht aus und ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderungsbedarfs nicht erforderlich, können im Einvernehmen mit den Eltern auf Antrag der allgemeinen Schule, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, folgende ambulante Fördermaßnahmen in den allgemeinen Schulen durchgeführt werden: ...“

<sup>194</sup> ABl. 2006, 429 (wiedergegeben unter [download.bildung.hessen.de/schule/abschluss/zap/gesetz/Amtsblatt0606Nachteilsausgleich.pdf](http://download.bildung.hessen.de/schule/abschluss/zap/gesetz/Amtsblatt0606Nachteilsausgleich.pdf)). – Durch diesen Erlass wurde aufgehoben: Erlass vom 19.12.1995 „Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen“.

<sup>195</sup> § 126 SGB IX hat folgenden Wortlaut: „§ 126 Nachteilsausgleich. (1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. (2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.“ – Die Norm zielt in erster Linie auf monetäre Nachteilsausgleiche; dazu *Pahlen*, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX, 11. Aufl. 2005, § 126 Rn. 1; *Dau*, SGB 2008, 589 ff.

Trotz der etwas unklaren Formulierung ist diese Bestimmung in dem Sinne zu verstehen, dass insbesondere behinderte Schüler erfasst werden, welche die allgemeinen Schulen besuchen. Da Stottern – je nach Intensität – als Behinderung eingestuft werden kann, werden auch stotternde Schüler in den Anwendungsbereich des Erlasses einbezogen.

§ 2 des Erlasses bestimmt sodann:

„(1.) Schülerinnen und Schülern nach § 1 darf bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung ... entstehen.

(2.) Liegt ein genehmigter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs vor, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf besondere Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, ein Nachteilsausgleich zu schaffen oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen...“

Als Beispiele für Rücksichtnahme, Nachteilsausgleich oder differenzierte Leistungsanforderungen werden u.a. genannt: verlängerte Arbeitszeiten, Bereitstellen oder Zulassung spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel, differenzierte Aufgabenstellungen (z.B. Reduzierung des Aufgabenbereichs) oder das Ersetzen einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung. Über die explizit aufgeführten Beispiele hinaus kommen andere Maßnahmen in Betracht. Während der Erlass nur die Ersetzung einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung erwähnt – bedeutsam etwa für legasthene Schüler –, könnte für stotternde Schüler der umgekehrte Fall relevant sein, d.h. die Ersetzung mündlicher Prüfungsleistungen durch schriftliche.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Erlasses die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Beteiligung der Eltern. Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in diesen aufzunehmen (§ 3 Abs. 1 S. 2 des Erlasses). Die Eltern sind über die jeweiligen Formen des vorgesehenen Nachteilsausgleichs zu informieren (§ 3 Abs. 2 des Erlasses). Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen, wie § 3 Abs. 3 des Erlasses ausdrücklich hervorhebt.

## 2. Konsequenzen

Das Landesrecht in Hessen kennt Regelungen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

### a) Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen

Als *Rechts- und Anspruchsgrundlage* für einen Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen kommt zunächst § 9 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung in Betracht – allerdings nur für Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist. Eine weitere Rechts- und Anspruchsgrundlage bietet § 2 des Erlasses zum Nachteilsausgleich – u.a. für behinderte Schüler.<sup>196</sup> Unabhängig davon kann der Nachteilsausgleich unmittelbar auf den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG gestützt werden.<sup>197</sup>

Besondere *tatbestandliche Voraussetzungen* des Nachteilsausgleichs werden in § 9 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung nicht genannt;<sup>198</sup> vielmehr wird auf die „geltenden Bestimmungen“ verwiesen. Der Erlass zum Nachteilsausgleich sieht ebenfalls keine exakt umrissenen Tatbestandsvoraussetzungen vor und verlangt lediglich, dass „kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung“ entstehen dürfe. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG begründet einen Nachteilsausgleich, wenn **(1)** (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die **(2)** zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht **(3)** in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, sind zugleich die Anforderungen von § 9 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung und § 2 des Erlasses zum Nachteilsausgleich erfüllt. Diese Voraussetzungen können beim Stottern – je nach Schwere – bei mündlichen Prüfungsleistungen bejaht werden.

Zum *Ermessen* kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum bayerischen Landesrecht verwiesen werden. Auch in Hessen ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch Zeitverlängerung oder

---

<sup>196</sup> Zum Erlass siehe oben E. III. 1. d) bb). – Eine Verwaltungsvorschrift entfaltet über die in Art. 3 Abs. 1 GG wurzelnde Rechtsfigur der ständigen Verwaltungspraxis mittelbare Außenwirkung und kann insoweit Ansprüche begründen; näher hierzu *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 24 Rn. 20 ff.

<sup>197</sup> Oben D. I. 4.

<sup>198</sup> In den persönlichen Anwendungsbereich der Norm fallen jedoch nur Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, siehe oben a).

durch Bereitstellung zusätzlicher (technischer) Hilfsmittel (z.B. Kommunikationshilfen) vorgesehen.<sup>199</sup>

b) Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte

Für die *Rechts- und Anspruchsgrundlagen*, die *Tatbestandsvoraussetzungen* und das *Ermessen* gilt grundsätzlich das unter a) Ausgeführte entsprechend. Aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) folgt, dass die Alternativaufgabe niveaugleich zur eigentlichen Prüfungsaufgabe sein muss. Zu denkbaren Modifizierungen der Aufgabenstellung kann auf die Ausführungen zur Rechtslage in Bayern Bezug genommen werden. In Betracht kommt insbesondere die Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungsnachweise.

c) Formalien

In formeller Hinsicht setzt ein Nachteilsausgleich voraus, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten (oder im Falle der Volljährigkeit der Schüler) und die Klassenkonferenz. Zuständig für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist der Schulleiter.<sup>200</sup>

#### IV. Nordrhein-Westfalen

Nach einem Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Nachteilsausgleich (unten 1.) sollen im Folgenden die praktischen Konsequenzen hinsichtlich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zusammengestellt werden (unten 2.).

##### 1. Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften mit speziellem Bezug zu stotternden Schülern sind in Nordrhein-Westfalen kaum zu verzeichnen, immerhin solche, die sich mit der die Rechtsstellung von

---

<sup>199</sup> Siehe den Erlass zum Nachteilsausgleich, oben E. III. 1. d) bb).

<sup>200</sup> Erlass über den Nacheilsausgleich, oben E. III. 1. d) bb).

Schülerinnen und Schülern mit Behinderung befassen. Regelungen finden sich in Parlamentsgesetzen (unten b), Rechtsverordnungen (unten c) und Verwaltungsvorschriften (unten d). Gewisse Relevanz haben zudem Rechtsnormen, die allgemein die Chancengleichheit behinderter Menschen betreffen (unten a).

a) Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, § 1 BGG NRW

Ähnlich wie bereits zu Bayern und Hessen ausgeführt gibt es auch in NRW ein Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW).<sup>201</sup> Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 S. 1 BGG NRW). Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen (§ 1 Abs. 1 S. 2 BGG NRW). Dieses Gesetz gilt u.a. für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Kommunen und damit auch für die Schulen (§ 1 Abs. 2 S. 1 BGG NRW). Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles i.S.d. § 1 BGG NRW hinzuwirken (§ 1 Abs. 2 S. 3 BGG NRW). Sie sollen hierzu eng mit den Betroffenenverbänden zusammenarbeiten (§ 1 Abs. 2 S. 4 BGG NRW). Diese Vorgabe zur Kooperation ist auch für den Schulbereich bedeutsam.

b) Schulgesetz NRW

Wie auch andere Schulgesetze betont das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eingangs das Recht auf Bildung der Schüler. § 1 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW lautet:

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“

Damit stellt das nordrhein-westfälische Schulrecht den einzelnen Schüler und dessen Förderbedürfnisse in den Mittelpunkt. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung nicht

---

<sup>201</sup> Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766), zul. geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW S. 738).



am Regelunterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert (§ 19 Abs. 1 SchulG NRW). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über den sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 19 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW). Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 SchulG NRW können Orte der sonderpädagogischen Förderung auch allgemeine Schulen sein. Als Beispiele für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen nennt das Gesetz den Gemeinsamen Unterricht und die Integrierte Lerngruppe. Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die das Schulgesetz vorsieht (§ 20 Abs. 4 S. 1 SchulG NRW).

Bei stotternden Schülern kann – muss aber nicht – sonderpädagogischer Förderbedarf gegeben sein (vgl. § 5 Abs. 2 AO-SF).<sup>202</sup>

#### c) Rechtsverordnungen

Die Förderung sprachbehinderter Schüler ist Gegenstand der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (unten aa). Einen Nachteilsausgleich für behinderte Schüler sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vor (unten bb).

#### aa) Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29.4.2005

Einzelheiten zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf enthält die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29.4.2005.<sup>203</sup> Gem. § 5 Abs. 2 AO-SF liegt eine Sprachbehinderung vor,

„wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.“

---

<sup>202</sup> Siehe sogleich unter c) aa).

<sup>203</sup> Zuletzt geändert durch VO vom 5.11.2008 (GV. NRW. S. 674); abgedruckt in BASS 13 – 41 Nr. 2.1.

Stottern kann zu einer Sprachbehinderung in diesem Sinne führen – mit der Konsequenz, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Vielfach wird Stottern jedoch nicht die Schwelle zum sonderpädagogischen Förderbedarf auslösen, kann vielmehr durch „schulbegleitende Maßnahmen“ flankiert werden (vgl. § 5 Abs. 2 AO-SF), damit die betroffenen Schüler im Regelunterricht der allgemeinen Schule die Bildungsziele erreichen (vgl. § 19 Abs. 1 SchulG NRW).<sup>204</sup>

Wird sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, ist eine Beschulung in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2 Abs. 1, 24 AO-SF) oder in allgemeinen Schulen möglich, und zwar in Form Gemeinsamen Unterrichts oder integrativer Lerngruppen (§§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 37 AO-SF). Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf enthalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden; dies gilt auch für betroffene Schüler an allgemeinen Schulen (§ 37 Abs. 3 AO-SF), nicht aber für Schüler, deren Behinderung (z.B. durch Stottern) keinen sonderpädagogischen Förderbedarf auslöst.

#### bb) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)<sup>205</sup> enthält keine spezifischen Aussagen zu Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, stellt gem. § 4 Abs. 1 AO-GS immerhin auf die individuellen Förderbedürfnisse ab:

„Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.“

Etwas anders ist die Rechtslage für die Sekundarstufe I (d.h. Stufen 5 bis 10 an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen). Hier bestimmt § 9 APO-S I<sup>206</sup> Folgendes:

---

<sup>204</sup> Zur Parallele in Hessen siehe oben E. II. 1. c); zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen siehe auch *Rux*, Zur Rechtsstellung chronisch stotternder Schüler, Rechtsgutachten, 2008, S. 22.

<sup>205</sup> Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23.3.2005 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch VO vom 5.11.2008 (GV. NRW. S. 674); abgedruckt in BASS 13 – 11 Nr. 1.1.

„(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).“

§ 9 Abs. 1 APO-S I ermöglicht damit auch die Abweichung von Prüfungsbestimmungen. Der Verweis in § 9 Abs. 2 APO-S I auf § 37 AO-SF bedeutet u.a., dass ein Zeugnisvermerk vorgesehen ist (oben aa). Dieser Verweis greift nicht schon im Falle des § 9 Abs. 1 APO-S I. Dies bedeutet, dass ein Nachteilsausgleich, der – im Regelunterricht einer allgemeinen Schule – aufgrund einer Behinderung gewährt wird, nicht in einem Zeugnisvermerk festgehalten wird.

Eine Regelung für die Abiturprüfung trifft § 22 Abs. 2 APO-GOST:<sup>207</sup>

„Soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.“

Für den Bereich des Berufskollegs ist auf § 15 APO-BK hinzuweisen.<sup>208</sup>

„Soweit es die Behinderung oder soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung eine Entscheidung der Schulleitung abgewichen werden. Die Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Für einzelne Behinderungsarten kann die oberste Schulaufsichtsbehörde generelle Ausnahmen zulassen.“

---

<sup>206</sup> Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) vom 29.4.2005 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch VO vom 5.11.2008 (GV. NRW. S. 674); abgedruckt in BASS 13 – 21 Nr. 1.1.

<sup>207</sup> Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5.10.1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch VO vom 12.3.2009 (GV. NRW. S. 178); abgedruckt in BASS 13 – 32 Nr. 3.1.

<sup>208</sup> Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.5.1999 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch VO vom 5.11.2008 (GV. NRW. S. 674); abgedruckt in BASS 13 – 33 Nr. 1.1.

#### d) Verwaltungsvorschriften

Soweit ersichtlich existieren keine Verwaltungsvorschriften, die gesondert für stotternde Schüler gelten. Aufschlussreich kann indessen ein Runderlass des Kultusministeriums zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ vom 19.7.1991 sein.<sup>209</sup> Dort heißt es unter „4. Leistungsfeststellung und -beurteilung“:

„Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung. Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

##### 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen ... In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. ...

##### 4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. ...“

Analog angewendet auf die Situation stotternder Schüler bedeutet dies: Möglich sind die Modifizierung von Aufgaben – einschließlich der Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungen – sowie die Modifizierung der Bewertung, etwa durch zurückhaltende Gewichtung mündlicher Leistungen bei der Bildung einer Note. Der Runderlass nimmt die gymnasiale Oberstufe freilich von dieser Möglichkeit aus.

---

<sup>209</sup> Abgedruckt in BASS 14 – 01 Nr.1. – Siehe hierzu OVG NRW, NWVBl. 2008, 310 f.: Der Erlass stelle eine sachverständige schulfachliche Konkretisierung des Anspruchs auf individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV NRW, § 1 Abs. SchulG NRW) dar.

Hingewiesen sei schließlich auf die „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“, die einen Abschnitt (6.) zur Ausbildung und Prüfung enthält.<sup>210</sup> Dort werden u.a. folgende Prüfungserleichterungen genannt: Zeitverlängerung, technische Hilfen, Einzelprüfung, niveaugleiche Alternativaufgaben. Unmittelbare Relevanz hat diese Richtlinie für Prüfungen des Nachwuchses im öffentlichen Dienst, sei es in Ausbildungsverhältnissen oder im Vorbereitungsdienst. Die Richtlinie bietet ferner Orientierung für mögliche Formen eines Nachteilsausgleichs in anderen Prüfungen, auch an den Schulen.

## 2. Konsequenzen

Das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen bietet Regelungen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

### a) Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen

Das Landesrecht von NRW kennt spezifische *Rechts- und Anspruchsgrundlagen* für einen Nachteilsausgleich, der auch die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen ermöglicht. Zu nennen sind insbesondere § 9 APO-S I, § 22 Abs. 2 APO-GOST und § 15 APO-BK. Daneben greift wiederum der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>211</sup>

Als *tatbestandliche Voraussetzungen* des Nachteilsausgleichs wird in § 9 APO-S I, § 22 Abs. 2 APO-GOST und § 15 APO-BK eine „Behinderung“ genannt, die eine Abweichung von den üblichen Vorschriften „erfordert“. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG begründet einen Nachteilsausgleich, wenn **(1)** (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die **(2)** zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht **(3)** in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, sind zugleich die An-

---

<sup>210</sup> Runderlass des Innenministeriums vom 14.11.2003, zuletzt geändert am 20.5.2005, wiedergegeben in: *Innenministerium des Landes NRW, Richtlinien zum SGB IX, 2. Aufl. 2005* = [http://www.im.nrw.de/imshop/shopdocs/richtlinien\\_sgb\\_ix.pdf](http://www.im.nrw.de/imshop/shopdocs/richtlinien_sgb_ix.pdf). – Die Anlage 2 zu dieser Richtlinie betrifft speziell den Schulbereich, allerdings bezogen auf die Lehrreferendare und Lehrkräfte. – Siehe auch unten F. I. Fn. 215.

<sup>211</sup> Oben D. I. 4.

forderungen der § 9 APO-S I, § 22 Abs. 2 APO-GOST und § 15 APO-BK erfüllt. Diese Voraussetzungen können beim Stottern – je nach Schwere – bei mündlichen Prüfungsleistungen bejaht werden.

Zum *Ermessen* kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum bayerischen Landesrecht verwiesen werden. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch Zeitverlängerung oder durch Bereitstellung zusätzlicher (technischer) Hilfsmittel vorgesehen.<sup>212</sup>

#### b) Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte

Für die *Rechts- und Anspruchsgrundlagen*, die *Tatbestandsvoraussetzungen* und das *Ermessen* gilt grundsätzlich das unter a) Ausgeführte entsprechend. Aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) folgt, dass die Alternativaufgabe niveaugleich zur eigentlichen Prüfungsaufgabe sein muss. Zu denkbaren Modifizierungen der Aufgabenstellung kann auf die Ausführungen zur Rechtslage in Bayern verwiesen werden. In Betracht kommt insbesondere die Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungsnachweise.

Dies gilt einmal für die Noten der Halbjahres- und Jahreszeugnisse, bei denen die Gefahr besteht, dass sie infolge der durch das Stottern geminderten mündlichen Mitarbeit verschlechtert werden. Für die Ermittlung der Note werden die schriftlichen und die sonstigen Leistungen nicht rechnerisch, sondern „angemessen“ (§ 6 Abs. 3 AO-S I) bzw. „gleichwertig“ (§ 13 Abs. 1 APO-GOST) in die Bildung der Gesamtnote einbezogen. Zu den sonstigen Leistungen gehören nicht nur mündliche, sondern auch schriftliche Beiträge (z.B. § 6 Abs. 2 S. 1 AO-S I, § 15 Abs. 1 APO-GOST). Zu berücksichtigen sind die Mitarbeit im Unterricht, aber auch „übrige Leistungen“ (§ 6 Abs. 2 S. 2 AO-S I) und damit (schriftliche) Alternativen zur mündlichen Mitarbeit. Diese Regelungen bieten hinreichend Flexibilität, um die Nachteile, die durch das Stottern auftreten, ausgleichen zu können.

Bestandteil der Abschlussprüfungen sind vielfach mündliche Prüfungsabschnitte (siehe z.B. § 34 AO-S I, §§ 35 ff. APO-GOST), die entsprechend der vorhandenen Regelungen zum Nachteilsausgleich (etwa § 9 Abs. 1 AO-S I, § 22 Abs. 2 APO-GOST) im Einzelfall z.B. durch schriftliche Prüfungen ersetzt werden könnten.

### c) Formalien

Die vorstehend genannten Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten keine detaillierten formellen Voraussetzungen. Das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, entspricht allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts.<sup>213</sup> Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten (oder im Falle der Volljährigkeit die Schüler). Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich richtet sich ebenfalls nach allgemeinen Vorgaben. Bezogen auf die mündliche Abiturprüfung – wenn diese etwa durch schriftliche Aufgaben ersetzt werden soll – liegt es nahe, dass der Zentrale Abiturausschuss zuständig ist (vgl. § 36 Abs. 1 APO-GOST). Für die Modifizierung der Beiträge im Unterricht (z.B. durch verstärkte Berücksichtigung schriftlicher Unterrichtsbeiträge) dürfte der jeweilige Lehrer zuständig und jedenfalls der erste Ansprechpartner sein.

## V. Saarland

Nach einem Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften (unten 1.) sollen im Folgenden die Konsequenzen hinsichtlich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zusammengestellt werden (unten 2.).

### 1. Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften

Das Saarland kennt Regelungen zum Nachteilsausgleich speziell für Schüler mit Redestörungen (§ 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, unten c), darüber hinaus solche, die sich mit der Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung befassen. Regelungen finden sich in Parlamentsgesetzen (unten b), Rechtsverordnungen (unten c) und Verwaltungsvorschriften (unten d). Gewisse Relevanz haben zudem Rechtsnormen, die allgemein die Chancengleichheit behinderter Menschen betreffen (unten a).

---

<sup>212</sup> Siehe zur Zeitverlängerung etwa § 22 Abs. 2 APO-GOST (oben E. IV. 1. c bb), zu (technischen) Hilfsmitteln z.B. die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (oben E. IV. 1. d Fn. 197).

<sup>213</sup> Zur Pflicht, rechtzeitig einen Nachteilsausgleich zu verlangen bzw. sein Fehlen zu rügen, siehe VG Aachen, Urteil vom 17.2.2003 – 9 K 2680/00, juris Rn. 54 f.

a) Allgemeine Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, §§ 1, 5 SBGG

Auch im Saarland gibt es ein Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG).<sup>214</sup> Anknüpfend an Art. 12 Abs. 4 LV Saarland<sup>215</sup> ist es Ziel des Gesetzes, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 S. 1 SBGG). Dabei ist besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen (§ 1 S. 2 SBGG). Das Behindertengleichstellungsgesetz gilt u.a. für die Verwaltungen des Landes und der Gemeinden (§ 4 Abs. 1 SBGG) und damit auch für die Schulen. Die öffentlichen Stellen haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 SBGG genannten Ziele aktiv zu fördern (§ 5 S. 1 SBGG). Bei bestehenden Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sind Maßnahmen zum Abbau oder zum Ausgleich dieser Benachteiligungen zulässig (§ 5 S. 2 SBGG).

b) Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (SchoG).

Eingangs formuliert das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (SchoG)<sup>216</sup> in § 1 Abs. 1 ähnlich wie in den anderen Schulgesetzen den Auftrag der Schule wie folgt:

„Der Auftrag der Schule bestimmt sich daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung hat...“

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden grundsätzlich in der Regelschule unterrichtet, wie § 4 Abs. 1 SchoG bestimmt:

„Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schulen der Regelform umfasst grundsätzlich auch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf. Daher sind im Rahmen der vorhandenen schulorganisatorischen, personellen und

---

<sup>214</sup> Gesetz Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) vom 26.11.2003 (Amtsbl. S. 2987).

<sup>215</sup> Art. 12 Abs. 4 LV Saarland: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

<sup>216</sup> Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5.5.1965 (Al. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.2008 (ABl. S. 1258).



sächlichen Möglichkeiten geeignete Formen der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten zu entwickeln; das Nähere regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

Sonderpädagogischer Förderungsbedarf ist gem. § 4 Abs. 2 SchoG bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden Schule ohne besondere Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können. Soweit keine gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten erfolgt, besucht z.B. die Schule für Sprachbehinderte, wer sprachlich so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass er auch bei schulbegleitenden Maßnahmen in den Schulen der Regelform nicht ausreichend gefördert werden kann (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 SchoG; vgl. auch § 7 der Integrations-Verordnung, dazu unten c).

#### c) Rechtsverordnungen

Das Landesrecht im Saarland kennt auf Ebene der Rechtsverordnungen Vorschriften zum Nachteilsausgleich, die teils an die Feststellung einer sonderpädagogischen Förderungsbedürftigkeit (unten aa), teils an eine Behinderung (unten bb) anknüpfen.

#### aa) Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4.8.1987

Soll ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (aufgrund einer Behinderung) in einer Regelschule unterrichtet werden, enthält die Integrations-Verordnung<sup>217</sup> hierzu Vorgaben, u.a. zur Leistungsbeurteilung (§ 5 Abs. 1 Integrations-Verordnung):

„Für Schüler/Schülerinnen, die zielgleich unterrichtet werden, richten sich die ... Leistungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und den Erwerb eines Bildungsabschlusses sowie die Ausstellung der Zeugnisse nach den allgemeinen Vorschriften. Dem behinderten Schüler/der behinderten Schülerin können jedoch, ohne dass die fachli-

---

<sup>217</sup> Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4.8.1987 (Amtsbl. S. 972), zuletzt geändert durch VO vom 4.7.2003 (Amtsbl. S. 1910).

chen Anforderungen geringer bemessen werden als bei nicht behinderten Schülern/Schülerinnen, seiner/ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z.B. längere Bearbeitungszeit bei Klassen- und Prüfungsarbeiten, Schreib- und Lesehilfen, Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraums, Gewährung zusätzlicher Pausen).“

Der Nachteilsausgleich i.S.d. § 5 Integrationsverordnung beschränkt sich auf „äußere Erleichterungen und Hilfen“, sodass eine Aufgabenmodifizierung auf diese Regelung nicht gestützt werden kann.

Des Weiteren ist diese Vorschrift nur anwendbar für Schüler, bei denen die sonderpädagogische Förderbedürftigkeit festgestellt worden ist (vgl. § 1 Integrations-Verordnung). Letzteres ist der Fall, wenn der behinderte Schüler an einer Schule der Regelform deren Bildungsziel ohne Verwirklichung zusätzlicher, seinem sonderpädagogischen Förderungsbedarf entsprechender räumlicher, sächlicher und personeller Voraussetzungen nicht erreichen kann (§ 7 Integrations-Verordnung).

Ob bei einem stotternden Kind sonderpädagogischer Förderungsbedarf besteht, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Stotternde Kinder benötigen mit Blick auf die Erreichung eines Bildungsziels sowie das Lernen an sich keine besonderen Hilfen. Es sind lediglich bei der mündlichen Mitwirkung im Lernprozess sowie der Präsentation des Gelernten besondere Rücksichten nötig. Im Unterschied zur Rechtslage in Hessen und Nordrhein-Westfalen ist im Saarland die Schwelle zur sonderpädagogischen Förderung allerdings eher niedrig gelegt, wie sich etwa aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Integrations-Verordnung ergibt: Selbst der Unterricht in der Regelklasse ist bereits eine Form der integrativen Unterrichtung (und damit ein Anwendungsfall sonderpädagogischer Förderung), sofern nur der (Klassen-)Lehrer Gelegenheit hat, sich regelmäßig mit Lehrkräften einer Schule für Behinderte zu beraten.

#### bb) Schul- und Prüfungsordnungen

Die Schul- und Prüfungsordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)<sup>218</sup> enthält ausdrückliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in Kursarbeiten und in der Abiturprüfung.

---

<sup>218</sup> Verordnung – Schul- und Prüfungsverordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 2.7.2007 (Amtsbl. S. 1315).

§ 24 Abs. 5 UAbs. 4 GOS-VO betrifft die Kursarbeiten:

„Schülern/Schülerinnen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden, ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z.B. längere Bearbeitungszeit, Schreib- und Lesehilfen).

Für die Abiturprüfung findet sich in § 30 Abs. 3 GOS-VO die folgende Regelung:

„Um behinderungsbedingte Benachteiligungen so weit wie möglich zu vermeiden, sind die Prüfungsbedingungen den verschiedenen Beeinträchtigungen behinderter Prüflinge anzupassen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf nicht im Zeugnis vermerkt werden. Insbesondere erhalten körperbehinderte Prüflinge für die schriftliche Prüfung die notwendigen Hilfestellungen und Hilfsmittel. Erforderliche Pausen und Verlängerungen der Bearbeitungszeit werden vor Prüfungsbeginn festgelegt. Die Abgabe der Prüfungsarbeit als Tonbanddiktat kann erlaubt werden.“

Parallelbestimmungen zu § 30 Abs. 3 GOS-VO gelten auch für die Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses<sup>219</sup> und des mittleren Bildungsabschlusses<sup>220</sup> sowie für weitere Abschlussprüfungen.<sup>221</sup> Hervorzuheben ist dabei § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, der gezielt Schüler mit Redestörungen in den Blick nimmt:

„Die Dauer der mündlichen Prüfung von Schülern/Schülerinnen mit Redestörungen wird bei Bedarf verlängert.“

---

<sup>219</sup> Siehe hierzu § 22 der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen und Förderschulen vom 12.7.2000 (Amtsbl. S. 1100), zuletzt geändert durch VO vom 5.8.2008 (Amtsbl. S. 1318).

<sup>220</sup> Näher § 22 der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen vom 12.7.2000 (Amtsbl. S. 1107), zuletzt geändert durch VO vom 5.8.2000 (Amtsbl. S. 1318).

<sup>221</sup> Vgl. etwa § 27 der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung an Handelsschulen, Gewerbeschulen und Sozialpflegeschulen – Berufsfachschulen – (PO-BFS) vom 16.4.2007 (Amtsbl. S. 1072), geändert durch VO vom 15.5.2008 (Amtsbl. S. 883); § 37a der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaftsinformatik im Saarland (APO-HBFS-WI) vom 16.9.1985 (Amtsbl. S. 955), zuletzt geändert durch VO vom 4.7.2003 (Amtsbl. S. 1910).

- d) Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass)

Eine Nachteilsregelung enthält der Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) vom 6.8.2004.<sup>222</sup> Dort heißt es (1.2):

„Schülerinnen und Schülern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden, ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z.B. längere Bearbeitungszeit, Schreib- und Lesehilfen).“

In Parallele zu § 5 Integrationsverordnung zielt diese Nachteilsausgleichsregelung nur auf „äußere Erleichterungen und Hilfen“, ermöglicht also keine Aufgabenmodifizierung.

## 2. Konsequenzen

Das Landesrecht des Saarlandes bietet Regelungen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die allerdings nicht erschöpfend sind.

- a) Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen

Als *Rechts- und Anspruchsgrundlagen* für einen Nachteilsausgleich, der auch die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen ermöglicht, sind u.a. zu nennen: § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, § 24 Abs. 5 UAbs. 4 und § 30 Abs. 3 GOS-VO, § 5 Abs. 1 der Integrations-Verordnung sowie der Klassenarbeitenerlass<sup>223</sup>. Daneben greift wiederum der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>224</sup>

---

<sup>222</sup> Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) vom 6.8.2004 (Amtsbl. S. 1740, ber. S. 1887), zul. geändert am 3.7.2008; wiedergegeben unter [www.vorschriften.saarland.de/vorschriften\\_suche.htm?id=1556](http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=1556).

<sup>223</sup> Zur (mittelbar) anspruchsbegründenden Wirkung von Verwaltungsvorschriften siehe oben Fn. 183.

<sup>224</sup> Oben D. I. 4.

Zu den *tatbestandlichen Voraussetzungen*: Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG begründet einen Nachteilsausgleich, wenn (1) (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die (2) zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht (3) in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, sind zugleich die Anforderungen der spezialgesetzlichen Normen erfüllt. Lediglich § 5 Abs. 1 der Integrations-Verordnung verlangt zusätzlich die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, während die anderen genannten Nachteilsausgleichsregelungen unmittelbar auf das Vorliegen einer Behinderung abstellen. Diese Voraussetzungen können beim Stottern – je nach Schwere – bei mündlichen Prüfungsleistungen bejaht werden.

Zum *Ermessen* kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum bayerischen Landesrecht verwiesen werden. Auch im Saarland ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch Zeitverlängerung oder durch Bereitstellung zusätzlicher (technischer) Hilfsmittel vorgesehen.<sup>225</sup>

#### b) Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte

Für die *Rechts- und Anspruchsgrundlagen*, die *Tatbestandsvoraussetzungen* und das *Ermessen* gilt Folgendes: Einige Vorschriften, z.B. § 5 Integrations-Verordnung und der Klassenarbeitenerlass, scheiden insoweit aus, da deren Regelungsgehalte nur auf *äußere* Erleichterungen und Hilfen zielen. Einschlägig können indessen einige der unter a) genannten Vorschriften der Prüfungsordnungen (z.B. § 30 Abs. 3 GOS-VO) sein. Sie nennen die Aufgabenmodifizierung zwar nicht explizit, sind aber so weit gefasst („anpassen“), dass sie eine solche einschließen können.<sup>226</sup> Der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) tritt hinzu. Aus ihm folgt zugleich, dass die Alternativaufgabe niveaugleich zur eigentlichen Prüfungsaufgabe sein muss. Zu denkbaren Modifizierungen der Aufgabenstellung kann auf die Ausführungen zur Rechtslage in Bayern oder Nordrhein-Westfalen verwiesen werden.

In Betracht kommt insbesondere die Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungsnachweise. Hinzuweisen ist – für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung – zusätzlich auf

---

<sup>225</sup> Siehe z.B. § 30 Abs. 3 GOS-VO (oben E. V. 1. c bb) oder den Klassenarbeitenerlass (oben E. V. 1. d), zur Zeitverlängerung auch etwa § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (oben E. V. 1. c bb).

<sup>226</sup> Dementsprechend sind die in § 30 Abs. 3 GOS-VO konkret aufgeführten Formen eines Nachteilsausgleichs nur Beispiele („insbesondere“).

§ 2 Abs. 3 GOS-VO: Danach steht die Herstellung der Studierfähigkeit im Vordergrund, für die drei Kompetenzbereiche von herausgehobener Bedeutung sind: die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere in Form der schriftlichen Darlegung, das verständige Lesen komplexer deutscher und fremdsprachiger Texte, der sichere Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen. Nicht aufgeführt ist die mündliche Ausdrucksfähigkeit, sodass einer Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungen den Zwecken der Abiturprüfung nicht zuwiderliefe.

#### c) Formalien

Die vorstehend genannten Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten keine detaillierten formellen Voraussetzungen. Das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, entspricht allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten (oder im Falle der Volljährigkeit der Schüler). Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich richtet sich ebenfalls nach allgemeinen Vorgaben. Bezogen auf die mündliche Abiturprüfung – wenn diese etwa durch schriftliche Aufgaben ersetzt werden soll – liegt es nahe, dass die Abiturprüfungskommission zuständig ist (vgl. § 31 Abs. 1 GOS-VO). Für die Modifizierung der Beiträge im Unterricht (z.B. durch verstärkte Berücksichtigung schriftlicher Unterrichtsbeiträge) dürfte der jeweilige Lehrer zuständig und jedenfalls der erste Ansprechpartner sein.

## **F. Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Bereich der Berufsausbildung**

Die berufliche Ausbildung in Deutschland ist stark ausdifferenziert. Mit gewisser Vergrößerung wird man drei Zweige unterscheiden können:

- Schulische Berufsausbildung,
- Ausbildung im dualen System,
- Hochschulausbildung.

Die Hochschulausbildung ist Gegenstand der Darstellung unter G. Eine schulische Berufsausbildung gibt es etwa im Bereich der Krankenpflege. Lernorte sind z.B. die Berufsfachschulen. Die einschlägigen Rechtsnormen finden sich im Schulrecht der Länder. Daher kann insoweit auf die Ausführungen zu E. verwiesen werden.<sup>227</sup> Ergänzend genannt seien Vorgaben zu besonderen Bildungsgängen für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wie z.B. § 39 Abs. 6 HSchG:

„Bestandteil der Berufsschule sind besondere Bildungsgänge für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ohne Hauptschulabschluss, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss führen. Neue Lern- und Unterrichtsformen sollen für diese Gruppe der Schülerinnen und Schüler erprobt werden.“

In Deutschland wird die berufliche Erstausbildung überwiegend im sog. dualen System durchgeführt, das im Folgenden im Vordergrund stehen soll. Die Dualität besteht darin, dass die für den Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten an zwei verschiedenen Ausbildungs- bzw. Lernorten, nämlich im Unternehmen (praktische Ausbildung) und in der Berufsschule (theoretische Ausbildung), vermittelt werden. Unternehmen und Berufsschulen verantworten die berufliche Erstausbildung der Jugendlichen also gemeinsam. Die Prüfungen werden wiederum durch die Kammern durchgeführt.

Die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im Bundesrecht (BBiG, HwO; unten I.) und in den Prüfungsordnungen der Kammern (unten II.).<sup>228</sup> Die Konsequenzen der Regelungen zum Nachteilsausgleich für stotternde Auszubildende werden unter III. erläutert.

---

<sup>227</sup> Siehe z.B. für das Saarland die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 27 der Prüfungsordnung über die staatliche Abschlussprüfung an Handelsschulen, Gewerbeschulen und Sozialpflegeschulen vom 16.4.2007 (Amtsl. S. 883) und in § 37 a der Schul- und Prüfungsordnung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaftsinformatik im Saarland vom 16.9.1985 (Amtsl. S. 955): „Um behinderungsbedingte Benachteiligungen so weit wie möglich zu vermeiden, sind die Prüfungsbedingungen den verschiedenen Beeinträchtigungen behinderter Prüflinge anzupassen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf nicht im Zeugnis vermerkt werden. Insbesondere erhalten körperbehinderte Prüflinge für die schriftliche Prüfung die notwendigen Hilfestellungen und Hilfsmittel. Erforderliche Pausen und Verlängerungen der Bearbeitungszeit werden vor Prüfungsbeginn festgelegt. Die Abgabe der Prüfungsarbeit als Tonbanddiktat kann erlaubt werden.“ – Notenschutz kann darauf nicht gestützt werden, vgl. OVG Saarland, NVwZ-RR 2006, 106 (107 f.).

<sup>228</sup> Für den öffentlichen Dienst gibt es zusätzliche Vorschriften, auch im Landesrecht. Hingewiesen sei etwa auf die „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“, die einen Abschnitt (6.) zur Ausbildung und Prüfung enthält; siehe oben E. IV. 1. d) sowie Runderlass des Innenministeriums NRW vom 14.11.2003, zuletzt

## I. Bundesrechtliche Vorgaben

Die zentralen prüfungsrechtlichen Vorschriften enthalten das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung. Praxisbedeutung haben ferner Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

### 1. Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das Berufsbildungsgesetz gilt nach § 3 Abs. 1 BBiG für die Berufsbildung, soweit sie nicht in den berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. In den §§ 37 ff. BBiG ist das Prüfungswesen geregelt. Nach § 47 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle (z.B. die Industrie- und Handelskammer) eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen, die der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf. Die Prüfungsordnung muss neben der Zulassung, der Gliederung der Prüfung, der Erteilung der Prüfungszeugnisse vor allem die Bewertungsmaßstäbe regeln, § 47 Abs. 2 S. 1 BBiG.

In den §§ 64 ff. BBiG trifft der Bundesgesetzgeber besondere Regelungen zur Berufsausbildung behinderter Menschen. Gem. § 64 BBiG sollen behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Damit stellt das Gesetz klar, dass auch behinderte Menschen grundsätzlich gemäß den allgemein gültigen Vorschriften des BBiG ausgebildet werden müssen. Nur soweit dies nach Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, findet die Ausnahmebestimmung des § 66 BBiG Anwendung.<sup>229</sup> Dann treffen die Kammern eine Ausbildungsregelung, die an die Stelle der allgemeinen Vorgaben tritt. Selbst im Falle starken Stotterns dürfte es freilich nicht nötig sein, von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch zu machen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass entsprechend dem Grundsatz des § 64 BBiG stotternde Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen vollumfänglich ausgebildet werden können.

Behinderte Menschen, die in allgemeinen Ausbildungsberufen ausgebildet werden, unterliegen daher den gleichen Vorschriften des BBiG – einschließlich der darauf beruhenden Prü-

---

geändert am 20.5.2005, wiedergegeben in: *Innenministerium des Landes NRW*, Richtlinien zum SGB IX, 2. Aufl. 2005 = [www.im.nrw.de/imshop/shopdocs/richtlinien\\_sgb\\_ix.pdf](http://www.im.nrw.de/imshop/shopdocs/richtlinien_sgb_ix.pdf).

<sup>229</sup> *Gedon/Hurlebaus*, Berufsbildungsrecht, Stand: Aug. 2008, § 64 BBiG Rn. 1.



fungsordnungen – wie nichtbehinderte Auszubildende. Geringe Anforderungen an die Prüfungen oder günstigere Bewertungsmaßstäbe sind nicht zulässig.<sup>230</sup>

Dennoch gibt es besondere Belange behinderter Menschen, denen Rechnung getragen werden muss. Hierzu dient die Vorschrift des § 65 Abs. 1 BBiG, welche für die Regelungen zur Durchführungen der Berufsausbildung (§ 9 BBiG) und die Prüfungsordnungen (§ 47 BBiG) folgende Anforderungen aufstellt:

„Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.“

Zweck der Vorschrift ist es, für behinderte Menschen eine geordnete und behindertengerechte Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen.<sup>231</sup>

## 2. *Handwerksordnung (HwO)*

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 BBiG gelten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnungen einige Vorschriften des BBiG – darunter auch die Vorschriften über das Prüfungswesen – nicht. Die Handwerksordnung trifft insoweit in den §§ 31 ff. HwO eigene Regelungen zum Prüfungswesen. Nach § 38 Abs. 1 HwO hat die Handwerkskammer eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung aufzustellen, in der nach § 38 Abs. 2 HwO unter anderem die Bewertungsmaßstäbe zu regeln sind. Gem. § 41 HwO regelt sie die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

In den §§ 42k ff. HwO finden sich ergänzende Vorschriften zur beruflichen Bildung behinderter Menschen. Hier sind die Änderungen des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23.5.2005 zu beachten. Zuvor bestimmte § 42b HwO a.F., dass der sog. Ausschließlichkeitsgrundsatz gem. § 27 HwO a.F. nicht galt, soweit Art und Schwere dies erfordern. Nunmehr ordnet § 42k HwO an, dass auch behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. § 25 Abs. 2 HwO gilt uneingeschränkt, d.h. für einen anerkannten Ausbildungsberuf

---

<sup>230</sup> Gedon/Hurlebaus, Berufsbildungsrecht, Stand: Aug. 2008, § 64 BBiG Rn. 10.

<sup>231</sup> Gedon/Hurlebaus, Berufsbildungsrecht, Stand: Aug. 2008, § 65 BBiG Rn. 1.

darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.<sup>232</sup> Die besonderen Bedürfnisse behinderter Auszubildender greift § 42l HwO auf:

„Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer der Prüfungszeiten, die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.“

Den spezifischen Verhältnissen behinderter Prüflinge ist daher bei Erlass der Prüfungsordnungen (§ 38) und sonstigen Regelungen zur Durchführung der Berufsausbildung (§ 41 HwO) Rechnung zu tragen. Sonderregelungen nach § 42l HwO betreffen lediglich den äußeren Ablauf der Ausbildung und des Prüfungsverfahrens, nicht aber die Ausbildungsinhalte oder das Anforderungsniveau.<sup>233</sup>

In Parallele zu § 66 BBiG ermöglicht § 42m HwO die berufliche Ausbildung behinderter Menschen, deren Behinderung einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entgegen steht. Dies dürfte für stotternde Menschen aber weniger bedeutsam sein.

### 3. *Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung*

Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, § 89 BBiG. Nach § 90 Abs. 3 Nr. 1 lit. a BBiG hat das Bundesinstitut für Berufsbildung nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums die Aufgabe, an der Vorbereitung der Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen nach dem BBiG oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung mitzuwirken.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat Beispiele für verschiedene Varianten eines Nachteilsausgleichs zusammengestellt und eine Rahmenrichtlinie für die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen sowie eine Musterprüfungsordnung erlassen.

---

<sup>232</sup> *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 42l Rn. 1; zur früheren Rechtslage siehe *Honig*, HwO, 3. Aufl. 2004, § 42e Rn. 2.

<sup>233</sup> *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 42l Rn. 2; *Honig*, HwO, 3. Aufl. 2004, § 42e Rn. 2.

- a) Musterprüfungsordnungen für Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie für die Gesellen- und Umschulungsprüfungen vom 8.3.2007

Für die Praxis bedeutsam sind die Musterprüfungsordnungen für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (insbesondere der Industrie- und Handelskammern) sowie für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (durch die Handwerkskammern), die der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Beschluss vom 8.3.2007 empfohlen hat.<sup>234</sup> Sowohl Industrie- und Handelskammern als auch Handwerkskammern orientieren sich vielfach an diesen Empfehlungen. In § 16 beider Musterprüfungsordnungen findet sich folgende Regelung mit dem Titel „Besondere Verhältnisse behinderter Menschen“:

„Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.“

- b) Empfehlung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen vom 24.5.1985

Zu nennen ist ferner eine Empfehlung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen, die der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung am 24.5.1985 beschlossen hat.<sup>235</sup> Dort heißt es u.a.:

„3. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Prüfung berücksichtigt werden soll.

4. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später abgegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u.a. ärztliche und psy-

---

<sup>234</sup> Beide Musterprüfungsordnungen sind wiedergegeben bei *Gedon/Hurlebaus*, Berufsbildungsrecht, Stand: Aug. 2008, § 47 BBiG Rn. 36 ff.

<sup>235</sup> Wiedergegeben bei *Gedon/Hurlebaus*, Berufsbildungsrecht, Stand: Aug. 2008, § 47 BBiG Rn. 38.

chologische Stellungnahmen und andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z.B. der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

5. Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.

6. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden. ...

8. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.“

Als Beispiele mit Relevanz für Stotterer werden u.a. genannt: besondere Gestaltung der Prüfung (z.B. Zeitverlängerung), Änderung der Prüfungsformen, Abwandlung der Prüfungsaufgaben; Zulassung spezieller Hilfen (z.B. die Zulassung besonders konstruierter Apparaturen, die Einschaltung eines „Dolmetschers“). Im Rahmen einer auf die Empfehlung bezogenen Orientierungshilfe<sup>236</sup> wird mit Blick auf Sprachbehinderte zusätzlich angeführt: Ergänzung oder Ersetzung der mündlichen Prüfung durch schriftliche Befragung.

c) Zusammenstellung von Beispielen eines Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer mit Behinderungen

In der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Berufsbildung findet sich eine aus dem Jahr 2004 stammende umfangreiche Zusammenstellung verschiedener Beispiele eines Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer mit Behinderung.<sup>237</sup> Einige Beispiele betreffen sprechbehinderte Prüfungsteilnehmer. Als Prüfungsmodifikationen werden u.a. genannt:<sup>238</sup> entsprechende Berücksichtigung der Sprechbehinderung bei der mündlichen Prüfung, ggf. Umwandlung in

---

<sup>236</sup> Wiedergegeben bei *Gedon/Hurlebaus*, Berufsbildungsrecht, Stand: Aug. 2008, § 47 BBiG Rn. 38 (S. 23 ff.).

<sup>237</sup> *Saskia Keune/Claudia Frohnenberg*, Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis, 3. Nachdruck 2008.

<sup>238</sup> *Saskia Keune/Claudia Frohnenberg*, Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis, 3. Nachdruck 2008, S. 23, 70.

eine schriftliche Prüfung, Ermöglichung schriftlicher Antworten auf mündliche Prüfungsfragen.

- d) Rahmenrichtlinie für die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen vom 20.6.2006

Die Rahmenrichtlinie ist am 20.6.2006 durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung als Empfehlung beschlossen worden.<sup>239</sup> Sie betrifft Auszubildende, deren Behinderung so erheblich ist, dass eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht möglich ist. Für stotternde Menschen wird sie daher regelmäßig nicht von Bedeutung sein.

In der Präambel wird die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft als zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe betont. Vorrangiges Ziel sei es, Jugendliche mit Behinderungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Deshalb müssten entsprechende Ausbildungsregelungen und -angebote geschaffen werden, die den Neigungen und Fähigkeiten behinderter Menschen entsprechen, um ihnen dadurch Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen zu eröffnen. Ziel der Rahmenrichtlinie sei es, Benachteiligungen von behinderten Menschen im Sinne des Artikels 3 Grundgesetz in Ausbildung, Umschulung und Prüfung zu verhindern.

Unter 4.5 *Prüfungen* der Rahmenrichtlinie heißt es:

„Bei behinderten Menschen sind darüber hinaus unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung und der besonderen Behinderungsauswirkungen entsprechende Prüfungskonzepte, -methoden und verfahren anzuwenden.“

Unter 4.5.2 *Abschlussprüfung* wird weiter ausgeführt:

„Die besonderen Belange behinderter Prüfungsteilnehmer sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfung insbesondere inhaltlich, organisatorisch-technisch und methodisch-didaktisch zu berücksichtigen.“

Ergänzend können nach 4.6 *Gutachterliche Stellungnahmen* eingeholt werden:

---

<sup>239</sup> Wiedergegeben unter [http://www.bibb.de/dokumente/pdf/pr\\_empfehlung\\_ha\\_pm\\_20-2006.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/pr_empfehlung_ha_pm_20-2006.pdf).

„Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen von Dritten wie Berufsschulen, aber auch von Betrieben oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation einholen. Dies kann bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung für den Erfolg oder Nichterfolg der Prüfung sein.“

In den Erläuterungen der Empfehlung weist das Bundesinstitut für Berufsbildung daraufhin, dass sich das Prüfungswesen in den vergangenen Jahren weiterentwickelt habe. Es solle daher geprüft werden, ob sich auch neue Prüfungsformen für eine bessere Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer entwickeln ließen.

## II. Prüfungsordnungen der Kammern

Die Kammern haben Prüfungsordnungen erlassen, welche die Vorgaben aus BBiG und HwO umsetzen.

Als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 S. 1 und § 79 Abs. 4 S. 1 BBiG hat beispielsweise die Handwerkskammer für München und Oberbayern eine Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen formuliert.<sup>240</sup> Sie hat sich dabei an den Richtlinien der Musterprüfungsordnung des Bundesinstituts für Berufsbildung orientiert und wortgleich in § 16 der Prüfungsordnung die „Besonderen Verhältnisse behinderter Menschen“ geregelt:

„Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.“

Auch die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Rhein-Main und deren Prüfungsordnung für die Durchführung von

---

<sup>240</sup> Abrufbar unter [www.hwk-muenchen.de](http://www.hwk-muenchen.de).

Abschluss- und Umschulungsprüfungen folgen den Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildung und regeln jeweils in § 16 die „Besonderen Verhältnisse behinderter Menschen“.<sup>241</sup> Entsprechendes gilt etwa für die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in der Industrie- und Handelskammer Frankfurt<sup>242</sup> sowie die Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer zu Köln (dort § 17).<sup>243</sup>

In einem „Leitfaden Prüfungsrecht“ der Handwerkskammer zu Köln finden sich zur Anwendung folgende Hinweise:<sup>244</sup>

„Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.

Bei der Vorbereitung der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden. Die Prüfungsleistungen von behinderten Menschen werden aber nach den gleichen Maßstäben bewertet wie sonst auch. Ihren besonderen Belangen wurde bereits während der Prüfung Rechnung getragen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss.

Grundlage für diese Feststellung können u.a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen, wie z.B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation, sein.“

Als konkrete Maßnahmen werden u.a. genannt: Zeitverlängerung, Änderung der Prüfungsformen, Abwandlung der Prüfungsaufgaben. Diese Maßnahmen dürfen lediglich die behinde-

---

<sup>241</sup> Beide Prüfungsordnungen sind abrufbar unter [www.hwk-rhein-main.de](http://www.hwk-rhein-main.de).

<sup>242</sup> Abrufbar unter [www.frankfurt-main.ihk.de](http://www.frankfurt-main.ihk.de).

<sup>243</sup> Abrufbar unter [www.hwk-koeln.de](http://www.hwk-koeln.de).

<sup>244</sup> *Clemens Urbanek*, Leitfaden Prüfungsrecht, Stand: 1.12.2006, S. 15 f.; abrufbar unter [hwk-koeln.de](http://hwk-koeln.de).

rungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, ohne die Prüfungsanforderungen qualitativ zu verändern.<sup>245</sup>

### III. Konsequenzen

Das Berufsbildungsrecht bietet Regelungen zum Nachteilsausgleich für Auszubildende mit Behinderungen.

#### 1. *Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen*

Als *Rechts- und Anspruchsgrundlagen* für einen Nachteilsausgleich, der die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen ermöglicht, ist die jeweilige Bestimmung in den Prüfungsordnungen zu den „Besondere[n] Verhältnisse[n] behinderter Menschen“ anzuführen. Daneben greift wiederum der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG).<sup>246</sup>

Zu den *tatbestandlichen Voraussetzungen*: Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG begründet einen Nachteilsausgleich, wenn **(1)** (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die **(2)** zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht **(3)** in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, sind zugleich die Anforderungen der jeweiligen Nachteilsausgleichsvorschrift in der Prüfungsordnung erfüllt. Diese Voraussetzungen können beim Stottern – je nach Schwere – für mündliche Prüfungsleistungen bejaht werden.

Zum *Ermessen* kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum Schulrecht verwiesen werden. Die Nachteilsvorschriften, als „Soll“-Bestimmungen gefasst, sind mit Blick auf das „ob“ eines Nachteilsausgleichs im Sinne von „Muss“-Bestimmungen zu verstehen.<sup>247</sup> Als „wie“ eines Nachteilsausgleichs sind in den Prüfungsordnungen insbesondere die Zeitverlängerung oder

---

<sup>245</sup> Clemens Urbanek, Leitfaden Prüfungsrecht, Stand: 1.12.2006, S. 15 f.; abrufbar unter [hwk-koeln.de](http://hwk-koeln.de).

<sup>246</sup> Oben D. I. 4.

<sup>247</sup> Oben D. II. 2..



die Bereitstellung zusätzlicher (technischer) Hilfsmittel vorgesehen (Kommunikationshilfen).<sup>248</sup>

## 2. *Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte*

Für die *Rechts- und Anspruchsgrundlagen*, die *Tatbestandsvoraussetzungen* und das *Ermessen* gilt grundsätzlich das unter 1. Ausgeführte entsprechend. Die Prüfungsordnungen nennen die Aufgabenmodifizierung zwar nicht explizit, sind aber so weit gefasst („berücksichtigt“, „insbesondere“), dass sie eine solche einschließen können.<sup>249</sup> Aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 GG) folgt, dass die Alternativaufgabe niveaugleich zur eigentlichen Prüfungsaufgabe sein muss. In Betracht kommt insbesondere die Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungsnachweise.

## 3. *Formalien*

Die Regelungen der Prüfungsordnungen zum Nachteilsausgleich verlangen zunächst einen Antrag. Antragsberechtigt sind die Prüflinge, wenn sie volljährig sind, sonst ihre Erziehungsberechtigten. Die Behinderung ist nachzuweisen. Zuständig für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist der Prüfungsausschuss der Kammer oder Innung (vgl. § 33 Abs. 1 HwO, § 39 Abs. 1 BBiG).

## **G. Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Hochschulbereich**

Im Hochschulbereich können stotternde Studierende insbesondere im Rahmen mündlicher Leistungsnachweise benachteiligt werden, wenn es keinen adäquaten Ausgleich gibt. Die einzelnen hochschulrechtlichen Regelungswerke enthalten durchgängig Vorschriften für den Nachteilsausgleich in Prüfungen. Zunächst soll ein Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben geworfen (unten I.), dann – stellvertretend für die übrigen Länder – die Rechtslage in Bayern,

---

<sup>248</sup> Siehe oben F. II.

<sup>249</sup> Dementsprechend sind die in den Prüfungsordnungen konkret aufgeführten Formen eines Nachteilsausgleichs nur Beispiele („insbesondere“).

Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland betrachtet (unten II.-V.), ehe länderübergreifende praktische Konsequenzen zusammengestellt werden (unten VI.).

## I. Bundesrechtliche Vorgaben

Bislang stand dem Bund eine Rahmengesetzgebungskompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu. Auf dieser Grundlage ist das Hochschulrahmengesetz (HRG) erlassen worden. Im Zuge der Föderalismusreform (verfassungsänderndes Gesetz vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) hat der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz verloren. Das Hochschulwesen ist nunmehr teils Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG: Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse), im Übrigen Teil der originären Landeskompetenzen.<sup>250</sup> Das Hochschulrahmengesetz gilt vorerst gem. Art. 125b Abs. 1 GG fort, soll aber demnächst vom Bundesgesetzgeber außer Kraft gesetzt werden.

Vorerst bleibt das Hochschulrahmengesetz relevant. Nach § 2 Abs. 4 S. 2 HRG haben die Hochschulen dafür Sorge zu tragen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Hierbei handelt es sich um eine objektiv-rechtliche Zielbestimmung, aus der keine Ansprüche der betroffenen Studierenden abgeleitet werden können. Zielrichtung dieser Bestimmung sind etwa bauliche Vorkehrungen zur Umgehung von Treppen oder das Vorhalten von Kopfhörerbuchsen für hörbehinderte Studierende in den Hörsälen.<sup>251</sup>

Ferner müssen nach § 16 S. 4 HRG die Prüfungsordnungen der Hochschulen „die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen“. Das Merkmal der Chancengleichheit bezieht sich auf die Ablegung der Prüfung, nicht etwa den späteren Berufseinstieg.<sup>252</sup> Die Prüfungsordnungen müssen daher Bestimmungen enthalten, wann und wie Studierenden mit Behinderungen besondere Prüfungsbedingungen einzuräumen sind.<sup>253</sup>

---

<sup>250</sup> Dazu *Degenhart*, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 74 Rn. 126 ff.; *Rux*, in: Bonner Kommentar, GG, Band 10, Stand: Oktober 2008, Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 Rn. 41 f.; *Ennuschat/Ulrich*, VBIBW 2007, 121 ff.

<sup>251</sup> *Reich*, HRG, 10. Aufl. 2007, § 2 Rn. 6a; *Waldeyer*, in: Hailbronner/Geis, HRG, Band 1, Stand: September 2004, § 16 Rn. 56; *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 323 ff.

<sup>252</sup> *Reich*, HRG, 10. Aufl. 2007, § 16 Rn. 5a.

<sup>253</sup> *Reich*, HRG, 10. Aufl. 2007, § 16 Rn. 5a; *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 36.

In der Literatur wird bemerkt, dass selbst ohne ausdrückliche Regelung in der Prüfungsordnung einem behinderten Studierenden im Einzelfall „möglicherweise“ eine Vergünstigung eingeräumt werden müsse.<sup>254</sup> Insoweit ist zu ergänzen, dass der Anspruch auf Nachteilsausgleich unmittelbar aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 (i.V.m. Art. 12 Abs. 1) GG folgt. Deshalb muss ein Nachteilsausgleich – zwingend, nicht nur „möglicherweise“ – auch bei Fehlen einfachrechtlicher Vorschriften gewährt werden.<sup>255</sup>

## II. Bayern

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz gilt auch für die Hochschulen, sodass die Ausführungen unter E. II. 1. a) auch insoweit relevant sind.

### 1. Bayerisches Hochschulgesetz

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) gilt zunächst für die staatlichen Universitäten und Fachhochschulen (Art. 1 Abs. 1 BayHSchG), enthält aber auch Vorgaben für nichtstaatliche Hochschulen.

Nach Art. 2 Abs. 3 S. 3 BayHSchG berücksichtigen die Hochschulen „die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen und bestellen einen Beauftragen oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgabe in der Grundordnung geregelt wird“. Diese Vorgabe zielt auf die tatsächlichen – z.B. räumlichen – Bedingungen des Studiums.<sup>256</sup>

Einen spezifischen Prüfungsbezug weist die Regelung des Art. 61 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 BayHSchG auf, der anordnet, dass die Genehmigung der Prüfungsordnung einer Hochschule zu versagen ist, „wenn die Prüfungsordnung die besonderen Belange behinderter Studierender nicht berücksichtigt“. Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für nichtstaatliche Hochschulen (Art. 80 Abs. 1 BayHSchG).

---

<sup>254</sup> Reich, HRG, 10. Aufl. 2007, § 16 Rn. 5a mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; so auch Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, Band 1, Stand: September 2004, § 16 Rn. 52.

<sup>255</sup> Oben E. II. 2.

<sup>256</sup> Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, 4. Aufl. 1999, Art. 2 Rn. 13.

## 2. Prüfungsordnungen

Mit Blick auf die Prüfungsordnungen sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Zunächst gibt es staatliche Prüfungsordnungen, die sich auf die Staatsexamina beziehen. Diese werden vom zuständigen Ministerium als Rechtsverordnung erlassen.
- Zum zweiten gibt es Prüfungsordnungen der Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen), die in der Rechtsform einer Satzung erlassen worden sind und der Anforderung des Art. 61 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 BayHSchG entsprechen müssen. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat für die Fachhochschulen eine Rahmenprüfungsordnung erlassen.<sup>257</sup>
- Schließlich sind die Prüfungsordnungen der nichtstaatlichen Hochschulen zu nennen.

Im Folgenden sollen exemplarisch einige Prüfungsordnungen vorgestellt werden.

### a) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13.10.2003

Eine ausführliche Regelung zum Nachteilsausgleich findet sich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13.10.2003 (GVBl. S. 758). Dort bestimmt § 13 JAPO Folgendes:

- „(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll auf Antrag vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.
- (2) Anderen Prüfungsteilnehmern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten

---

<sup>257</sup> Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i.d.F.v. 20.7.2007 (GVBl. S. 545).

erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen.“

Das VG Ansbach hat in einem Beschluss vom 29.2.2008 klargestellt, dass § 13 Abs. 2 JAPO ungeachtet des Wortlautes („kann“) hinsichtlich des „ob“ eines Nachteilsausgleichs kein Ermessen einräumt, es sich vielmehr um eine gebundene Verwaltungsentscheidung handelt.<sup>258</sup> Mit Blick auf § 13 Abs. 3 S. 2 JAPO hat das VG München durch Beschluss vom 25.11.2008 ausgeführt, dass die strenge Formalisierung des Nachweises der Prüfungsbehinderung keinen Rechtsbedenken begegnet.<sup>259</sup>

b) Prüfungs- und Studienordnung der LMU München für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 9.6.2008

Beispiele für eine detaillierte Regelung über den Nachteilsausgleich behinderter Studierender bieten die zahlreichen Prüfungsordnungen der Ludwig-Maximilians-Universität München. § 32 der Prüfungs- und Studienordnung der LMU München für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 9. Juni 2008 hat etwa folgenden Wortlaut:<sup>260</sup>

„(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der nor-

---

<sup>258</sup> VG Ansbach, Beschluss vom 29.2.2008 – AN 2 E 08.00317, juris Rn. 22; siehe oben D. II. 2.

<sup>259</sup> VG München, Beschluss vom 25.11.2008 – M 4 E 08.5731, juris Rn. 18; siehe oben D. II. 1.

<sup>260</sup> Abrufbar unter [www.uni-muenchen.de](http://www.uni-muenchen.de). Siehe auch die Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft (§ 16), den Studiengang Politikwissenschaften (§ 31) und den Masterstudiengang Biostatistik (§ 32).

malen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können angemessene Maßnahmen getroffen werden.“

c) Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO)

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i.d.F.v. 20.7.2007 gilt für die staatlichen Fachhochschulen, die wiederum Prüfungsordnungen zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung erlassen (§ 1 RaPO). § 5 RaPO bestimmt zum „Nachteilsausgleich“ Folgendes:

„(1) Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.“

An dieser Vorgabe orientieren sich die einzelnen Prüfungsordnungen der Fachhochschulen, z.B. in wörtlicher Übernahme in § 5 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule München.<sup>261</sup>

### III. Hessen

Die Hochschulen des Landes Hessen werden zunächst gem. § 9 Abs. 1 HessBGG zum aktiven Hinwirken auf die Beseitigung behinderungsbedingter Nachteile verpflichtet.<sup>262</sup> Hinzu kommen spezifische Nachteilsregelungen in hochschulrechtlichen Bestimmungen, teils in Gesetzen (unten 1.), teils in Prüfungsordnungen (unten 2.).

#### 1. *Hessisches Hochschulgesetz*

Entsprechend der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes zählt nach § 3 Abs. 4 S. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes die Sicherung von Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen zu den Aufgaben der Hochschulen:

„Sie wirken darauf hin, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschule ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 14 des Hessischen Hochschulgesetzes sind in den Prüfungsordnungen insbesondere zu regeln:

„die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit.“

---

<sup>261</sup> Abrufbar unter [www.fh-muenchen.de](http://www.fh-muenchen.de).

<sup>262</sup> Zum HessBGG siehe oben E. III. 1. a).

## 2. Prüfungsordnungen

Die einzelnen Vorgaben zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende finden sich in den Prüfungsordnungen.<sup>263</sup> Zwei Beispiele seien im Folgenden genannt.

So trifft § 44 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 30. Mai 2007 folgende Regelung<sup>264</sup>:

„Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren.“

Die Prüfungsämter der Universität Frankfurt verwenden überdies teilweise ein Antragsformular auf Nachteilsausgleich.<sup>265</sup> In diesem kann der behinderte Studierende z.B. eine Zeitverlängerung, eine Genehmigung zur Verwendung von Hilfsmitteln, die Umwandlung einer mündlichen Prüfung in eine schriftliche und umgekehrt, eine Nichtanrechnung von Rechtschreibfehlern oder die Assistenz durch Dritte (z.B. Gebärdendolmetscher) beantragen.

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Sciences and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main<sup>266</sup>:

„Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prü-

---

<sup>263</sup> Wie in Bayern ist insoweit zu unterscheiden zwischen Prüfungsordnungen für die Staatsexamina, die durch ein Ministerium als Rechtsverordnung erlassen werden, und den Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen, die von den Universitäten und Fachhochschulen als Satzungen formuliert werden; siehe oben G. II. 2.

<sup>264</sup> Abrufbar unter [www.jura.uni-frankfurt.de](http://www.jura.uni-frankfurt.de).

<sup>265</sup> Abrufbar unter [www.uni-frankfurt.de](http://www.uni-frankfurt.de).

<sup>266</sup> Abrufbar unter [www.fh-frankfurt.de](http://www.fh-frankfurt.de).



fungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

#### **IV. Nordrhein-Westfalen**

Die Hochschulen des Landes werden in § 1 Abs. 2 S. 1 BGG NRW explizit den Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verpflichtet.<sup>267</sup> Hinzu kommen spezielle hochschulrechtliche Regelungen zum Nachteilsausgleich, teils in Gesetzen (unten 1., 2.), teils in Prüfungsordnungen (unten 3.).

##### *1. Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen*

Nach § 3 Abs. 5 S. 2 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) haben die Hochschulen „die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender“ zu berücksichtigen. Hochschulprüfungsordnungen müssen nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG NRW insbesondere regeln:

„den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen, ...“

##### *2. Juristenausbildungsgesetz NRW*

Das Juristenausbildungsgesetz (JAG NRW) hat in mehreren Normen Regeln bezüglich behinderter Prüflinge getroffen. So ermöglicht § 13 Abs. 1 S. 2 JAG NRW es, körperbehinderten Prüflingen auf Antrag die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten bis zu zwei Stunden zu verlängern. Nach § 15 Abs. 4 S. 1 2. Hs. JAG NRW kann körperbehinderten Prüflingen die Zeit für die mündliche Prüfung auf Antrag um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Einem Antrag auf nochmalige Wiederholung der Prüfung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX soll in der Regel nach § 59 Abs. 2 S. 3 JAG NRW entsprochen werden. Darüber hinaus stellt § 28 Abs. 4 JAG

---

<sup>267</sup> Zum BGG NRW siehe oben E. IV. 1. a).

NRW besondere Anforderungen an die universitären Prüfungsordnungen. Nach Ziff. 9 des § 28 Abs. 4 JAG NRW ist im Einzelnen der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen zu regeln.

### 3. Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen<sup>268</sup> enthalten vielfach Regelungen zum Nachteilsausgleich. Einige sollen im Folgenden vorgestellt werden. So lautet etwa § 46 der Lehramtsprüfungsordnung:

„Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.“

Bemerkenswert ist ferner § 45 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, weil dieser festlegt, dass ein Nachteilsausgleich selbst dann zu gewähren ist, wenn spezifische Regelungen fehlen:

„(1) Soweit konkrete Regelungen fehlen, können Schwerbehinderten auf Antrag Erleichterungen in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Erleichterung bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Bezirksregierung. Über den Antrag auf Prüfungserleichterung entscheidet das Prüfungsamt.“

Letztlich verweist diese Vorschrift auf den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 GG.<sup>269</sup> Abschließend seien noch einige Beispiele von Prüfungsordnungen der Hochschulen angeführt. So normiert die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissen-

---

<sup>268</sup> Wie in Bayern ist insoweit zu unterscheiden zwischen Prüfungsordnungen für die Staatsexamina, die durch ein Ministerium als Rechtsverordnung erlassen werden, und den Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen, die von den Universitäten und Fachhochschulen als Satzungen formuliert werden; siehe oben G. II. 2.

<sup>269</sup> Siehe auch oben D. I. 2.

schaft der Universität zu Köln in § 17 den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen wie folgt<sup>270</sup>:

„Das Prüfungsamt entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.“

Vorschriften betreffend den Nachteilsausgleich finden sich auch in den Prüfungsordnungen der Fachhochschule Köln, die es den behinderten Prüflingen erlauben, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.<sup>271</sup>

## V. Saarland

Nach § 4 Abs. 1 SBGG sind die Hochschulen des Landes zur Gleichstellung behinderter Menschen verpflichtet. Näher konturiert wird diese Pflicht in den hochschulrechtlichen Bestimmungen zum Nachteilsausgleich.

### 1. Hochschulgesetze

In den verschiedenen Hochschulgesetzen des Saarlandes finden sich zum einen Vorschriften, welche die rahmenrechtliche Vorgabe des § 2 Abs. 4 S. 2 HRG aufgreifen,<sup>272</sup> zum anderen an § 16 S. 4 HRG orientierte Regelungen zum Nachteilsausgleich in Prüfungen. So müssen gem. § 59 Abs. 3 Nr. 8 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes in den Rahmenprüfungs-

---

<sup>270</sup> Abrufbar unter [www.uni-koeln.de](http://www.uni-koeln.de).

<sup>271</sup> Vgl. § 14 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik und Versorgungstechnik mit den Studienrichtungen Anlagen- und Verfahrenstechnik und Technische Gebäudeausrüstung vom 3.7.2007 (abrufbar unter [www.fh-koeln.de](http://www.fh-koeln.de)).

<sup>272</sup> Siehe z.B. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) vom 23.6.1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (Amtsbl. 2008 S. 13); § 2 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 1246 über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz – KhG) vom 21.6.1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.2007 (Amtsbl. S. 1694); § 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 1338 über die Hochschule für Musik Saar vom 1.6.1994 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.2007 (Amtsbl. S. 1694).

ordnungen u.a. Bestimmungen über „die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende“ enthalten sein.<sup>273</sup>

## 2. Prüfungsordnungen

Im Folgenden sollen einige Beispiele für Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsordnungen angeführt werden. So regelt § 6 der Ausbildungsordnung für Juristen in Abs. 1 S. 3 mögliche Prüfungsvergünstigungen bei den Aufsichtsarbeiten:

„Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren.“

Nach § 10 Abs. 9 GymLehrAPO SL, § 10 Abs. 9 GHLehrAPO SL und § 11 Abs. 9 BSchulLehrAPO SL sind Behinderten auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen.

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität des Saarlands in § 10 Abs. 5 normiert wie folgt<sup>274</sup>:

„(5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in § 28 Abs. 6 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.<sup>275</sup>

---

<sup>273</sup> Ähnlich § 57 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes; § 66 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar.

<sup>274</sup> Abrufbar unter [www.uni-saarland.de](http://www.uni-saarland.de).

<sup>275</sup> Abrufbar unter [www.fh-saarland.de](http://www.fh-saarland.de).

## VI. Konsequenzen

Das Hochschulrecht bietet durchgängig Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen.

### 1. Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen

Als *Rechts- und Anspruchsgrundlage* für einen Nachteilsausgleich, der die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen ermöglicht, fungiert zumeist eine entsprechende Vorschrift in der einschlägigen Prüfungsordnung (Satzung) der Hochschule. Im Falle eines Staatsexamens gibt es regelmäßig eine entsprechende Vorschrift auf Gesetzes- oder Verordnungsebene. Daneben greift wiederum der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG).<sup>276</sup>

Zu den *tatbestandlichen Voraussetzungen*: Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG begründet einen Nachteilsausgleich, wenn **(1)** (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die **(2)** zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht **(3)** in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, sind zugleich die Anforderungen der jeweiligen Nachteilsausgleichsvorschrift in der Prüfungsordnung erfüllt. Diese Voraussetzungen können beim Stottern – je nach Schwere – für mündliche Prüfungsleistungen bejaht werden.

Zum *Ermessen* kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum Schulrecht verwiesen werden. Als „wie“ eines Nachteilsausgleichs ist in den Prüfungsordnungen insbesondere die Zeitverlängerung vorgesehen. Die Vorschriften sind vielfach offen formuliert und ermöglichen auch die Zulassung technischer Hilfsmittel etc. Jedenfalls der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 GG) stützt den Anspruch auf zusätzliche Hilfsmittel (etwa den Einsatz eines Laptops zur schriftlichen Beantwortung mündlich gestellter Fragen).

---

<sup>276</sup> Oben D. I. 4.

## 2. *Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte*

Für die *Rechts- und Anspruchsgrundlagen*, die *Tatbestandsvoraussetzungen* und das *Ermessen* gilt grundsätzlich das unter 1. Ausgeführte entsprechend. Die Prüfungsordnungen nennen die Aufgabenmodifizierung teils explizit („gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form“)<sup>277</sup> oder sind im Wortlaut häufig so flexibel formuliert, dass eine Modifizierung der Prüfungsinhalte ermöglicht wird. Hilfsweise greift der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 GG), aus dem zugleich folgt, dass die Alternativaufgabe niveaugleich zur eigentlichen Prüfungsaufgabe sein muss.<sup>278</sup> In Betracht kommt insbesondere die Ersetzung mündlicher durch schriftliche Leistungsnachweise.

## 3. *Formalien*

Die Regelungen der Prüfungsordnungen zum Nachteilsausgleich verlangen zunächst einen Antrag, der teils an Fristen gebunden ist. Vielfach wird der Nachweis der Behinderung explizit gefordert. Zuständig für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist das jeweilige Prüfungsamt.

## **H. Übergreifende Verfahrens- und Rechtsschutzfragen**

In Schule, Berufsausbildung und Hochschule gibt es viele Situationen, in denen ein Nachteilsausgleich für stotternde Menschen in Rede stehen kann. Es kann sich um einen Ausgleich handeln, der sich auf den regelmäßigen Unterricht der Grundschule, einer weiterführenden Schule oder der Berufsschule bezieht. Möglich ist ferner ein Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit dem Probeunterricht anlässlich der Entscheidung, ob trotz anderslautender Einschätzung der Grundschule Gymnasialreife vorliegt. Besondere Bedeutung kann ein Nachteilsausgleich für mündliche Prüfungen im Rahmen von Schule, Berufsausbildung oder Hochschule haben. Weitere Konstellationen sind denkbar.

---

<sup>277</sup> Siehe oben G. III. 2, Fn. 253.

<sup>278</sup> Oben V. 2.

Zu beobachten ist, dass Betroffene (und deren Eltern) ihre Rechte häufig nur unter großem Aufwand tatsächlich durchsetzen können.<sup>279</sup> Eine Ursache dieser Schwierigkeiten wurzelt in der unübersichtlichen Rechtslage. Für jede der vorstehend genannten Konstellationen gibt es gesonderte Regelungen, die sich zudem im Schul- und Hochschulbereich von Land zu Land unterscheiden. Die Regelungen können in Gesetzen, in Rechtsverordnungen oder in Verwaltungsvorschriften (Erlassen, Richtlinien) enthalten sein. Vielfach fehlen spezielle Regelungen zum Nachteilsausgleich, sodass unmittelbar auf den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit zurückzugreifen ist, der zudem ergänzend zu den vorhandenen Regelungen herangezogen werden kann.

Des Weiteren sind die Zuständigkeiten – wer ist zuständig, über das „ob“ und „wie“ eines Nachteilsausgleichs zu entscheiden? – sehr unterschiedlich verteilt, wenn es überhaupt eindeutige Aussagen in den einschlägigen Regelungen gibt. Im Schulbereich sind etwa teils die Prüfungsämter, teils die Schulleiter oder Klassenkonferenzen und im Übrigen die jeweiligen Lehrer zuständig.

Kurz, die Rechtslage ist nicht nur für die Betroffenen und ihre Eltern, sondern auch für die Schulen (Hochschulen, Kammern) mit beträchtlichen Unsicherheiten verbunden. Schon im Sinne der Rechtsklarheit wäre es deshalb geboten, die entsprechenden Bestimmungen zu vereinheitlichen und dabei insbesondere klarzustellen, wer die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Art des Nachteilsausgleichs zu treffen hat.<sup>280</sup>

Wenn sich Betroffene und Schule (Hochschule, Kammer) nicht auf eine einvernehmliche Lösung verständigen können, werden Betroffene zur Durchsetzung ihrer Rechte daher auf rechtskundige Hilfe zugreifen müssen. Zur ersten Orientierung sollen im Folgenden einige übergreifende Verfahrens- und Rechtsschutzfragen behandelt werden.

## **I. Hinweise zum Verfahren der Gewährung eines Nachteilsausgleichs**

Wenn es spezielle Vorschriften zum Verfahren gibt, sind diese – vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit dem allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit –<sup>281</sup> heranzuziehen. Im Übrigen greifen die nachstehend skizzierten Verfahrensgrundsätze

---

<sup>279</sup> *Rux*, RdJB 2009, 220 (227).

<sup>280</sup> *Rux*, RdJB 2009, 220 (227).

<sup>281</sup> Siehe oben D. I. 4.

### 1. *Rechtzeitiger Antrag des Betroffenen bzw. seiner Eltern an die zuständige Stelle*

Wer einen Nachteilsausgleich begehrt, muss diesen beantragen. Dies ist besonders wichtig mit Blick auf Prüfungen. Eine spätere Anfechtung des Prüfungsergebnisses mit dem Vorbringen, das Verfahren sei mangels Gewährung eines Nachteilsausgleichs fehlerhaft gewesen, hat in aller Regel keine Aussicht auf Erfolg, wenn nicht schon vor der Prüfung der Nachteilsausgleich beantragt worden ist.<sup>282</sup> Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass die zuständige Stelle alle mit dem „ob“ und „wie“ eines Nachteilsausgleichs zusammenhängenden Fragen klären kann.<sup>283</sup> Ein Antrag kann auch konkludent erfolgen,<sup>284</sup> wobei eine ausdrückliche Antragstellung zu empfehlen ist.

Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Zur Zuständigkeit gibt es in den einschlägigen Vorschriften zum Nachteilsausgleich teils explizite Regelungen. Vielfach werden der Schulleiter oder die Prüfungskommission (Prüfungsausschuss) zuständig sein. Erster Ansprechpartner in der Schule ist der Lehrer. Dieser ist verpflichtet, einen Antrag auf Nachteilsausgleich an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Betroffenen (bzw. dessen Eltern) über die zuständige Stelle zu informieren. Diese Beratungspflicht folgt zum einen aus allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen (§ 25 VwVfG).<sup>285</sup> Zum anderen treffen die Lehrer und die Schule spezielle schulrechtliche Informations- und Beratungspflichten (siehe z.B. § 44 SchulG NRW: Information und Beratung).

In aller Regel setzt die Gewährung eines Nachteilsausgleichs also einen Antrag des Betroffenen bzw. seiner Eltern voraus. Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen: **(1)** Im Schulrecht gibt es teils Vorschriften, wonach der Antrag auch von Schulorganen gestellt werden kann (z.B. in Hessen: Klassenkonferenz).<sup>286</sup> **(2)** Im Ausnahmefall kann das Fehlen eines Antrages

---

<sup>282</sup> Siehe z.B. BayVGH, Beschluss vom 17.11.2009 – 7 CE 09.2550, juris Rn. 14.

<sup>283</sup> BVerwG, Urteil vom 30.8.1977 – VII C 50.76, juris Rn. 17; ähnlich zur Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit infolge Stotterns VG Aachen, Urteil vom 17.2.2003 – 9 K 2680/00, juris Rn. 54; ebenso BayVGH, BayVBl. 2008, 210.

<sup>284</sup> *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 325.

<sup>285</sup> § 25 VwVfG, der auch für Prüfungen gilt (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG), lautet: „Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.“

<sup>286</sup> Erlass über den Nachteilsausgleich, oben E. III. 1. d) bb).



unschädlich sein. In Betracht kommt dies insbesondere für Evidenzfälle,<sup>287</sup> z.B. bei offensichtlichem Stottern, offensichtlich daraus folgenden erheblichen Nachteilen, für die es eine offensichtliche Kompensationsmöglichkeit gibt. (3) Ganz vereinzelt gibt es Gerichtsentscheidungen, wonach die besonderen Belange Behinderter in der Abschlussprüfung von Amts wegen zu berücksichtigen seien, sodass ein etwaiger Verzicht auf Prüfungserleichterungen sogar unwirksam sein soll.<sup>288</sup>

Ungeachtet dessen ist dringend zu empfehlen, einen Antrag zu stellen.

Wenn die Eltern mit der Schule die Fragen des Nachteilsausgleichs erörtert und geklärt haben, ist von der Schule zu erwarten, die Prüfungskommission entsprechend zu informieren.<sup>289</sup> Ein gesonderter Antrag an die Prüfungskommission wäre dann nicht nötig, vorsorglich dennoch anzuraten.

## 2. *Pflichten von Lehrer und Schule im Falle der Besorgnis von Nachteilen infolge des Stotterns*

Unabhängig von der Stellung eines Antrags auf Gewährung von Nachteilsausgleich sind die Lehrer verpflichtet, ihrerseits auf die Betroffenen bzw. deren Eltern zuzugehen, wenn sie das Stottern und daraus folgende Nachteile erkennen. Diese Pflicht wurzelt im Schulrechtsverhältnis, welches nicht nur die Schulpflicht, sondern zugleich das individuelle Recht des einzelnen Schülers auf Förderung der freien Entwicklung seiner Persönlichkeit (vgl. oben C. III. 1.) konkretisiert. Dementsprechend verpflichtet z.B. das Schulrecht in NRW die Lehrer dazu, die Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung des Schülers zu informieren und sie zu beraten (§ 44 Abs. 2 und 5 SchulG NRW).

## 3. *Klärung des Sachverhalts, ggf. unter Heranziehung externen Sachverständiges*

Die zuständige Stelle (oben 1.) muss den Sachverhalt ermitteln, d.h. prüfen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich gegeben sind. Ist dies zu bejahen, muss geklärt werden, welche Formen von Nachteilsausgleich in Betracht kommen.

---

<sup>287</sup> Vgl. BayVGh, Beschluss vom 17.11.2009 – 7 CE 09.2550, juris Rn. 14.

<sup>288</sup> So VG Bremen, Urteil vom 25.11.1981 – 1 A 170/81, juris Ls.

<sup>289</sup> OVG NRW, NWVBl. 2009, 152 (153).

Der Betroffene ist zur Mitwirkung bei der Klärung des Sachverhalts verpflichtet. Von ihm kann z.B. die Vorlage von Attesten, gutachterlichen Stellungnahmen des Gesundheitsamtes etc. verlangt werden.<sup>290</sup> Dasselbe gilt für die Teilnahme an Untersuchungen o.Ä.

Die Klärung des Sachverhalts setzt eine hinreichende fachlich-pädagogische Sachkompetenz voraus, um das Stottern diagnostizieren, damit verbundene Nachteile erkennen und in Betracht kommende Nachteilsausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können. Die Diagnose gehört zum Aufgabenkreis der Schule (und ebenso zum Aufgabebereich eines Prüfungsamtes einer Hochschule oder Prüfungsausschusses einer Kammer).<sup>291</sup> Freilich verlangt die Diagnose spezifische Fähigkeiten, die bei einem Lehrer nicht ohne weiteres erwartet werden können (dasselbe gilt für Prüfungsämter oder -ausschüsse).<sup>292</sup> Soweit mit Blick auf die fachliche Diagnose des Stotterns sowie die Einschätzung der Nachteile und Ausgleichsmaßnahmen die nötige Sachkenntnis nicht innerhalb der Schule und der Schulverwaltung (bei Hochschulen und Kammern: Prüfungsamt/-ausschuss) vorhanden sein sollte, ist auf externen Sachverstand zuzugreifen, etwa auf Sachverständige (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).<sup>293</sup> Im schulischen Betracht kommt insbesondere die Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens, das Aussagen zum „ob“ und „wie“ eines Nachteilsausgleichs enthalten kann. In diesem Zusammenhang ist an die Verpflichtung Deutschlands gemäß dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (oben C. I.) zu erinnern, die Mitarbeiter im Bildungswesen zu schulen, um diese zu befähigen, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.<sup>294</sup>

Wenn es sich um minderjährige Schüler oder Auszubildende handelt, ist mit Blick auf die aus der Diagnose zu ziehenden Konsequenzen der grundrechtlich geschützte<sup>295</sup> Elternwille im Rahmen des Möglichen maßgeblich zu berücksichtigen. Dies setzt eine umfassende Einbeziehung der Eltern in das Verfahren voraus,<sup>296</sup> wie auch die Schulgesetze vorschreiben (z.B. § 2

---

<sup>290</sup> VG München, Beschluss vom 5.11.2009 – M 3 E 09.4669, juris Rn. 27, und Beschluss vom 25.11.2008 – M 4 E 08.5731, juris Rn. 14.

<sup>291</sup> Vgl. mit Blick auf die Legasthenie z.B. VG Darmstadt, Urteil vom 27.8.2007 – 3 E 1022/07, juris Rn. 22.

<sup>292</sup> *Rux*, RdJB 2009, 220 (227).

<sup>293</sup> Dazu aus verwaltungsprozessualer Sicht z.B. OVG NRW, Beschluss vom 28.2.2007 – 12 A 1472/05, juris Rn. 11 – zur Legasthenie.

<sup>294</sup> *Degener*, RdJB 2009, 200 (207).

<sup>295</sup> Siehe Art. 6 Abs. 2 GG sowie aus dem Landesverfassungsrecht z.B. Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV NRW.

<sup>296</sup> Vgl. etwa BVerfGE 96, 288 (309); dazu *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 8 Rn. 16, 26.

Abs. 3 SchulG NRW: partnerschaftliches Zusammenwirken von Schule und Eltern, § 44 Abs. 2 und 5 SchulG NRW: Information und Beratung der Eltern).

#### 4. *Entscheidung über „ob“ und „wie“ eines Nachteilsausgleichs*

Wenn die Voraussetzungen eines Nachteilsausgleichs gegeben sind (oben D. II. 1.), muss dieser gewährt werden. Das „wie“ des Nachteilsausgleichs steht hingegen im fachlich-pädagogischen Ermessen der Lehrer bzw. Prüfungsorgane.<sup>297</sup> Insbesondere bei fehlender einfachrechtlicher Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs sind die Lehrer und die Schule bzw. das jeweilige Prüfungsamt/-ausschuss zuständig für die Ausgestaltung der konkreten Bedingungen der Leistungsfeststellung.<sup>298</sup> Wenn dem Lehrer bzw. dem Prüfungsorgan die spezifische Fachkompetenz fehlen sollte, das „wie“ des Nachteilsausgleichs angemessen zu bestimmen, wäre auf externen Sachverstand zurückzugreifen (siehe zuvor unter. 3.).

Dies verschafft namentlich Lehrern im Rahmen des Unterrichts und bei der Feststellung und Bewertung der in dessen Rahmen erbrachten Leistungen (der sonstigen Mitarbeit) beträchtliche Gestaltungsspielräume, deren zentrale Ausfüllungsdirektive der Grundsatz der Chancengleichheit ist. Dies bedeutet, dass die Lehrer Maßnahmen, die angemessenen Nachteilsausgleich bewirken, selbst dann ergreifen können, wenn sich hierzu keine explizite Grundlage im einfachen Schulrecht findet. Hinreichende Rechtsgrundlage ist der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (oben D. I. 4.). Im Übrigen sind etwa die Vorgaben zur Bildung einer Note im Schulzeugnis vielfach so flexibel, dass es möglich sein wird, einen Nachteilsausgleich in Übereinstimmung mit diesen Vorgaben zu gewähren.<sup>299</sup> In der Literatur wird nicht ohne Grund darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Handhabung des Nachteilsausgleichs sehr unterschiedlich auszufallen droht, wenn dessen Bestimmung den Lehrern überlassen bleibt.<sup>300</sup> Andererseits liegt darin auch eine Chance, die im Einzelfall angemessene Lösung zu finden.

---

<sup>297</sup> Vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 23.8.2007 – Au 3 E 07.00798, juris Rn. 31: Das Verfahren der Leistungserhebung (hier: Probeunterricht zur Klärung der Gymnasialeignung) falle in das pädagogische Ermessen der Lehrkraft.

<sup>298</sup> Vgl. VGH BW, Urteil vom 31.3.1977 – X 1570/75, juris Ls.

<sup>299</sup> Siehe etwa zur Rechtslage an Schulen in Bayern oben E. II. 2 b) und in in NRW oben E. IV. 2 b).

<sup>300</sup> Vgl. *Marwege*, RdJB 2009, 229 (235).

Die zuständige Stelle (oben 1.) muss über das „ob“ und „wie“ des Nachteilsausgleichs so zeitig entscheiden, dass der Betroffene Gelegenheit hat, sich darauf einzustellen.<sup>301</sup> Es genügt nicht, den Betroffenen erst unmittelbar zu Prüfungsbeginn über die Art und Weise des Nachteilsausgleichs zu informieren. Bei minderjährigen Schülern und Prüflingen müssen die Eltern des Schülers rechtzeitig und umfassend über die Art des geplanten Nachteilsausgleichs informiert werden (oben 2., 3.).<sup>302</sup>

## II. Hinweise zum Rechtsschutz bei verweigerter Gewährung von Nachteilsausgleich

Wenn Nachteilsausgleich nicht gewährt wird, kommt gerichtlicher Rechtsschutz in Betracht. Selbst wenn im Einzelfall keine gesetzliche Notwendigkeit bestehen sollte, sich gerichtlich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, ist die Hinzuziehung eines Anwalts dringend anzuraten. Zur ersten Orientierung über die Rechtsschutzmöglichkeiten mögen die folgenden Ausführungen dienen.<sup>303</sup>

Zunächst stellt sich die Frage, welche Gerichte hierfür zuständig sind. Bei Prüfungen und sonstigen Leistungsfeststellungen an öffentlichen Schulen, staatlichen Hochschulen sowie vor den Prüfungsausschüssen der Kammern sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Bei Schulen oder Hochschulen in freier Trägerschaft wäre Rechtsschutz grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten zu suchen. Etwas anderes kann im Bereich von Prüfungen gelten, wenn die private Schule oder Hochschule hier als sog. Beliehene fungiert. Im Weiteren soll an dieser Stelle nur der verwaltungsprozessuale Rechtsschutz betrachtet werden.

Welche Klageart statthaft ist, richtet sich nach dem Begehren des Klägers. Dabei sind die verschiedensten Konstellationen denkbar. Exemplarisch seien zwei Fallgruppen herausgegriffen:

- In Betracht kommt insbesondere ein Begehren, das auf die grundsätzliche Entscheidung über die Gewährung von Notenschutz (z.B. für die gesamte Oberstufe und/oder die Abi-

---

<sup>301</sup> VG Lüneburg, Urteil vom 28.5.2002 – 4 A 246/01, juris Rn. 34; *Marwege*, RdJB 2009, 229 (236) gegen VG Augsburg, Beschluss vom 23.8.2007 – Au 3 E 07.00, juris Rn. 32, 34.

<sup>302</sup> VG Lüneburg, Urteil vom 28.5.2002 – 4 A 246/01, juris Rn. 33; *Marwege*, RdJB 2009, 229 (236).

<sup>303</sup> Zum Rechtsschutz im Schul- und Prüfungsrecht siehe z.B. *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, Rn. 1169 ff.; *Zimmerling/Brehm*, NVwZ 2009, 358 (365).

turprüfung) zielt. Diese Entscheidung ist ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG.<sup>304</sup> Statthaft ist dann die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO.<sup>305</sup> § 44a VwGO steht nicht entgegen,<sup>306</sup> d.h. eine positive Entscheidung über die Gewährung von Notenschutz kann schon vor der Prüfung gerichtlich erstritten werden; die Betroffenen sind nicht gehalten, erst nachträglich das Prüfungsergebnis anzugreifen.

**Wichtig:** Wenn es einen ablehnenden Bescheid zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs gibt, muss dieser zur Vermeidung der Bestandskraft und des damit einhergehenden Verlustes eines späteren Rügerechts mit den zulässigen Rechtsbehelfen angefochten werden.<sup>307</sup>

- Möglich ist ferner, dass der Betroffene eine Prüfungsentscheidung (auch z.B. an einer Hochschule oder im Rahmen der Berufsausbildung) angreift und dabei geltend macht, dass ihm der gebotener Nachteilsausgleich zu Unrecht verweigert worden sei; nunmehr verlangt er eine Wiederholung der Prüfung mit angemessenem Nachteilsausgleich. Sowohl die angegriffene Prüfungsentscheidung als auch die Gewährung eines neuen Prüfungsversuchs und die Entscheidung über den Nachteilsausgleich sind Verwaltungsakte. Statthaft ist die Verpflichtungsklage.<sup>308</sup>

In dieser Konstellation ist Folgendes zu beachten: **(1)** In aller Regel muss der Nachteilsausgleich schon vor der Prüfung beantragt werden; es genügt nicht, nach einem enttäuschenden Prüfungsergebnis nachträglich geltend zu machen, dass Nachteilsausgleich geboten gewesen wäre.<sup>309</sup> **(2)** Wenn es bereits eine ablehnende Entscheidung für die Gewährung von Nachteilsausgleich geben sollte, muss diese angefochten werden, um deren Bestandskraft zu vermeiden.<sup>310</sup>

---

<sup>304</sup> VG Schleswig, Urteil vom 10.6.2009 – 9 A 208/08, juris Rn. 18; vgl. auch VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 42; offen lassend VG Aachen, Urteil vom 13.11.2009 – 9 K 25/09, juris Rn. 25.

<sup>305</sup> VG Schleswig, Urteil vom 10.6.2009 – 9 A 208/08, juris Rn. 18; VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 42.

<sup>306</sup> Dazu näher VGH BW, NVwZ 1994, 598 (599).

<sup>307</sup> So VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 44.

<sup>308</sup> VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 42.

<sup>309</sup> Siehe z.B. BayVGH, Beschluss vom 17.11.2009 – 7 CE 09.2550, juris Rn. 14.

<sup>310</sup> So VG Saarlouis, Urteil vom 5.3.2009 – 1 K 643/08, juris Rn. 44.

In vielen Fällen kann ein längeres Gerichtsverfahren nicht abgewartet werden. Dann kommt vorläufiger bzw. einstweiliger Rechtsschutz (§§ 80 Abs. 5, 123 Abs. 1 VwGO) in Betracht.

Sowohl die Erhebung einer Klage als auch ein Antrag auf vorläufigen bzw. einstweiligen Rechtsschutz setzen voraus, dass zuvor gegen die Entscheidung der Schule (oder des Prüfungsamtes bzw. der Prüfungskommission) Widerspruch eingelegt wird (§ 68 Abs. 1 VwGO).<sup>311</sup> In diesem Widerspruch muss dann die Nichtgewährung von Nachteilsausgleich angefochten werden. **Wichtig:** Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats,<sup>312</sup> nachdem der Verwaltungsakt (= z.B. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich) dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle erhoben werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat; die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt (§ 70 VwGO). Die Widerspruchsbehörde erlässt dann einen Widerspruchsbescheid, der entweder die vorherige Entscheidung aufrecht erhält oder verändert.

**Wichtig** ist schließlich die Einhaltung der Klagefrist von einem Monat (nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids, § 74 Abs. 1 VwGO).<sup>313</sup>

## J. Gesonderte Vertretung der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung

Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG wirkt auch in der Schule, der wiederum ein eigenständiger Erziehungsauftrag zukommt (Art. 7 Abs. 1 GG).<sup>314</sup> Schule und Eltern stehen in einer Er-

---

<sup>311</sup> In einigen Ländern wird zurzeit das Erfordernis, vor Erhebung der Klage ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, (teils nur probeweise) abgeschafft. Von dieser Abschaffung werden dann in manchen Ländern wiederum berufsbezogene Prüfungen und das Schulrecht ausgenommen, sodass insoweit ein Widerspruch weiterhin nötig ist (so z.B. § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3 lit. a AG VwGO NRW). – Ob ein Widerspruch nötig und wo dieser einzulegen ist, muss in der Rechtsbehelfsbelehrung (siehe folgende Fußnote) angegeben werden.

<sup>312</sup> Wenn die Rechtsbehelfsbelehrung, die dem Verwaltungsakt (z.B. der Entscheidung über den Nachteilsausgleich) beizufügen ist, fehlt oder unrichtig ist, verlängert sich die Frist auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

<sup>313</sup> Auch hier gilt, dass bei fehlender oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung sich die Frist auf ein Jahr verlängert (§ 58 Abs. 2 VwGO).

ziehungspartnerschaft. Dementsprechend räumen die Schulgesetze den Eltern kollektive Mitwirkungsrechte innerhalb der Schule und des Schulwesens ein. Den Elternvertretern kommt damit – z.B. im Rahmen der Schulkonferenz – ein beträchtlicher Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des schulischen Lebens zu. Hierbei könnten die spezifischen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung verstärkte Beachtung finden, wenn sichergestellt wäre, dass einige ihrer Eltern in den Mitwirkungsorganen vertreten wären. Entsprechendes gilt für die elterliche Mitwirkung in Schulangelegenheiten auf Landesebene, z.B. bei der Beteiligung an Anhörungen anlässlich von Gesetzesnovellen.

Im Folgenden soll daher untersucht werden, welche Mitwirkungsrechte das geltende einfache Recht (unten I.) sowie Grundgesetz und Landesverfassungen (unten II.) den Eltern behinderter Schüler verschaffen. Zu registrieren sind immerhin Impulse, de lege ferenda derartige Mitwirkungsrechte zu schaffen (unten III.).

## **I. Überblick über das geltende Gesetzesrecht**

Im geltenden Schulrecht findet sich keine Regelung, die auf schulischer oder überschulischer Ebene eine gesonderte Vertretung der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung vorsieht. Es gibt ferner keine gesetzlichen Vorgaben, welche sicherstellen, dass in den Elternvertretungen auch Eltern behinderter Kinder vertreten sind. Das gilt gleichermaßen für Bayern (unten 2.), Hessen (unten 3.), Nordrhein-Westfalen (unten 4.) und das Saarland (unten 5.). Zuvor soll ein kurzer Blick auf einen bundesweit relevanten Beschluss der Kultusministerkonferenz geworfen werden (unten 1.).

### *1. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 „Erziehung als Auftrag von Elternhaus und Schule“*

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 „Erziehung als Auftrag von Elternhaus und Schule“<sup>315</sup> stellen die sechzehn Länder jeweils Rechtslage und Praxis der Zusammenarbeit von Eltern und Schule vor und äußern sich auch zu den Elternvertretungen.

---

<sup>314</sup> Zum Elternrecht innerhalb der Schule und zum schulischen Erziehungsauftrag siehe z.B. *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 145 ff.; *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 8 Rn. 18, 29; *ders.*, RdJB 2007, 271 (274).

<sup>315</sup> Abrufbar unter [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04-Elternhaus-Schule.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Elternhaus-Schule.pdf).

Spezifische Fragen zur Vertretung der Eltern behinderter Kinder werden dabei nicht erörtert, sieht man einmal von einer beiläufigen Erwähnung der Elternvertretung an bayerischen Sonderschulen ab. Deutlich wird so, dass die besondere Situation der Eltern behinderter Kinder – zumal an allgemeinen Schulen – bislang nicht im Fokus steht.

## 2. *Bayern*

In Bayern ist die Elternvertretung in den Art. 64 ff. BayEUG geregelt. Danach gibt es zwei Ebenen der Elternvertretung: an der jeweiligen Schule und auf Landesebene.

An allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird ein so genannter Elternbeirat gebildet (Art. 64 Abs. 1 BayEUG). Art. 66 BayEUG regelt die Zusammensetzung des Elternbeirats. Danach ist für je 50 Schüler einer Schule, bei Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied in den Elternbeirat zu wählen. Nach Art. 66 Abs. 1 S. 2 BayEUG besteht die Möglichkeit des Elternbeirats, durch Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Funktion hinzuzuziehen. Besondere Vorschriften zur Berücksichtigung von Eltern behinderter Kinder fehlen.

Ergänzend regelt Art. 73 BayEUG den Landesschulbeirat, dem u.a. bis zu acht Mitglieder aus dem Kreis der Eltern angehören (Art. 73 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BayEUG). Diese können einen Landeselternrat bilden und dann unmittelbar Vorschläge und Empfehlungen an das Bayerische Staatsministerium für Kultus und Unterricht richten (Art. 73 Abs. 4 BayEUG). Art. 73 Abs. 3 S. 2 BayEUG bestimmt, dass bei der Berufung der Vertreter aus dem Kreis der Eltern und der Lehrkräfte die verschiedenen Schularten zu berücksichtigen sind. Die Förderschulen zählen zu den Schularten (Art. 6 Abs. 2 BayEUG). Allerdings werden in Art. 6 Abs. 2 BayEUG mehr als acht Schularten aufgelistet. Die Anforderung des Art. 73 Abs. 3 S. 2 BayEUG könnte zudem schon erfüllt sein, wenn eine Lehrkraft (aber kein Elternvertreter) einer Förderschule und/oder ein Elternvertreter einer Förderschule, die nicht (zwingend) auf behinderte Kinder zugeschnitten ist, in den Landesschulbeirat berufen wird. Keinesfalls sichergestellt ist, dass Eltern behinderter Kinder, die eine allgemeine Schule besuchen, in dem Gremium vertreten sind.

Die schulgesetzlichen Regelungen in Bayern gewährleisten also nicht, dass die Eltern behinderter Kinder in den verschiedenen Gremien der Elternvertretung repräsentiert sind.



### 3. *Hessen*

In Hessen gibt es Elternvertretungen auf Schul-, Kreis- und Landesebene.

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen einen Klassenelternbeirat (§ 106 Abs. 1 HSchG). Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat (§ 108 Abs. 1 HSchG). Nach § 109 HSchG wählen die Eltern ausländischer Schüler, wenn deren Anteil zwischen 10 und 50 % der Gesamtschülerzahl beträgt, zusätzliche Mitglieder des Schulelternbeirates, die allerdings nur beratende Stimme haben. Eine vergleichbare Regelung für Eltern behinderter Kinder existiert nicht.

Auf Kreisebene und Ebene der kreisfreien Städte sowie der Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind, werden nach § 114 HSchG Kreis- und Stadtelternbeiräte gewählt. Gem. § 114 Abs. 2 HSchG gehört ihm ein Vertreter an, der Eltern von Schülern an Förderschulen repräsentiert. Schließlich gibt es nach § 116 HSchG einen Landeselternbeirat, der wiederum Vertreter in den Landesschulbeirat entsendet (§ 99a HSchG). Die Zusammensetzung des Landeselternbeirats ergibt sich aus § 116 Abs. 5 HSchG, der u.a. vorsieht, dass zwei Vertreter von Förderschulen kommen. Eine gesonderte Vertretung von Eltern ausländischer Schüler oder behinderter Schüler an allgemeinen Schulen ist für die Kreis- und Landesebene nicht vorgesehen.

Die hessische Regelung stellt sicher, dass auf Kreis- und Landesebene Vertreter von Eltern mitwirken, deren Kinder eine Förderschule besuchen; vielfach wird es sich um Eltern behinderter Schüler handeln. Es fehlt jedoch die Vertretung von Eltern behinderter Schüler an allgemeinen Schulen. De lege ferenda könnte § 109 HSchG, der die Vertretung von Eltern ausländischer Schüler auf Schulebene gewährleisten soll, eine Vorbildfunktion zukommen (unten III.).

### 4. *Nordrhein-Westfalen*

Die Grundsätze der Mitwirkung an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind in § 62 SchulG NRW normiert.

Eine institutionalisierte Elternvertretung ist nur für die Schulebene vorgesehen. Die Eltern einer Klasse oder Jahrgangsstufe wählen einen Vorsitzenden und weitere Vertreter (näher § 73 Abs. 1, 3 SchulG NRW), die in ihrer Gesamtheit die Schulpflegschaft bilden (§ 72 Abs. 1 SchulG NRW). Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der

Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule (§ 72 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW) und bestimmt die Elternvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen (§ 72 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW). Die Mitwirkung der Eltern findet maßgeblich in der Schulkonferenz statt, in der neben Vertretern der Eltern, der Schulleiter und die Vertreter der Lehrer und Schüler zusammenwirken (näher §§ 65 f. Schul NRW). Schüler und Eltern aus Migrantenfamilien sollen in den Mitwirkungsorganen angemessen vertreten sein (§ 62 Abs. 8 SchulG NRW).<sup>316</sup> Feste Quoten o.ä. gibt es nicht. Vergleichbare Regelungen für die Eltern von Schülern auf Förderschulen oder Eltern behinderter Kinder fehlen.

Für die Landesebene bestimmt § 77 Abs. 3 Nr. 2 SchulG NRW, dass Elternverbände – aber nicht Elternvertretungen – in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung durch das Schulministerium zu beteiligen sind. Das Ministerium lädt die Elternverbände mindestens halbjährlich zu Gesprächen ein (§ 77 Abs. 4 SchulG NRW).

In Nordrhein-Westfalen gibt es daher keine spezifischen Vorschriften zur Vertretung von Eltern behinderter Kinder. Sollten diese künftig geschaffen werden, böte die Regelung für Migrantenfamilien eine gewisse Orientierung.

## 5. Saarland

Das Saarland kennt aufgrund des Schulmitbestimmungsgesetzes (SchumG)<sup>317</sup> ein komplexes und vielschichtiges System der Mitwirkung. Gremien der Elternvertretung sind gem. § 40 Abs. 1 SchumG die Elternvertretung der Schule (Elternvertretung), die Teilelternvertretungen (§ 42 SchumG), die Schulregionseleternvertretung der Grundschulen (§ 64a SchumG), die Landeselternvertretungen (§ 65 SchumG) und die Gesamtlandeseleternvertretung (§ 66a SchumG). Die Elternvertretung entsendet Vertreter in die Schulkonferenz (§ 45 Abs. 1 SchumG). Erziehungsberechtigte sind ferner vertreten in der Schulregionskonferenz (§ 54 Abs. 1 SchumG) und der Landesschulkonferenz (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SchumG).

---

<sup>316</sup> § 62 Abs. 8 SchulG NRW begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Vertretung in den Gremien, so *Oeynhausener/Birnbaum*, Schulrecht Nordrhein-Westfalen, Handbuch für die Praxis, 2. Auflage 2005, S. 260.

<sup>317</sup> Gesetz Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) vom 27.3.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996 (Amtsbl. S. 869, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930).

An Schulen mit einem Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler von mehr als 10 v. H. sollen der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ausländischen Eltern und der ausländischen Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme angehören, wenn dies von mindestens 10 v. H. der betroffenen Eltern oder Schülerinnen und Schüler beantragt wird (§ 45 Abs. 7 SchuMG). Besondere Vorschriften zur Berücksichtigung der Eltern behinderter Schüler bestehen nicht.

6. *Zwischenfazit: kein Anspruch auf gesonderte Elternvertretung behinderter Schülerinnen und Schüler im geltenden Gesetzesrecht*

Das geltende Gesetzesrecht in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland enthält keine Vorschriften, welche eine Vertretung von Eltern behinderter Kinder, die eine allgemeine Schule besuchen, sicherstellen. Allenfalls gibt es Mitwirkungsgremien, bei denen gewährleistet wird, dass Förderschulen in ihnen repräsentiert sind. Sollte de lege ferenda eine besondere Vertretung von Eltern behinderter Schüler eingeführt werden, böten die Regelungen zur Berücksichtigung von Eltern mit ausländischer Herkunft ein Vorbild.

## **II. Kein Anspruch auf eine gesonderte Vertretung von Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler kraft höherrangigen Rechts**

Selbst wenn das geltende Gesetzesrecht keine Regelungen zur gesonderten Vertretung von Eltern mit behinderten Schulkindern trifft, wäre denkbar, dass es höherrangige Rechtsnormen gibt – insbesondere in den Landesverfassungen oder im Grundgesetz –, die den Landesgesetzgeber zur Einführung entsprechender Vorschriften verpflichten. Solche sind jedoch nicht ersichtlich.

### *1. Landesverfassungen*

Von den Verfassungen der Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland äußern sich lediglich die Verfassungen der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich zu einem Recht der Eltern auf Mitbestimmung in der Schule. Art. 56 Abs. 6 LV Hessen formuliert wie folgt ein solches Recht der Eltern:

„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.“

Eine ähnliche Regelung findet sich in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Art. 10 Abs. 2:

„Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.“

Aus Art. 10 Abs. 2 LV NRW folgt, dass es Formen der Elternmitwirkung auch auf überschulischer Ebene geben muss („Schulwesen“).<sup>318</sup> Ob die einfachgesetzlichen Regelungen, welche keine überschulische Elternvertretung vorsehen (oben H. I. 4.), dieser landesverfassungsrechtlichen Vorgabe genügen, wird in der Kommentarliteratur deshalb in Abrede gestellt oder zumindest bezweifelt.<sup>319</sup> Ungeachtet dieser Frage belassen die landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 56 Abs. 6 LV Hessen, Art. 10 Abs. 2 LV NRW) den Landesgesetzgebern beträchtliche Spielräume zur Ausgestaltung der elterlichen Mitbestimmung.<sup>320</sup> Dies gilt namentlich für die Zusammensetzung der Elternvertretungen auf schulischer und überschulischer Ebene. Eine Pflicht zur gesonderten Vertretung von Eltern behinderter Schüler lässt sich aus dem Landesverfassungsrecht mithin nicht ableiten.

## 2. Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG)

Das Grundgesetz schützt das individuelle Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG), das auch innerhalb der Schule anwendbar ist. Daneben enthalten die Landesverfassungen Verbürgungen des individuellen Elternrechts (z.B. Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV NRW). Die Elternmitwirkung betrifft allerdings das kollektive Elternrecht, das in manchen Landesverfassungen partiell gewährleistet ist (oben 1.). Im Grundgesetz findet sich keine ausdrückliche Verankerung eines kollektiven Elternrechts für den Schulbereich. Somit fragt sich, ob das individuelle Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG auch eine kollektive Komponente hat.

---

<sup>318</sup> *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, Art. 10 Rn. 15; *Kühne*, in: Geller/Kleinrahm, LV NRW, 1994, Art.10 Anm. 2; *Tettinger*, in: Starck/Stern, Landesverfassungsgerichtsbarkeit III, 1983, S. 271 (311); a.A. *Dästner*, LV NRW, 2. Aufl. 2002, Art. 10 Rn. 2.

<sup>319</sup> *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, Art. 10 Rn. 21; *Kühne*, in: Geller/Kleinrahm, LV NRW, 1994, Art.10 Anm. 2.

Das Bundesverfassungsgericht hat – mit Zustimmung der Literatur<sup>321</sup> – diese Frage verneint und einen elterlichen Anspruch auf Elternvertretung abgelehnt:<sup>322</sup>

„Konkrete Mitwirkungs- oder gar Mitbestimmungsrechte der Eltern in der Schulselbstverwaltung sind bisher aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG in keinem Fall hergeleitet worden. Es ist vielmehr an dem ... Prinzip festgehalten worden, daß die Schulaufsicht i. S. des Art. 7 Abs. 1 GG die Befugnis des Staates zur Organisation des Schulwesens umfasst und grundsätzlich keine kollektiven elterlichen Mitwirkungsbefugnisse aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG hergeleitet werden können. Für eine solche Auslegung spricht auch die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes. Das Schulwesen ist ... Ländersache. Der Landesgesetzgeber kann Elternvertretungen mit Mitwirkungsrechten ausstatten; dies wird durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht ausgeschlossen, liegt vielmehr im Sinne der zum Wohle des Kindes gebotenen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.“

Ein subjektives Recht von Eltern behinderter Schulkinder auf gesonderte Vertretung (sei es in Form eines neuen Gremiums oder in Form zugesicherter Vertretung in den vorhandenen Gremien) kann damit nicht auf das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 GG gestützt werden.

Allenfalls zu erwägen ist, ob das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG objektiv-rechtliche Wirkungen in dem Sinne zu entfalten vermag, dass der Schulgesetzgeber verpflichtet ist, ein Mindestmaß an elterlicher Mitwirkung innerhalb des Schulwesens zu ermöglichen. Selbst wenn dies bejaht würde, verblieben dem Landesgesetzgeber aber erhebliche Spielräume zur Erfüllung dieser Pflichten, die sich – selbst im Lichte von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG – nicht dahingehend verdichten ließen, dass für Eltern behinderter Kinder gesonderte Vertretungen geschaffen werden müssten.

---

<sup>320</sup> *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 10 Rn. 20; vgl. auch *Grawert*, LV NRW, 2. Aufl. 2008, Art. 10 Erl. 2.

<sup>321</sup> *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 10 Rn. 13; *Jestaedt*, in: Bonner Kommentar, GG, Stand: Oktober 2008, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 357 ff.; *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 6 Rn. 224; *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht, Band 1, Schulrecht, 4. Auflage 2006, Rn. 864; *Fehnemann*, AöR 105 (1980), 529 (556).

<sup>322</sup> BVerfG, NJW 1982, 1375 (1376 f.).

### **III. Impulse für eine gesicherte Repräsentanz von Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler in den schulischen und außerschulischen Elternvertretungen**

Wenngleich der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen verpflichtet ist, eine gesonderte Vertretung der Eltern behinderter Kinder zu schaffen, sind doch einige Impulse zu registrieren, künftig eine entsprechende Repräsentanz einzuführen.

So entspricht es heute weit verbreiteter schulpolitischer Auffassung, dass Kinder mit Behinderungen grundsätzlich in den allgemeinen Schulen beschult werden sollen. Die integrative Unterrichtung basiert auf dem allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG und hat in den verschiedenen Schulgesetzen seinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden, besonders deutlich z.B. in § 1 Abs. 2 HSchG:

„Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.“

Das schulpolitische Vorhaben der integrativen Unterrichtung erhält zusätzliche Schubkraft durch das im Dezember 2008 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (oben C. I.), zu dessen Zielen die Beschulung behinderter Kinder an den allgemeinen Schulen zählt.

Der Grundsatz der Integration droht jedoch ausgehöhlt zu werden, wenn die allgemeinen Schulen in Unkenntnis der besonderen Bedürfnisse behinderter Schüler diesen in der Praxis keine angemessene Beschulung zu bieten vermögen. Vor diesem Hintergrund verlangt das UN-Übereinkommen, dass „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“ (Art. 24 Abs. 2 lit. c). Ihnen soll „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet [werden], um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern“ (Art. 24 Abs. 2 lit. d). Die Anpassung des (allgemeinen) Schulsystems an die Bedürfnisse behinderter Schüler ist auch ein Anliegen des Europäischen Gemeinschaftsrechts (oben C. II. 3.). In dieselbe Richtung zielen schließlich die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder.

Um die „Bedürfnisse des Einzelnen“ erkennen zu können, damit die „angemessenen Vorkehrungen“ getroffen und die „notwendige Unterstützung“ auch tatsächlich geleistet werden können, bietet sich eine Einbeziehung der Eltern betroffener Schüler in die inner- und außerschuli-

schen Mitwirkungsgremien an.<sup>323</sup> Im ähnlich gelagerten Fall der besonderen Bedürfnisse von Schülern mit Migrationshintergrund hat sich der nordrhein-westfälische Gesetzgeber diese Überlegung zu Eigen gemacht und eine Regelung geschaffen, die gewährleisten soll, dass deren Eltern in den Gremien vertreten sind (§ 62 Abs. 8 SchulG NRW):<sup>324</sup>

„[Die Regelung] soll sicherstellen, dass die spezifischen Probleme und Sichtweisen der Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihrer Eltern in die Arbeit der Mitwirkungsgremien einfließen können.“

Andere Länder haben ebenfalls vergleichbare Vorschriften normiert.<sup>325</sup> Um eine auch in der Schulpraxis erfolgreiche Integration behinderter Schüler erreichen zu können, ist es daher angezeigt, ähnliche Regelungen für diese Schülergruppe zu schaffen.

## **K. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

### **I. Grundlagen**

1. Stottern ist eine Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX.
2. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Deutschland völkerrechtsverbindlich die Pflicht anerkannt, zur Realisierung des Grundsatzes der Chancengleichheit behinderter Menschen u.a. im Bildungsbereich aktive Vorkehrungen zu treffen.
3. Die Förderung von Menschen mit Behinderungen ist innerhalb der europäischen Rechtsordnung ein wichtiger Belang; dies gilt namentlich für den Bildungsbereich. Eine echte Gleichstellung verlangt aktive Vorkehrungen und ein gezieltes Eingehen auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen. Bleiben gebotene aktive Vorkehrungen aus, ist dies als unzulässige Diskriminierung zu werten.

---

<sup>323</sup> Dass dies nötig ist, wird etwa beispielsweise daran erkennbar, dass im Bericht der Enquetekommission 2008 des Landestages NRW „Chancen für Kinder“ (LT-Drs. 14/7070) Kinder mit Behinderungen nur beiläufig erwähnt werden.

<sup>324</sup> LT-Drs. 13/5394, S. 104; siehe oben H. I. 4.

<sup>325</sup> Siehe die Ausführungen zu Hessen und zum Saarland.

4. Aufgrund der Art. 3 Abs. 1, 3 S. 2, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG sowie kraft Landesverfassungsrechts sind die Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, allen Schülern – auch denen mit Behinderung – eine begabungsrechte Schulbildung zu ermöglichen. Sie sind dabei gehalten, im Einzelfall besondere Maßnahmen (z.B. der Förderung) zu ergreifen, damit Schüler ihre Begabung entfalten können. Um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren, kann es nötig sein, in Prüfungen für behinderte Schüler besondere Vorkehrungen zu treffen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung und für den Hochschulbereich.
5. Aus dem allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG folgen Direktiven zur Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, das wiederum im Einklang mit den höherrangigen Vorgaben stehen muss.
6. Wenn auf Ebene des einfachen Rechts Vorschriften zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen fehlen oder unvollständig sind, ist der verfassungsrechtliche Anspruch (Art. 3 Abs. 1 GG) auf Chancengleichheit in Prüfungen unmittelbar heranzuziehen. Darüber hinaus kommt ein direkter Rückgriff auf Art. 3 Abs. 1 GG selbst dann in Betracht, wenn es einschlägige einfachrechtliche Regelungen geben sollte.

## **II. Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit und Nachteilsausgleich**

7. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf Grundlage des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) setzt voraus, dass (1) (z.B.) eine Behinderung vorliegt, die (2) zu einem Leistungsdefizit führt. Dieses behinderungsbedingte Leistungsdefizit steht (3) in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten. Die Fähigkeit zur mündlichen Artikulation ist regelmäßig kein Prüfungsgegenstand, sondern nur ein Mittel, die zu prüfenden Fähigkeiten zu präsentieren. Deshalb können – bezogen auf mündliche Prüfungen und andere mündliche Leistungskontrollen – bei einem Stottern die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs vorliegen.
8. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Sollten die einfachrechtlichen Vorschriften insoweit Ermessen vorsehen, ist im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.



9. Das „wie“ des Nachteilsausgleich steht hingegen im fachlich-pädagogischen Ermessen der Prüfungsorgane. Dabei müssen Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigung voll ausgleichen, ohne zu einer Überkompensation zu führen.
10. In erster Linie ist ein Nachteilsausgleich durch Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen zu gewähren, z.B. durch Verlängerung der Redezeiten oder durch Benutzung eines Laptops bei der Beantwortung von Fragen.
11. Genügt eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen nicht, um den Nachteil zu kompensieren, oder scheidet sie aus organisatorischen Gründen aus, kommt ein Nachteilsausgleich in Form differenzierter Prüfungsinhalte bei gleich bleibendem Anforderungsniveau in Betracht, z.B. durch die Ersetzung mündlicher Prüfungsleistungen durch schriftliche.
12. Bei einem Nachteilsausgleich – sei es in Form modifizierter äußerer Prüfungsbedingungen oder differenzierter, aber niveaugleicher Prüfungsinhalte – sind Zeugnisvermerke unzulässig.
13. Vom Nachteilsausgleich zu unterscheiden ist der sog. Notenschutz, d.h. eine Differenzierung hinsichtlich der Leistungsbewertung. Das Begehren von Notenschutz dürfte bei stotternden Schülern und Prüflingen allerdings nicht im Vordergrund stehen, wenn man davon ausgeht, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleichs genügen, die Nachteile zu kompensieren.

### **III. Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Schulbereich**

14. In Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland gibt es jeweils Regelungen zum Nachteilsausgleich, die teils in Gesetzen, teils in Rechtsverordnungen und teils in Verwaltungsvorschriften enthalten sind. Auf Tatbestandsseite wird in einigen Normen die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs verlangt; andere Vorschriften stellen auf das Vorliegen einer Behinderung ab. Auf Rechtsfolgenseite gewähren manche Nachteilsausgleichsregelungen lediglich die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, andere auch die Aufgabenmodifizierung.
15. Neben die einfachrechtlichen Nachteilsausgleichsvorschriften tritt der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), der tatbestandlich

eine Behinderung verlangt und als Nachteilsausgleich sowohl die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen als auch der Prüfungsaufgaben ermöglicht.

#### **IV. Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Bereich der Berufsausbildung**

16. Als Rechts- und Anspruchsgrundlage für einen Nachteilsausgleich, der die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen ermöglicht, ist die jeweilige Bestimmung in den Prüfungsordnungen zu den „Besondere[n] Verhältnisse behinderter Menschen“ anzuführen. Daneben greift wiederum der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG).
17. Mit Blick auf Tatbestand und Rechtsfolge gilt im Ansatz dasselbe wie im Schulbereich.

#### **V. Chancengleichheit und Nachteilsausgleich im Hochschulbereich**

18. Als Rechts- und Anspruchsgrundlage für einen Nachteilsausgleich, der die Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen ermöglicht, fungiert zumeist eine entsprechende Vorschrift in der einschlägigen Prüfungsordnung (Satzung) der Hochschule. Im Falle eines Staatsexamens gibt es regelmäßig eine entsprechende Vorschrift auf Gesetzes- oder Verordnungsebene. Daneben greift wiederum der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG).
19. Mit Blick auf Tatbestand und Rechtsfolge gilt im Ansatz dasselbe wie im Schulbereich.

#### **VI. Übergreifende Verfahrens- und Rechtsschutzfragen**

20. Wer einen Nachteilsausgleich begehrt, muss diesen in aller Regel beantragen. Der Antrag muss rechtzeitig – z.B. vor einer Prüfung – gestellt werden. Der Lehrer, aber auch die anderen Handelnden in Schule, Hochschule und Kammer, sind verpflichtet, den Betroffenen auf die zuständige Stelle für die Antragsentgegennahme hinzuweisen.
21. Lehrer sind gehalten, auf die Betroffenen und deren Eltern zuzugehen, wenn sie das Stottern und die damit verbundenen Nachteile erkennen, um die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs zu klären.

22. Die zuständige Stelle muss den Sachverhalt ermitteln, d.h. prüfen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich gegeben sind. Ist dies zu bejahen, muss geklärt werden, welche Formen von Nachteilsausgleich in Betracht kommen. Der Betroffene und seine Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet. Soweit mit Blick auf die fachliche Diagnose des Stotterns sowie die Einschätzung der Nachteile und Kompensationsmaßnahmen die nötige Sachkenntnis nicht bei dem Lehrer und innerhalb der Schule vorhanden ist, ist auf externen Sachverstand zuzugreifen.
23. Auf Grundlage des allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit können Lehrer (und Prüfungsorgane) Maßnahmen für einen angemessenen Nachteilsausgleich selbst dann ergreifen, wenn sich hierzu keine explizite Grundlage im einfachen Recht finden sollte.
24. Wenn Nachteilsausgleich nicht gewährt wird, kommt gerichtlicher Rechtsschutz in Betracht. Hierzu sollte unbedingt anwaltlicher Rat gesucht werden. Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung von Fristen (z.B. Monatsfrist für einen Widerspruch oder für die Klageerhebung).

## **VII. Gesonderte Vertretung von Eltern behinderter Schüler**

25. Das geltende Gesetzesrecht in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland enthält keine Vorschriften, welche eine Vertretung von Eltern behinderter Kinder, die eine allgemeine Schule besuchen, sicherstellen. Allenfalls gibt es Mitwirkungsgremien, bei denen gewährleistet wird, dass Förderschulen in ihnen repräsentiert sind.
26. Weder aus dem Grundgesetz noch aus den Landesverfassungen lässt sich eine gesetzgeberische Pflicht ableiten, entsprechende Regelungen zu schaffen.
27. Es gibt immerhin Impulse für die Schaffung einer gesicherten Repräsentanz von Eltern behinderter Schüler in den schulischen und überschulischen Mitwirkungsgremien. So geben das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das europäische Recht und nicht zuletzt die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder vor, dass aktive Vorkehrungen getroffen werden sollen, um tatsächliche Chancengleichheit zu bewirken.
28. Um die spezifischen Bedürfnisse behinderter Schüler erkennen zu können, bietet sich eine Einbeziehung der Eltern betroffener Schüler in die inner- und überschulischen

Mitwirkungskomitees an. Sollte de lege ferenda eine besondere Vertretung von Eltern behinderter Schüler eingeführt werden, böten die in Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland bestehenden Regelungen zur Berücksichtigung von Eltern mit ausländischer Herkunft ein Vorbild.

Konstanz/Witten, im März 2010

(Professor Dr. Jörg Ennuschat)